

Das Dritte Buch der vnder- weisung im Rechten Keyfers Justiniani.

Von Erbschafften / welche on vñnd außserhalb
Testaments gegeben werden.

De Haereditatibus quæ ab intestato deferuntur.

Titulus I.

Summa.

Die rechtmessige Succession vñnd anfall der Erbgüter / ist bei menig-
lich geachtet / daß vñnder andern die fürnehmste weise sei / der Gü-
ter eygenthumb dardurch zuerlangen / Vñnd solchs erstreckt sich bei
vñns Teutschen dahin / sonderlich die wir kein andere Erben zulassen / dann
die rechtmessigen vñnd nächsten / nach den Graden / vñnd seiner ordnung / wie
die der Keyser Justinian hie vñnd sonst in seinen Constitutionen beschreibet /
vñnd wil / daß erstlich alle Kinder / was Grads / auch vñngeacht was ge-
schlechts / Mänlich oder Weiblich / oder was alters die seien / Erben sol-
len. Zum andern / wo dieselben nicht vorhanden / fordert er die Eltern / vñnd
läßt die selben zu / doch nach ordnung der Grade / die er gehalten wil haben.
Dann die Mütter würt dem Väterlichen Anherm fürgezogen. Wo aber
mehr Eltern eins Grads weren / da wil er daß sie die Erbschafft vñnder sich
zugleich theylen sollen / also / daß die Väterlichen die helfft / vñnd die Müt-
terlichen die ander helfft haben sollen. Ferner läßt er die Gebrüder von bey-
den banden mit den Eltern zu / auch der verstorbenen Brüder Kinder / auff
daß sie nur irer Eltern theyl bekommen. Zum dritten / gibt er die Succes-
sion denen / welche in nebendem Grade Gesipt sind / Erstlich den Brü-
dern von beyden Eltern verwandt / zugleich auch der selben Kindern / daß
die selben mit ihren Vätern / das ist / ihres Vatter Brüdern in die Stämme
Succedirn / Wann sie aber für sich alleyn sind / so Succedirn vñnd Erben
sie in die Häupter. Nach disen allen / so fordert er vñnd läßt zu die Gebrüder
einhalb / vñnd nur von einem bande verwandt / sie haben gleich einen Vatter /
oder eine Mütter gehabt. Darnach volgen die andern Gesipten nach ihrer
ordnung / bis in zehenden Grad / etc. Dise erzelte ordnung hat im der Keyser
Justinian gefallen lassen / vñnd gemeinglich gehalten in der Succession /
so einer on Testament abgeheth. Vñnd ist weiter zu gründlichem verstand
dieses Titels zu mercken / daß alle Erbschafft eintweder außm Testament
odder Gesatz deferiert vñnd gegeben würt / Von der Erbung vñnd Succes-
sion der Testament ist bis hieher in vorgehenden Titeln des zweyten büchs
gesagt / Nun aber hie in disem volget vñn würt gehandelt von der Erbung
vñnd Succession deren / da kein Testament vorhanden / welche zu La-
tein Legitima, das ist / rechtmessig vñnd nach dem Gesatz / od-
der Rechtlichen ordnung genent würt / wie dann
auß disem vñnd folgenden Titeln ge-
nugsam zu vernemen.

Vnderweisung in Keyserlichen

Der verstorbt on Testament / welcher eine-
weder gar kein Testament gemacht hat / oder mit
gemacht hat / wie es sich im Rechten gebürt / O-
der das / was er gemacht hat / ist zurißten vnd vn-
nütz gemacht / odder so darinn kein Erb benant
odder gesetzt ist.

Vnd gehören die Erbschafften deren / so on Testament ver-
storben / auß dem Gesaz der zwölff tafeln erstlich den Seinen
Erben zu.

Seine Erben / das ist angeborne / rechte / nechste / eygene Erben / Dann
durch die Seine Erben / werden die rechte angeborne natürliche vnd für-
nämbsste Erben verstanden / welche vor allen anderen Erben in der erbnes-
mung den vorzug haben / vnd die Nächsten seind / 2c.

Es werde aber die für Seine Erbē (zu Latein Sui gnant) ge-
halten (wie wir oben gesagt haben) welche im gewalt des ver-
storbenen seind / wie der Son oder die Tochter / das Enckeln
Mänlin oder Weiblin geschlechts / auß dem Sone / das Dren-
ckeln / Mänlin od weiblin geschlechts / auß dem Enckeln vom
Sone geboren / vnd irret nicht / ob es natürliche oder angenom-
mene Kinder seien.

Welchen mann die auch solzüelen / welche auß rechtmessi-
gem beilager vnd Ehe nicht geboren / seind aber doch zu Hoff
vnd im Rath angenommen / nach inhalt der Keyserlichen Sa-
zungen / welche darüber auffgericht seind / welche die Gerech-
tigkeyt der Seinen Erben erlangen / Also auch die / welche
vnserer Satzungen begriffen vnd angenommen haben / durch
welche wir beuolhē: So einer einem weib beiwonet / anfangs
nicht der neygligkeyt / daß er sie ehelichen wolt / vnd ist aber
ein solche / mit der er sich verhelichen mag / vnd gewinnet kin-
der mit jr / nachmals aber würt er jr dermassen geneygt / daß er
Eheliche Brieff mit jr auffricht / vnd hat Sōn odder Tōchter
mit jr / so seind die Kinder nicht alleyn / welche nach dem Hey-
rath güt geboren seind / rechte Eheliche Kinder / vnd in jres
Vatters gewalt / sondern auch die vorigen / welche auch denen /
so nachmals geboren seind / vrsach der Ehe vnd rechtmessigen
Ehelichen namens gegeben haben / Welches wir wöllen daß
gelten soll / ob schon keine Kinder nach auffrichtung des Hey-
rath Brieffs geboren weren / odder so sie geboren weren / von
diser Welt vnd Liecht hinweg genommen.

Vnd aber also ist das Enckel vnd Drenckel / Mänlin odder
Weiblin geschlechts / in der anzal der Seinen Erben / wann die
vorige

vorige Person auffhöret / vnnnd nicht mehr in des Vatters Gewalt ist / das geschehe eintweder durch absterben / oder ein andere weise / als durch loß vnd freigeben / Dañ wo zu der zeit / da einer stirbt / der Son noch in desselben gewalt ist / so mag das Enckeln von dem selben geborn / nit Sein Erb sein / Das selbig wöllen wir darnach inn anderen Personen der Kinder auch lassen gesagt sein.

Die Enckeln vnd was abwertz / auch d. e. legsten / seindt dann erst des namens / Seiner Erben / würdig / so sie vnder dem Gewalt seind / haben auch den vorzug im Grad / welches geschicht / so der jenig / welcher inen vorgienge / auffhöret noch bei leben des Vatters im gewalt zu sein.

Defgleichen die Posthumi / wo die bei leben des Vatters geboren / in seinem Gewalt sein würden / seind sie Seine Erben.

Vnd werden Seine Erben auch die jenigen / so es nit wissen / vnnnd ob sie wanwitzig weren / mögen sie doch wol Erben sein / Dann auß welchen vrsachen wir vnwissend vns erlangen / vnnnd Güter bekommen / auß denen vrsachen erlangen auch die wanwitzigen / Vnd als bald nach absterben des Vatters gehet der eygenthumb für sich / vnnnd darumb ist auch den Vnmündigen / Pupillen odder Weysen keines Vormünders von nöten / dieweil auch den vnwissenden Seinen Erben die Erbschafft erlangt würt / vnd würt dem Wanwitzigen nicht durch mitnerwilligung des vormünders / sondern von rechts wegen erlangt.

Inzeitten aber / ob wol Sein Erbe zur zeit des Vatters tod in des Vatters Gewalt nicht gewesen / würt er doch dem Vatter Sein Erbe / als so einer von den feinden gefangen / wider käme nach seines Vatters absterben / welches im das recht Postliminij gibt. Hinwiderumb geschicht das auch / daß / ob einer schon im Geschlecht vnnnd Sippschafft des verstorbenen zur zeit des todts wer / würde er doch Sein Erb nicht / als wann der Vatter nach seinem tod würde als ein verriäter seines Vaterlands geacht / vnd verdampft / vnd dardurch sein Gedächtnus auch verdampft würde / Dann also mag er Seinen Erben nicht haben / dieweil der Fiscus sein Erb ist / doch möcht gesagt werden / daß er von Rechts wegen Sein Erbe gewesen / aber Sein Erbe zu sein auffgehört het.

Welcher von den feinden ergriffen / hört auß Sein Erbe zu sein / wann der auch nach absterben des Vaters wider kompt / würt er durch wolthat des Postliminij geacht / daß er vohin Sein Erbe alwege gewesen sei / Defgleichen so der Vatter auch nach dem tod des lasters beleydigter Maieffet verdampft / würt der Son des Rechtens Suitatis / das ist / daß er der nächst recht Erb sei / beraubt.

Vnderweisung in Keyserlichen

Wann ein Son oder Tochter/ vnnnd von dem Son ein Enckeln/ Mänlin oder Weiblin geschlechts/ vorhanden/ werden sie zugleich zu der Erbschafft des Anherren veruffen/ Vnnnd schlenft der im Grad der nechst ist/ den fernern nit auf/ dann es ist billich/ das die Enckeln/ Mänlin oder Weiblin/ an ihres Vatters statt treten.

Enckeln vom verstorbenen Son/ so an ihres Vatters statt treten, die er langen zugleich mit dem Vettern oder Basen die Succession vnd erbschafft in die Stämme/ vnd nit in die Häupter/ wo aber auß verstorbenen brüdern allein Enckeln vorhanden seindt/ Succediert ein jedes Kind allein in dem theyl/ welches der Vatter/ wann er noch lebt/ bekommen würde.

Gleicher gestalt / so Enckeln / Mänlin oder Weiblin geschlechts/ vom Son vnnnd vom Enckeln / Vrenckeln (Mänlin odder Weiblin geschlechts) vorhanden / werden sie zugleich auch berufft / Vnnnd nach dem es also gefallen vnnnd geordnet/ das die Enckeln vnnnd Vrenckeln (Mänlins vnnnd Weiblichs geschlechts) an ihres Vatters statt Erben / so ist für bequeme vñ dienlich angesehen/ das die erbschafft nicht in die häupter/ sondern in die Stämme getheylt werde / also / das der Son den halben theyl des Erbgüts hab / vnd die Enckeln/ ob irer zwey oder mehr weren/ vom andern Son geboren / den andern halben theyl/ Item/ wo von zweyen Sönnen Enckeln oder Kinder/ Mänlin oder weiblin vorhanden/ von einem / eins oder zwey/ vom andern/ drei oder vier/ sol dem einen oder zweyen der halb theyl/ den dreien oder vieren / der ander halb teyl zugehören.

Wann aber gefragt würt/ ob einer sein eygener Erb sein möge/ sol von der zeit gefragt werden / in welcher gewis ist / das einer on Testament verstorben/ welches geschicht auch / so das Testament vnderlassen / auff dise weise/ so der Son enterbt/ vnnnd ein aufwendiger zum Erben gesetzt würde / vnnnd nach des Sons absterbē kundbar würde/ das der im Testament gesetzter Erbe/ kein Erb were/ eintweder das er nicht Erb sein wolt/ oder nicht sein kündt/ so würt das Enckel des Anherren Erb/ dieweil zu der zeit/ als der Vatter gestorben / allein das Enckeln befunden würt/ vnd solchs ist gewis/ Vnd ob es wol nach absterben des Anherren geborn/ were aber doch bei leben des Anherren empfangen/ würt es nach absterbē des Vatters/ vnd nach des Anherren verlassenen Testament/ sein eigener Erb/ Sonderlich aber wo das Enckeln beyde empfangen vnd geboren würt nach des Anherren tod/ so sein Vatter verstorben ist/ vnd nachmals so des Anherren Testament verlassen vnd auffgehaben/

gehabten / würt es des Anherren Erb nicht / dieweil es mit keiner Sipschafft dem Vatter seines Vatters zügehört.

Das einer Sein erb genent werd / so muß auch die zeit des verlassenen Testaments angesehen werden / dardurch geschicht / daß welches Enckeln zur zeit des Anherren absterbens mit Suus war / wo es doch nach verlassenen Testament den vorzug hat / so erlangt es die Gerechtigkeit Sui Heredis, das ist / daß es der war recht Erbe geacht würt / wo es nur bei leben des Anherren in mütterleib empfangen worden ist / Sonst würt es keins wegs zügelassen.

So ist der auch mit vnder des Anherren Kinder zuachten / welche der freigelassenen Son an Kindtsstatt angenommen hat / vnd dieweil dise nicht seine Kinder / so vil die Erbschafft belangt / sind / so mögen sie auch als die nächsten Gesipten den Besiz der Güter nicht fordern / Vnd diß sei von den seinen eygenthumblichen Erben gesagt.

Aber die freigelassene Kinder / vnd die auß ihres vatters gewalt kommen seindt / die haben nach Burgerlichem Rechten kein Recht (dieweil sie nicht Seine Erben / vnd nicht mehr inn des Vatters gewalt seind) werden auch nach keinem anderen Rechten durch das Gesetz der zwölff tafeln zu Erben berüffen / Aber der Richter oder Schultheiß auß natürlicher Billigkeit bewegt / gibt ihnen den Besiz der Güter durch das gebott / zu Latein Vnde liberi genant / eben als werē sie in des Vatters gewalt / zur zeit seines absterbens gewesen / sie seien einweder alleyn / oder lauffen mit den andern seinen Erben / Darumb / wo zwey Kinder vorhanden vnd eins auß dem Väterlichen gewalt ist / vnd das / welches zur zeit des absterbens inn gewalt ist / ist zwar des / in welches gewalt es gewesen / nach dem Burgerlichen Rechten / alleyn der Erbe / vnd allein Suus Sein Erbe. Dieweil aber der Emancipiert durch wolthat des Richters zum theyl zügelassen würt / geschichts / daß der Sein Erbe zum theyl Erbe würt.

Aber die welche vom Vatter gefreiet / sich einem andern an Kindtsstatt geben haben / werden zu des natürlichen Vatters gütern nicht als Kinder zügelassen / wo sie anders als der Vatter verstorben in dem an Kindtsstatt angenommen geschlecht gewesen weren / Dann wo sie bei seinem leben gefreiet werden / vom angenommenen Vatter / werden sie in aller maß zu des natürlichen Vatters Gütern zügelassen / als wo sie vom Vatter selbs ihrem gewalt gelassen / befreiet / vnd nie im Geschlecht der angenommenen Kindtschafft gewesen weren / vnd volgendts / so vil den angenommenen Vatter belangt / fahen sie an / an statt der aufwendigen zu sein / Aber wann sie nach absterben des natürlichen Vatters Emancipiert werden /

Vnderweisung in Keyserlichen

werden / vom angenommenen Vatter vnd so vil disen angenommenen Vatter belangt / Kommen sie zugleich auch an der aufwendigen statt / vnd so vil des natürlichen Vatters güter belangt / bekommen sie desto mehr nicht der Kinder Grad / Welches darumb also für güt angesehen / dieweil es vnbillich geacht / daß die inn des angenommenen vatters gewalt weren / denen des natürlichen Vatters Güter zugehörten / sie die Güter gehörten gleich seinen Kindern / odder den nächsten verwanten.

Die von der hand freigelassenen Kinder / (zu Latein genant Emancipati li) welche sich einem aufwendigen zu Kindern gegeben haben / die selben Succedierten dann erst vorzeiten dem natürlichen vatter / wann bei seinem lebē die Adoption geendet war / wo sie aber nach seinem tod auffgelöst war / mochten sie weder zu desselben / noch des angenommen Vatters Erbschafft mit eynigem Rechten kommen.

Darumb so haben die angenommene Kinder weniger Rechts vnd Gerechtigkeit / dan die natürlichen Kinder / Dieweil die natürlichen Kinder jrem gewalt gelassen / durch wolthat des Richters den Grad der Kinder behalten / ob sie ihn wol nach Burgerlichem Rechten verlieren. Aber die angenommene Kinder Emancipiert / verlieren beide nach burgerlichem rechten den Grad der Kinder / vnd werden vom Richter odder Schultheys auch nicht zugelassen / vnd billich / Dann die Burgerlich weise / kan die natürliche Recht nicht tödten / noch abschaffen / dieweil sie nicht auffhören Seine Erben zusein / können sie auch nicht auffhören Sön oder Töchter / oder Enckeln zusein / Die aber an Kindtsstatt angenommen vnd gefreiet / sehen an / an der aufwendigen statt zusein / dieweil sie die Gerechtigkeit vnd namen der Sön vnd Töchter / welchen sie durch die Kindts annemung erlangt habē / durch andere burgerliche weise / das ist / durch die Emancipation vnd eygen gewalts erlangung verlieren.

Diß würt auch gehalten in solchem Besiz der Güter / welchen einsatz gegen des Vatters Testament / so die Kinder vbergangen / vnd nicht zu Erben gesetzt / noch auch wie sich gebürt / enterbt werden / der Richter verhengt / vnd zulasset / Dann die jenigen / welche im gewalt zur zeit des absterbens gewesen / vnd Emancipiert werden / die selben fordert der Richter zum selben Beses der Güter. Die jenigen aber / welche in dem angenommenen geschlecht gewesen sein / zu der zeit / als der natürlich Vatter starbe / weiset er abe vñ zuruck / Item die angenommene Kinder jrem gewalt gelassen vom angenommenen Vatter / wie er die / da kein Testament ist / nicht zuläßt / Also auch vil
weniger

weniger läßt er sie inn seine Güter / dem Testament zuwider / zu / dieweil sie in seiner Kinder zal nicht seind.

Welcher dene / so on Testament abgehert / nicht Erben kan / wo der selb auch im Testament vergessen / mag er gegen das Testament nicht klagen.

Doch sollen wir erinnert sein / daß die jenigen / welche im angenommenen geschlecht seind / vnd nach des natürlichen vatters tödliche abgang vom angenommenen Vatter Emancipiert / vñ ihres gewalts gelassen / so der natürlich vatter on Testament verstürb / ob sie wol in dem theyl des edicts oder gebots / darinn die kinder zum besitz der güter berüffen werde / nit zügelassen / werden sie doch am andern teyl berüffen / nemlich darinn die verwanten des verstorbenen berüffen werden / In welchem theyl sie der massen zügelassen werden / so weder ire Erben kinder / noch ires gewalts gelassene hinderlich seind / oder etwann ein nechster Gesipter darzwischen kompt / Dann der Richter oder Schultheysß berüfft zum ersten die Kinder / so erben / vnd ires gewalts gelassen seind / Darnach die rechtmessigen Erben / Letzlich die nechsten Gesipten vnd verwandten.

Ein Son / welcher zum außwendigen Vatter durch die kindts annemung gebracht würt / derselbig behelt alle Gerechtigkeit seines natürlichen Vatters vnuerseht / dermassen als ob er in ein ander frembd Geschlecht nit gegeben oder kommen were / Darumb so Erbt er in / er sterb mit Testament oder on Testament / Aber dem angenommenen Vater Succediert vnd Erbt er alleyn / so er on Testament verstürbt / Wo er aber nach auffgerichtem Testament fürüber gangen vnd vergessen würt / so bestreit er vergeblich des Testators letzten willen / er were dan einem auffsteigender Linien an kindtsstatt / oder zum kind gegeben.

Vnd diß alles hat also den Alten gefallen / Wir aber habens etlicher massen durch vnser Satzung verbessert / welche wir auff die selben Personen gemacht haben / welche durch ihre natürliche Väter andern an kindtsstatt geben werden / Dann wir haben etliche fall funden / in welchen die Sön beydes den anfall der natürlichen Eltern vmb der annemung willen an kindtsstatt / verloren / Vnd so die annemung leichtlich durch den zügelassenen gewalt auffgelöst ward / wurden sie zu der beyder Väter Succession vnd Erbnemung nicht gelassen. Solchs haben wir vnser gewonheyt nach verbessert / vnd ein Satzung gemacht / durch welche wir anzeigen / wann ein natürlicher vatter seinen Son einem andern an kindtsstatt gibt / sol jm alle seine Recht vñ Gerechtigkeit also vorbehalten sein / als ob er in des natürlichen vatters gewalt bliben / vnd gar kein annemung an kindtsstatt erfolget were / on allein in disem fall / daß er mag seinen angenommenen Vatter / so er on Testa-

Vnderweisung in Keyserlichen

ment verfürbe/ Erben. Wo er aber ein Testament macht / so mag er weder nach Burgerlichem Rechten/ noch auf dem Pretorischen odder Richterlichem etwas von der Erbschafft erlangen/ noch gegen das Testament/ so er die Güter in Besessne me/ noch durch Klage/ daß er im Testament vbergangen/ vnd nicht bedacht were/ Dieweil der angenommene Vatter jne von not wegen nicht müß eintweder zum Erben setzen/ odder auch enterben/ als der jm mit keinem natürlichen band zugehan/ Noch auch/ so er nach dem Sabinianischen Rathsgelobot von dreien Mans Personen an Kindtsstatt angenommen were/ Dann auch in solchem fall/ ihm weder das vierdt theyl vorbehalten würt/ noch auch eynige forderung solchs zu erlangen gestattet odder mitgetheylt. Aber durch vnserer Satzung würt der aufgenommen/ welchen der natürlich Vatter an Kindtsstatt angenommen het / Dann weil beide Recht/ das natürlich vnd burgerlich/ in diser Person zusammen kommen/ so halten wir in solcher Kindtsannemung die alten Recht/ also/ so ein Hausvatter sich an Kindtsstatt anzunemen gebe/ welches sonderlich vnd einzeln auf dem inhalt der gedachten Satzung vernommen werden mag.

Sie würt die alte vnbilligkeit auffgehoben/ vnd durch den Keyser gesetzt/ daß die Enckeln oder Vrenckeln von der tochter geborn/ mit den andern Kindern / vnd von ihnen absteigender Linien zu der Succession Mütterlichen Anherrens zu gleichem Rechten gefordert werden / aber mit abkürzung des vierdten theyls / Welches auch statt hat / wann Enckeln zugleich mit den Söhnen vnd Töchtern/ so noch in leben seind/ der Anfrawen Succedirn vnd Erben.

Vnd seind die Alten fleissiger gewesen in denen Enckeln/ so von Mans Personen geborn/ vnd von Mänlichem Geschlecht herkommen/ daß sie die selben zu jrer Succession vnd erbschafft berüßten vnd forderten/ vñ setzten sie den nechsten blütsfreund den für/ Aber die Enckeln/ welche von den Töchtern geboren worden/ vnd auch die Vrenckeln/ rechneteten vnd hielten sie vnder die Gesipten/ vnd forderten sie nach der blütsfreund Linien/ so wol in des Mütterlichen Anherren oder Vranherren/ als in der Anfrawen vnd Vranfrawen/ sie weren Väterliche/ oder Mütterliche/ Succession vnd Erbnemung.

Es haben aber die Keyser mit gelitten noch gestattet / solch vnrecht wider die natur on fügliche verbesserung nach ihn zu verlassen/ sondern dieweil der name Enckeln vnd Vrenckeln beyden gemeyn were/ denen so wol die von Mans geschlecht/ als die vom Weiblichen geschlecht herkommen/ Darumb so haben sie jnen den selben Grad vnd Ordnung in der Erbnemung geschenckt.

Damit

Damit aber die jenigen auch etwas mehr haben / welchen nicht alleyn die natur / sondern auch das alt Recht den vorzug thet / so haben sie geachtet / das der Enckeln theyl / vnd was jnen nachfolget (dauon wir oben gesagt haben) etwas zuverringern sei / das sie weniger dann das drittheyl hetten / als ihr Mütter oder Großmütter het empfangen / vnd habē mögen / oder ihr Vatter / oder Väterlicher odder Mütterlicher Anherz / wann das weib gestorben were / von des Erbschafft gehandelt würt / vnd wann die selben die Erbschafft angehen (ob sie wol allein seind) würden die nechsten Blutsuerwanten nicht berüssen noch gefordert.

Vnd wie das Gesatz der zwölff tafeln / nach dem der Son abgestorben ist / die Enckeln vnd Vrenckeln / Mänlins vnd Weiblins geschlechts / an ihres Vatters statt zur Erbschafft ihres Anherzen fordert / also fordert vnd berüsst auch die Keyserliche verordnung die selben an irer Mütter oder Anfrawen statt / mit abzug vnd veringerung des jertzgemelten dritten theyls.

Aber wir / dieweil noch ein zweifel blieb zwischen den blutsfreunden vnd Enckeln / vnd die Blutsfreunde den vierdten theyl der Güter des verstorbenen auß etwan einer Satzung jnen anheimischen / so haben wir die selb Satzung von vnserem Codice abgesondert / vnd nit nachgeben / das die selb auß dem Theodosianischen Codice in den vnsern gesetzt würde. Nach dem aber vnser Satzung verkündet / ist jene ganz außgehoben vnd abgeschafft worden / vnd haben geordnet / wo solche Enckeln von der Tochter / oder Vrenckeln von der Enckelin / vnd fortan / in leben vnd vorhanden seind / das die nechsten Blutsuerwanten kein theyl an des verstorbenen Succession vnd Erbschafft jnen zueygnen mögen / auß das vnd damit die nicht / welche von der zwerch Linien kommen / denen fürgezogen werden / welche in absteigender Linien seind / Welche vnser Satzung auß vnserm gebott krafft haben soll / künfftiger zeit vnd jetzt / doch also / das / wie die Alten zwischen Söhnen vnd Enckeln vom Son geboren / gesetzt / die Erbschafft nit in die Häupter / sondern in die Stämme getheylt werde / Also auch wollen wir / das zwischen den Söhnen vnd Enckeln von der Tochter geboren / die theylung geschehen sol / oder zwischen allen Enckeln vnd Vrenckeln / beyde Manliches vnd Fräwlichs geschlechts / vnd andern nachfolgenden Personen / auß dz beider geschlechts / der Mütter oder des Vatters / der Anfrawen oder des Anherzen theyl / on eynige veringerung

Vnderweisung in Keyserlichen

bekomme vnd erlange/auff das/so etwan eines oder zwey auff einer seitten/von der andern seitten drei oder vier vorhanden werē/der ein oder zwey den halben/die andern drei oder vier den andern halben theyl der Erbschafft hetten.

Wiewol vorzeiten/so von der Tochter auch Enckeln in leben waren/der hüttheyl der Erbschafft den Gesipten der vberzwerch Linien/ des verstorbenengeburt/So gebürt es jnen doch nun zur zeit nit/Desgleichen Succediren die Enckeln von der Tochter von wegen der Mütter/ mit des Anherren Sone in die Stämme.

Von Ererbung der nächsten Blütsfreunde/ Welche die Recht ordnen.

De Legitima agnatorum successione. Titulus II.

Summa.

Nach dem angeborenen rechten Erben/vñ denen/so an irer stat seind/ felt die Erbschafft vnd Succession/ den nächsten blütsuerwandten heym/ das ist/ denen/so von Mänlichem Geschlecht die nächstuerwandten seind/vnder welche zal die auch gehörien/ welche Burgerlich/ das ist/durch annemung an Kindtsstatt/die nechsten blütsuerwandten werden/ Davon diser Titel anfangs handelt.

Wenn kein angeborner eygner Erb/ oder deren jemandts/welche der Pretor oder Richter/ oder die Keyserliche Satzung vnder eygenthumbliche erben benent/ vorhanden were/ welcher die Succession vñd Erbschafft eynicherley weise anneme/als dann gehört die Erbschafft/auff dem Gesatz der zwölff tafeln/dem nächsten blütsuerwanten zu.

Vñd seind die nächsten blütsuerwanten (wie wir auch im ersten Büch gesagt haben) Gesipten durch Mänlichs geschlechtes Personē mit Sipschafft verwandt/ als vom Vater mitgeborne/ Darumb so seind gebrüder/von einem Vatter geboren jnen selbs Agnati,welche dann auch mitgeblüten/zu Latein Consanguinei, genant werden/ vñd ist nicht nötig/ das sie eine Mütter gehabt haben.

Item des Vatters Brüder/ ist des Brüders Son/ vñd er jm widerum Agnatus, ein Blütsuerwandter/ In der selben zal werden auch gehalten Gebrüder Kinder/ zu Latein Patruales genant/ das ist/ welche auß odder von zweyen Brüdern geboren seind/welche auch auff Lateinisch Consobrini genent werden/ Durch welche weise wir auch zu vil Graden der Blütsuerwandtnus kommen mögen/ Die auch/ welche nach absterben des Vatters geboren werden/bekommen vnd erlangen die Gerechtigkeit der Mitgeblütschafft/ Doch gibt das Gesatz
oder

odder Recht nicht allen Blütsuerwanten die Erbschafft zu gleich/sondern denen / welche dannzumal am Grad dienächsten seind/wann es wislich ist/ daß jemandt on Testament verstorben ist.

So bestehet auch das Recht der Blütuerwandtnus durch angenommene Kindtschafft / als zwischen natürlichen Söhnen / vnnnd denen/welche ihr Vatter an Kindtsstatt angenommen hat/vnd ist kein zweifel / daß sie nit eygentlich Mitblütsuerwanten genent werden / Desgleichen so einer von den andern/deinen Agnaten oder Blütsuerwanten/ als der Brüder oder Vatters Brüder/oder auch der/welcher noch weiter am Grade ist / einen an Kindtsstatt annimpt / da ist kein zweifel/ daß derselbig nicht ein Blütsuerwanter sei / vnder vnnnd mit deinen Erben.

Ferner würt die Erbschafft zwischen Mans Personen durchs Recht der Blütuerwandtnus / ob sie auch im weitsten Grad von einander weren/beyderseids empfangen vnnnd genommen/ Aber so vil die Weiber belangt/ ist also zügelassen/ dz sie durchs Recht der Mitgeblütschafft die erbschafft alleyn nemen/wo sie Geschwisterig seind / weiter nemen sie nit/Aber die Mänlichs geschlechts/ werden zu der selben weiber Erbschafft/ ob sie auch im weitsten Grade weren/zügelassen/ Auf welcher vrsachen die Erbschafft deines Brüder odder Vattersbrüder Tochter/odder deines Vatters Schwester dir gebürt/ aber deine Erbschafft gehört oder gebürt ihnen nicht/ Welches darumb also verordnet war / dieweil es bequemer vnd nützer geacht/die Recht dermassen zu ordnen/daß die Erbschafften offtermals den Mans Personen zukämen. Aber dieweil es zwar vnbillich war/ die Weibspersonen als frembden aufwendigen/gantz vnd gar abzutreiben/so läßt vnnnd gestatt sie der Richter zum Beses der Güter/in dem theyl/in welchem er jnen von wegeder nachheyt den Beses der güter verheyst/ von welchem theyl sie nämlich also zügelassen werden / wo sonst weder eyniger Blütsuerwandter oder nächster Gesipster darzwischen kompt. Vnnnd dis hat zwar das Gesatz der zwölff tafeln mit keinerley weise ingefürt/sondern hat die einfältigkeyt dem Rechten gemes angenommen/vnd auff ein weise alle Blütsuerwandten/ sie seien Mänlichs oder Weiblichs geschlechts / oder was Grads sie wöllen / gleich wie die eygenen Erben vnder einander zur Erbschafft berüffen.

Es ward vorzeiten keinem zumal auß den Blütsfreunden / weibs geschlechts/ on allein der Schwester/zuder Blütsfreunde Succession vnnnd

XXXI Vnderweisung in Keyserlichen

Erbschafft/durch die mittel Rechts verordnung zügung geben/Wiewol sie durch des Pretors wolthat zuletzt nach allen Blüts freunden vnd Gesippen durch den einatz der Güter/Vnde cognati, zügelassen wurden/Aber zu diser zeit ist geordnet/das alle Blüts freunde/es seien Mänlin oder Weiblin/zugleich zu der Succession vnd Erbschafft des jengen/so on Testament verfürbt, berüffen werden.

Aber die mittelmessige weißheyt des Rechten/welche jünger war dann die zwölff tafeln/vnnd älter dann die Keyserlichen Satzungen/hat durch ein erdachte subtiligkeyt den vermelten vnderfcheyd eingefürt/vnnd sie die Weiber ganz von der Erbung der Blütuerwandtnus abgehalten/als were alle andere Ererbung vnbekandt/bis so lang die Pretores vnnd Richter die härtigkeyt des burgerlichen Rechtens/allgemach geändert/oder das mangelt/erfült habē/vñ also durch freundlichen fürsatz iren gebotten ein andere ordnung geben/vnd die Linien der Sipschafft vnder dem namē vnd an statt der nachheyt eingefürt/vnd iuen den Weibern geholffen durch den Beses der güter/vnd ihnen verheyssenden Beses der Güter/welcher zu Latein Vnde Cognati genant würt.

Zu besserem bericht disen Text zuuerstehen/ist zumercken/das im Rechten hin vnd wider fünfferley zeit angezeigt würt. Die erst zeit/als das Recht der zwölff tafeln bei den Römern auffgericht/vnd alleyn goltent hat. Die ander zeit ist der Rechtuerstendigen Weisen geweest/welche die zwölff tafeln außgelegt vnd erweiteret haben. Die dritt zeit/ist der Pretorin vnd Richter gewesen/welche auß erbar vnd billigkeyt dem vougen Rechten vil miltterung/hilff vnd züsetze gethan haben/Vnd die zwo jetzt gemelte zeit/nämlich die zweyt vnd dritt/würt die mittel zeit des Rechtens genent. Darnach die vierdte zeit/ist der Keyser Satzung/vnd sonderlich des Keyser Justiniani/welcher vil der alten vnd vougen Recht abgethan vnnd verbessert hat. Die fünffte vnd letzte zeit/würt der Authenticorum vnd Nouellarum geachtet/dardurch auch der alten Recht vnd gesetze vil auffgehoben/abgethan vnd verbessert worden seind/rc.

Aber wir volgen dem Gesatz der zwölff tafeln/vnnd desselben fußstapffen an disem theyl zuerhalten/Loben die Richter irer freundligkeit halben/befinden aber doch nit/das sie diser sachen ganz volkömmlich gerathen/vnd genüg gethan haben/Derhalben so ein natürlicher Grad mit dem Titel der Blütuerwandtnus/so wol in Mans als Weibs Personē/auff gleicher wage zusammen kamen/so ward den Mans Personengegeben vnd zügelassen/das sie zu aller Blütuerwandten Erbschafft können mochten/aber auß den Gesippen weibern keiner nichts/on allein der Schwester/war der zügung zu der Erbschafft der Blütuerwanten zügelassen.

Auff das wir nun alles volkömmlicher machen/vnd die ordnung mit dem Rechten der zwölff tafeln vergleichen/haben wir

wir gesetzt / daß alle rechtmessige Ehliche Personen / das ist / welche durch Manlichs geschlecht in absteigender Linie seind (sie seien Manlichs oder Weiblichs geschlechts) sollen zugleich zu der Gerechtigkeit der rechtmessigen Erbung vnd Succession (wo kein Testament vorhanden) nach dem vorzug ihres Grads berüssen / vnd darumb nicht aufgeschlossen werden / dieweil sie die Gerechtigkeit der Mitblütnerwandtnus / als Schwestern / nicht haben.

Vnd haben dis auch vnserer Satzung anhangen wollen / daß nur allein ein Grad von dem Sipschafft Rechten verwendet werde / zu der rechtmessigen Succession vnd erbung / daß nicht allein des Brüders Son vnd Tochter (wie wir jetzt gesagt haben) zum nachlaß ihres Vatters Brüdern berüssen werden / sondern auch der Schwesterlichen Mitgeblütsuerwandten / oder Mütterlichen Schwester Son vnd Tochter alleyn / vnd nicht die nachfolgende Personen zugleich mit ihnen zu der Gerechtigkeit ihrer Mütter Brüdern kommen mögen / Vnd nach dem der selb verstorben / sol der Vatters Bruder seines Brüders Sönen / aber der Mütter Bruder seiner Schwestern Kindern gleicher gestalt von beyden seitten in der Erbenennung volgen / als ob sie alle von Manlichem geschlecht herkämen / von Rechts wegen / Nämlich wo der Bruder vnd die Schwester nicht mehr in leben seind / Wann diese Personen vorher gehen / vnd die Erbschafft zulassen / so bleiben die andern Grad gantzlich abgesondert / Nämlich daß die Erbschafft nicht in die Stämme / sondern in die Häupter getheylet werden soll.

Sön oder Tochter von einer Mütter / oder einem Vatter geboren / werden zur Succession vnd Erbschafft der Mütter Brüdern / zugleich mit den Brüdern Kindern des verstorbenen (aber nit mit den Brüdern selbs) diesem rechten nach zügelassen / verstehe in die Häupter / vnd nit in die Stämme.

Wo vil Grad seind der Agnaten (der Blütsuerwanten) da fordert außtrücklich das Gesetz der zwölff tafeln den nächsten / Darumb so (zum Exempel) vorhanden seindt des verstorbenen Brüdern / vnd des andern Brüdern Son / odder Vatters brüder / hat der brüder den vorzug / Vnd ob wol einzelliger weise das Gesetz der zwölff tafeln den nechsten berüfft vñ fordert / so ist doch kein zweifel / wo ihr schon vil seindt des selben Grads / werden sie alle zügelassen / Dann eygentlich der nechste auß vilen Graden verstanden würt / vnd ist doch kein zweifel / ob wol ein Grad der Blütsuerwandten were / daß ihnen die Erbschafft zükomme.

Vnderweisung in Keyserlichen

Der würet
auch d' nächst
blütsfreunde
genant/wel-
cher zur zeit
des verlasses
nē testamēts
der nächst ist.

Wann aber ein nächster/so kein Testament vorhanden/ ver-
stirbt/muß mann die zeit wissen/wann der verstorben ist/von
welches Erbschafft gefragt würt. Wo aber einer verstorbt/so
ein Testamēt auffgericht ist/würt die zeit zu wissen erfordert/
in deren gewis ist / daß niemands im Testament Erbe sein
würt/wie mann dann achtet / daß eygentlich als dan ein jeder
on Testament verstorben sei/Welchs zwar vnderweilē durch
lange zeit erkläret würt/In welcher weil der zeit offtmals ge-
schicht / daß / nach dem der nächst verstorben / der nächst der
würt/welcher als der Testamentmacher verstorben/nicht der
nächst war.

Durch das Gesetz der zwölff tafeln hiet das Erben gebott auff von
Grad zu Grad/(ausgenommen in Vormündschafften)dann so eins haupts
Person gebrach odder mangelt/wurden die folgenden Personen im Grad
keins wegs zügelassen / sondern als bald fiel die Succession dem anderen
Haupt zü / welliches dann hie diß ors auffgehoben/vnnd anders verord-
net würt.

Vnnd war aber die meynung / daß in solcher art kein Erb-
schafft empfangung were / das ist / ob wol der nächst / welcher
darnach/wie wir gesagt habē/zur erbschafft gefordert würt/
eintweder die erbschafft veracht/ oder ehe er sie annimpt/ver-
stirbt / werden gleichwol die folgende von rechts wegen
zügelassen/welches abermals die Pretores/Richter vñ Schul-
theyß vnuollkommlich geändert / nit zumal noch ganz on hilff
vnnd züsatz verlassen haben / sondern forderten die selben auß
der Sippschafft ordnung / als denen das Recht der Blütsuer-
wandtnus verschlossen war.

Aber wir begeren vñ wöllen / daß dem vollkommlichen Rech-
ten nichts gebrech noch mangel / haben darumb in vnser Satz-
ung vom Rechten des Patronats/ auß freundlichem leutseli-
gem eingeben herfür bracht vnd gesetzt/ daß ihnen die Succes-
sion in der Blütsuerwanten Erbschafft nicht solt geweigert
werden/dieweil es vngeschicklich war/daß das jenig / so vom
Pretore vñ Richter den Gesipten eröffnet war/solt den Blüts-
uerwanten verschlossen sein / sonderlich vnd am meisten/die-
weil in der beschwerung/bürden vnd last / vnd so es am ersten
Grad mangelt vñ gebreche / der volgend Succediert vnd Er-
bet/vnd das in der beschwerung/bürden vnd last galt / solt im
gewinn vnd nutz nicht zügelassen sein.

Zu der rechtmessigen Succession vnnd Ererbung / würt
nichts desto weniger auch der Vatter berüfft vnnd gefordert/
welcher nach empfangenem vertrauen den Son odder Tocht-
ter/das Enckeln(Mänlin oder weiblin)vnd so fortan in iren
gewalt

gewalt gibt/welches nach vnser Sazung gang vn̄ zumal ein-
geführt würt/dz die gewaltgebung der Kinder alwege darfür
angesehen vnd gehalten werde/ als durch vnd auß genommes-
nem vertrauen geschehen sein/dieweil bei den Alten solchs an-
ders nicht krafft gehabt noch gegolten hat/dann so der Vatter
sonderlich Contracta fiducia, von der handt sie freigelassen
het.

Contracta fiducia,) Das ist/ ob auch der Vatter in dem Gewaltgeben
des sons nit gesagt het/ Ich behalt mir in seinen gütern das Recht der Suc-
cession vnd Erbnemung für/dannoch nicht desto weniger Erbt er/dieweil
alwege vermütet würt/dass er solchs gesagt habe / oder dz solchs gesagt sei.

Von dem Rathgebott Tertulliano.

De Senatusconsulto Tertulliano. Titulus III.

Summa.

Wie das Recht der Succession vnd Erbnemung mit der zeit geendet
vnd von anfang her vnser gewesen/erscheinet an vilen orten/vnd son-
derlich auch auß diesem Titel/dauon der Mütter Succession/vnnd
Erbnemung gedacht würt/Vnnd solchs klärer zu verstehen/so hat erstlich
das Gesaz der zwölff tafeln/die Mütter von der Succession des Sons
gar abgewisen/volgends ist sie nach den Blüts freunden zugelassen wor-
den/Darnach so der Son on Kinder vnd on Testament verstarb/ward sie zu-
gelassen/so fern sie anders vier Kinder erzilet het/Dem ward darnach ein
vnderscheid gemacht/also/wo es ein Edel weib/were es mit dreien Kindern
genüg. Nachvolgends haben etliche Keyser jr den vierdten teyl entzogen/vn̄
des verstorbenen vettern/oder seinem Son zugestellt/Doch zu erstattung des
Rechten/so die Mütter mit drei Kinder erzilt het/haben sie jr geholffen/dass
sie den vierdten theil Güts bekommen hat.Hiebei aber hat es der Keyser Ju-
stinian/welcher dann den weibern alwege günstig gewesen/nit erwinden
lassen/Sondern erstlich das Recht der drei odder vier Kinder auffgehoben/
darnach geordnet/dass die Mütter genzlich dem Vettern vnd seinem Son/
on eynige veringerung des vierdten teyls/fürgezogen würde/Ja auch dem
Vatter selbs/on was zur leibzucht gehöret/Darnach hat er hinzugesetzt dass
sie auch mit des verstorbenen Brüdern sie werē gleich von einer Mutter/oder
ein Vatter her/Succediert vnd Erbt/vnd dann ward die Erbschaft in
die Häupter getheylt. Weren aber nur des verstorbenen schwestern vorhan-
den/mit denen theylt die Mütter also/dass sie das halb theyl/vnd die schwe-
stern das ander halbtheyl namen. Leglich aber ist solche manigfaltige ver-
änderung gar abgethan/vnd eins vor alle geordnet/dass Vatter vnd Müt-
ter zugleich die Kinder/so on Kinder vnd on Testament verstorben/ Erben/
vnd mit inen zugleich Brüder vnd Schwester von beyden banden/vnd ihre
Kinder an statt der Eltern zugelassen werden/wie in diesem Titel zusehen.

As Gesaz der zwölff Tafeln/gebraucht sich eins Ein Tochter
solchen eng gespannen Rechtens/dass es auch das die auch be-
stade wirt/
bleibt doch
alweg in frey-
vatters ge-
walt.
Männlich geschlecht denen vorzohet/welche durch
verwandtnus Weibliches geschlechts einander

Vnderweisung in Keyserlichen

zügethan/ vnd tribe sie der massen abe / das es auch zwischen Mütter vnd Söne odder Töchter kein Gerechtigkeit gab/ eines das ander/ vnd sie sich vnder einander zu Erben/ on allein das die Pretores / Richter vnd Schultheyß auß nachheyt der Sippschafft/ die selbigen Personen zu der Erbung durch Besess der Güter/ zu Latein genant Vnde Cognati, inen zügelegt/ wurden gefordert. Aber dis enge gespannet Recht ist hernachmals geändert vnd gebessert worden.

Vnd zwar der Keyser Claudius ist der erst gewesen / welcher der Mütter zum trost der abgestorbenen Kinder / deren Legitimam, das gebürend antheyl hat zur Erbschafft zügeeignet vnd vbergeben / Darnach aber durchs Tertylliansch Rathsgelott/ welches zur zeit Keyfers Hadriani auffgerichtet ist/ von der betrübtten Erbung vnd Succession der Mütter/ vnd aber nicht der Anfrawen volkommlich verfehung gethan worden/ das ein Edle freigeborne Mütter/ so das Recht dreier Kinder hat / eine die auß einer Leibeygenen frei worden/ so sie vier Kinder het/ zu den Gütern der Sönn vnd Töchter/ wo sie on Testament verstorben/ zügelassen ward / ob sie wol inn des Vatters gewalt were/ Nemlich / so sie einem anderen gewalt vnderworffen / durch des selben geheiß / welches Gerechtigkeit sie vnderworffen/ die Erbschafft annamen.

Aber es werden der Mütter des verstorbenen Kinder/ welche eygene Erben/ oder ander eygenen Erben statt seind / sie seien eintweder des ersten odder lezsten Grads / fürgezogen/ So würt auch der verstorbenen Tochter/ der Söne/ odder die Tochter nach den Satzungen der verstorbenen Mütter/ das ist/ irer Anfrawen/ fürgesetzt/ Aber beyder Vatter/ vnd nicht der Anherz vnd groß Anherz/ würt der Mütter fürgesetzt / nämlich/ wann zwischen inen alleyn von der Erbschafft gehandelt würt / vnd der mitgeblüt Brüder des Söns so wol / als der Tochter/ schloß die Mütter auß/ vnd die mitgeblüte Schwester ward zugleich mit der Mütter zügelassen/ So aber der Brüder vnd Schwester mitgeblüte waren/ vnd die mütter mit Kindern vberladen/ schloß der Brüder die Mütter auß/ vnd war die Erbschafft gemeyn zu gleichen theylen vnder brüder vnd schwestern.

Hie würt des alten Rechts vnwilligkeit abgeschafft/ vnd dis Recht geordnet/ das alle Mütter (ob sie auch nicht dreimal geberet hetten) erlangen die Succession vnd Erbschafft der Söne/ so on Testament verstorben/ die Blütsfreunde außgeschlossen/ Doch werden des verstorbenen Söns brüder von einem/ odder beyden Eltern geboren / außbescheyden / welche zugleich mit den Müttern nach diser form hie gegeben/ Succedirn vnd Erben.
Aber

Aber wir seind durch die Satzung / welche wir im Codice mit vnnnd vnder vnserm zierlichen namen gesetzt / der Mütter zu hilff kommen / in ansehung vnnnd bedencken der natur / Kinder geberung / vnd fähligkeyt / vnd das sie oftmal inn sollichen fellen versterben / Derhalben wir geglaubt vnnmilt sein / das ein vnuersehener zufälliger fall jnen schaden bringen solt / Dann wo ein freie nit dreimal / vnd ein freigegebene nicht viermal geperet / ward sie vnbillich der Erbung vnnnd Succession jrer eygen Kinder beraubt / Dann was hat sie daran schuld oder gesündigt / wo sie nit vil / sonder wenig geporen vnnnd zur welt bracht: Vnd darumb so haben wir den müttern (sie seien eintweder freie / oder auß leibeygenen frei gemacht) ein vollen kommen rechtmessige gerechtigkeit / ob sie schon nicht drei oder viermal gepert haben / sondern allein den oder die / wellicher oder welche vom tod hingenommen seind / damit sie also zu jrer eygen Kinder rechtmessiger Erbung vnnnd Succession beruffen werden.

Vnnnd dieweil vorhin die Satzung die Recht vnnnd Gerechtigkeiten der rechtmessigen Succession erforschten / zum theil der Mütter fürderlich vnd behilfflich / zum theil auch beschwerlich waren / vnd sie nicht zur ganzen Erbschafft forderten / sondern in etlichen fellen jhr den dritten theyl abzogen / vnnnd solchen etlichen nemlichen Personē züstellten / In andern aber theten sie das gegenspil / so haben wir vns den stracken schlechten weg gefallen lassen / vnd die Mütter allen andern rechtmessigen personen fürgezogen / also / das sie on einige verzingung jhrer Kinder erbschafft nemen mag / außgenommen des brüders vnd schwester person / sie seien Mitgeblüthen / oder allein mit Sipschafft berichtiget.

Welche Mütter jhrem vnmanbaren Soninnwendig jars frist einn Vormünder zubitten vnderleßt / den soll sie gar nicht Erben / so er vnder seinen vnmanbaren jaren verfürb.

Vnd wie wir die Mütter aller andern rechtmessigen ordnung fürgesetzt haben / also auch fordern wir alle Brüder vnnnd Schwestern / sie seien rechtmessig ehlich oder nit / zugleich die erbschafften zuempfaben / doch also / wo allein schwestern / blüthen verwanten / odder gesipten / vnd die Mütter des verstorbenen sons oder tochter in leben vorhanden seind / sol die mütter das halb teil / vñ aber das ander halb teil alle schwestern habē. Wo aber die mütter in leben / vnd ein brüder oder mehr allein / oder auch mit den schwestern / sie hetten eintweder das ehlich oder sipschafft Recht / vnd eins / es wer manlichs oder weiblich geschlechts

Vnderweisung in Keyserlichen

schlechts/verstüeb on Testament/desselben erbschafft sol in die haupter geteilt werden/Aber wie vñ welcher massen wir den müttern verfehung gethan/also sollen sie auch den kindern verfehung thün/vnd iren nutz bedencken vnd schaffen/sollen auch das wissen/wo sie nit den kindern vormünder bitten vñnd fordern/oder an statt des abgesetzten oder entschuldigten innerhalb jars frist andernzubitten vnd zusordern/seumig weren/sollen sie billich vnder selben ihrer vnmanbarn verstorbenen Kindern Succession vnd Erbschafft abgetriben werden.

Vñnd ob auch ein Son odder Tochter in der vnehe erzielt wer/so mag doch die Mütter zu seinen gütern/auf dem Tertyllianischen Rathsgebott/zügelassen werden.

Von dem Orphicianischen Rathsgebott.

De Senatusconsulto Orficiano. Titulus III.

Summa.

So ein Mütter oder Anfrawe on Testament abgehet/so erben sie die Kinder/die seien gleich ehlich oder vnehelich/alle blütsuerwandten aufgeschlossen. Vnd dise erbnehmung vnd Succession würt durch die kleinst veringerung des stands nicht aufgelöschet/vñnd wie das Tertyllianisch Rathsgebott dem vorigen Titel nach/die Mütter zu des Sons Succession vnd erbung/vnd nit auch des Enckelns/fordert odder berüfft/Also hinwiderumb berüfft das Orphitianisch Rathsgebott/nach dises Titels le re vñnd außweisung/die Kinder zu der Succession vnd erbung der Mütter/vnd aber nit der Anfrawen/rc.

Inwiderumb aber werden die Kinder zu den Gütern irer Mütter/wo sie on Testament abgehn/zügelassen auf dem Orphitianischen Rathsgebott/welchs als Orphitius vnd Rufus Burgermeyster waren/gemacht worden ist/zur zeit des Keyser Marcii/vnd ist dem Son so wol/als der Tochter/die rechtmessige Erbschafft gegeben/ob sie auch vnder frembdem gewalt weren/vnd werden den mitblütsuerwanten vnd Gesippen der verstorbenen Mütter fürgezogen/Als aber auf disem Rathsgebott die Enckeln/Man vñnd Weibs geschlechts/zum nachlaß vnd Erbschafft der Anfrawen durchs beschriben Recht nicht gefordert wurden/ist nachmals dasselb durch die Keyserliche Sazung verbessert worden/das/wie die Sön vñnd Töchter/also auch die Enckeln/beide Mänlich vñnd Weiblichs geschlechts/berüffen wurden.

Vnd ist aber zuwissen/das dise erbugen vnd Succession/welche

welche nach vñnd auß dem Tertyllianischen vñd Ophitiani-
schen Raths gebotten gegeben werden / durch veringerung
des stadts nicht auffgehoben noch abgeschafft werden / vñnd
der Regel willen / dardurch rechtmessige Erbschafften durch
veringerung des standts nit vergehen noch verderben / son-
dern alleyn die / welche auß dem Gesatz der zwölff tafeln gege-
ben werden.

Leglich ist auch zu wissen / daß die Kinder / welche außserhalb
der Ehe gezilt werden / zu der Erbschafft der Mütter / nach die-
sem Rathsgesetz / zügelassen werden.

Wo auch auß vilen Ehlichen rechtmessigen Erben etliche
die Erbschafft vnderliessen / eintweder durch absterben oder
anderer vrsachen halben verhindert / darmit sie die nit an-
men / so wechselt den andern / welche sie annemen / der selben theyl
zú / vñ ob sie vorhin verstorben / so gehört sie doch iren erben zú.

So offte vilen rechtmessigen erben ein Erbschafft heym felt / so wächst de-
ren theyl so die nicht annemen / denen / so sie annemen / zú / welche Gerechtig-
keit des züwachs auch auff die Erben gewendet würt.

Von Erbung vñd Succession der Gesipten.

De Successione cognatorum. Titulus V.

Summa.

Wann der verstorben weder einen angebomen Erben / noch Blüts-
uerwanten hat / oder läßt in leben / als dann fordert das Recht die
nechsten Gesipten oder Schwäger / so von der selben seitten herkom-
men zur Erbschafft vñnd Succession. Vnder welche zale werden gerechnet
die Blütsfreunde / so von der hand freigelassen seind / doch allein den Brü-
der vñd Schwester außgenommen.

Nach den rechten eygnen Erben / vñnd denen / welche
der Schultheys / zu Latein Prætor genant / vñnd die
Keyserliche Satzunge vnder den rechte eignen Er-
ben berüffen / vñnd nach den ehlichen rechtmessigen
(in welcher zal seind die Blütsuerwandten / vñnd
die / welche an statt der Blütsuerwandten die obgemelte
Rathsgesetz so wol als vnser Satzunge auffgericht hat) be-
rüfft vñnd fordert der Richter oder Prætor die nechsten Gesip-
ten / an dem theyl / da die natürliche Sippschafft hingereicht /
Dann so die Blütsuerwandten ires standts veringert / vñnd
die / welche von in geborn / nach dem Gesatz der zwölff tafeln /
vñnd die ehliche rechtmessigen nicht gezelt noch gehalten /
sondern vom Richter in der dritten ordnung odder Linien be-

VXXVII Vnderweisung in Keyserlichen

rüssen wurden/ aufgenommen alleyn nur den Brüder vñ Schwester/ so irs gewalts weren / vnd doch auch mit ire kinder / welche das Anastasianisch Gesatz mit den brüdern / so vollkommene gerechtigkeit haben / fordert zu der rechtmessigē erbschafft des Brüders oder Schwester / Doch nicht zu gleichen theilen / sondern mit einē abbruch vñ verzingung / welche man leichtlich auß den worten der selben Satzung vernemen kan.

Aber den andern Blutsuervandten / niderers Grads / ob sie wol verzingung des standts nit gelitten / setzt es sie doch on zweifel für die gesipten.

So fordert der Pretor (oder Richter) die jenigē auch / welche durch Personē weiblichs geschlechts auß zwercher Sipschafft zusammen verwandt seind / die im drittē Grad / von der nachheit wegen / zu der Succession vñ Erbschafft. Gleichsals werden die kinder / welche an kindsstat angenommen / zu irer natürlichen Eltern Erbschafft im selben Grad berüssen vnd gefordert.

Die jenigen so außserhalb der Eh geborn / ist offenbar / dz sie kein Blutsuervandten haben / die weil die Blutsuervandnus (zu Latein Agnatio) vom vatter / die Sipschafft aber ob schwager schafft (zu Latein Cognatio) von der Mütter herührt / Vnd aber dise geacht werdē / als ob sie kein vatter hetten / Nach der selben meynung werden sie auch nit geacht / daß sie vnder jnen selbst Blutsuervandten seien / die weil die Mitblutschafft vnd der selben Gerechtigkeit ein stück ist der nechst Blutsuervandnus. Darumb seind sie nur allein Gesipten odder Geschwäger vnder jnen / Wie sie auch der Mütter Gesipten vnd Geschwäger seind / Derwegen allen denen gebürt der Güter Beses von dem theil her / daher sie der nachheit halben Gesipten vnd Geschwäger heissen.

Welche außserhalb der Ehe on gewissen Vatter geborn werden / mögen Geschwäger / aber nicht Blutsuervandten genant werden / Darumb so würt ihnen die Einsatzung der Güter / Vnde Cognati, vom Pretor / Schultze heysen oder Richter zūgelassen.

Vnd wir sollen dis orts des auch erinnert sein / daß einer inn gerechtigkeit der blutsuervandtnus zu der erbschafft gelassen würt / ob er auch im zehendē Grad wer / mann gehe eintweder auß das Gesatz der zwölff tafeln / oder außs gebot / dardurch der Pretor (oder Richter) den Rechtmessigen Ehlichen Erben den Beses der Güter zugeben verheyst vnd zusagt / Aber der nachheit halben verheyst der Pretor denen allein den Beses der Güter / welche bis auß den sechsten Grad der Sipschafft odder Schwager schafft sich erstrecken / vnd so im sibenden Grad ein Mänlin oder Weiblin geborn würt.

Die

Die Blütsfreunde vom Vater bis innzehende Grad / aber die Geschwä-
ger von der Mütter inn sechsten Grad / werden zu Erbschafften / deren / so
on Testament versterben / zügelassen.

Von den Graden der Sipschafft.

De Gradibus Cognationum. Titulus VI.

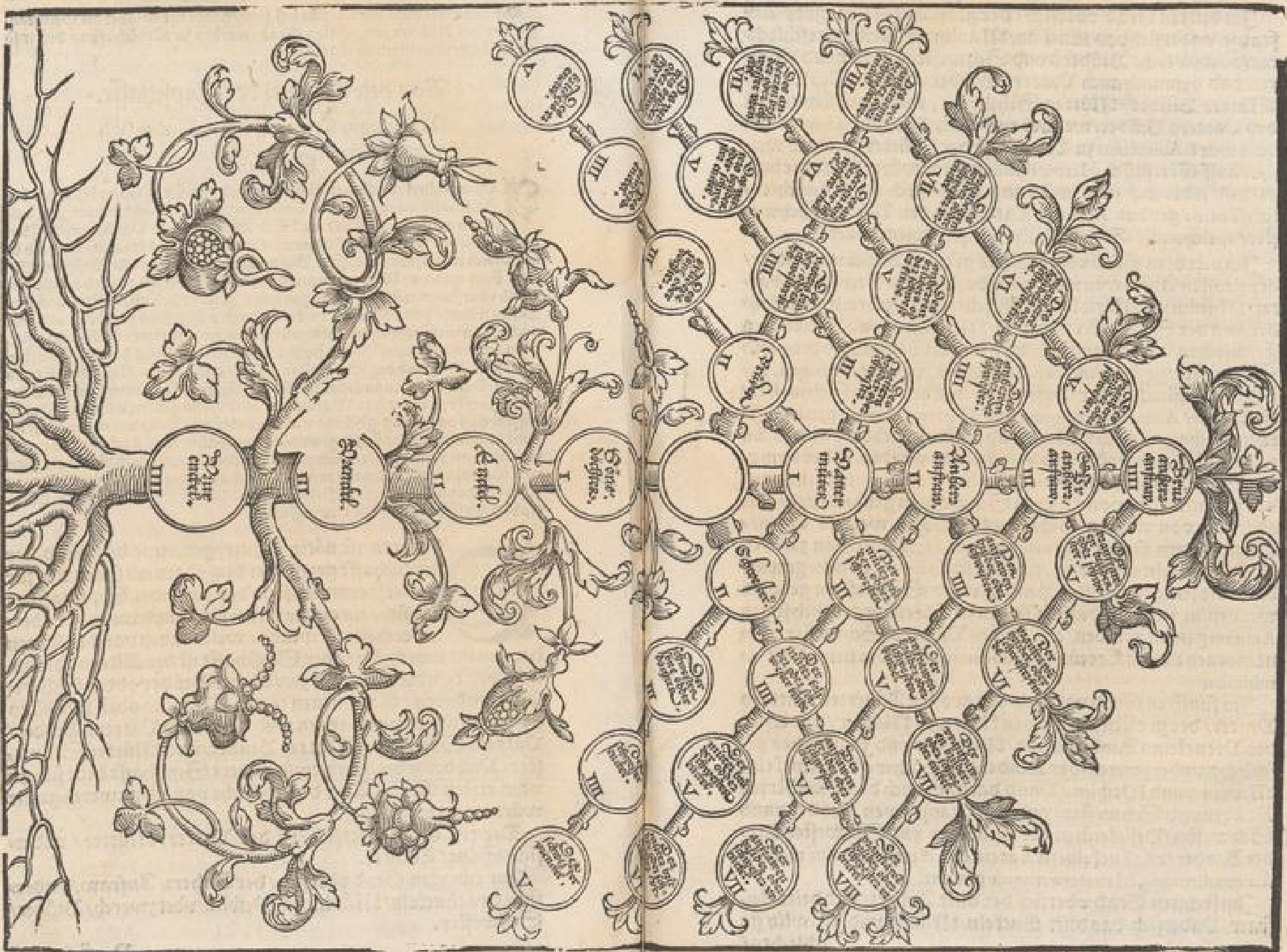
Summa.

Wß mancherley Ursachen ist nützlich vnd nötig / daß man die Grad der
Sipschafft / dauon in diesem Titel fürnemlich gehandelt würt / wol wif-
se vnd verstehe / Erstlich weil Erbschafften vnd Vormundschaften
auff einn jeden nechsten Blütsuerwandten pflegen zukommen / darumb dz
der Pretor einem jeden nechsten Blütsuerwandten gibet den Besiz der Gü-
ter. Zum andern / Weil inn peinlichen sachen / vnd Malefiz händeln nie-
mand vber seinen willen gezwungen würt / gegen vnd wider seine nechsten
Blütsfreunde vnd verwandten / kundschafft vñ zeugnus zugeben / vnd wol
auch / ob es einer gern thün wolt / würt es im nit gestattet / noch zügelassen.
Zum dritten / ist zwar fast vnd hoch von nöten / die Grad der Sipschafften
recht zu wissen / vmb der Ehe willen / vñ von des ganzen Ehelichen stands
wegen / Darumb dann auch der Keyser Justinianus oben im ersten Buch die
Grad zum teyl erzelet hat. Warumb es aber Grad genent werden / soll man
wissen / daß das selbig geschehe vergleichnus weise / als wie man sonst an
hohe ort gemeinglich mit stiege vnd leytern kompt / Also auch hie von einem
zum andern / vom nächsten zum nächsten / vom Vatter zum Son / vom Son
zum Enckeln / vnd so fort an / wie dann solchs auß der hienach verzeichneten
figur zusehen vnd besser zuverstehen ist / wie dann auch diser Titel im Buch-
staben mit sich bringt / vnd klar außweist.

If ords ist nötig anzuzeygen / wie die Grad der
Sipschafft gezelt werden / Darumb sollen wir für
das erst erinnern / daß ein ander Sipschafft vñ
ber sich / ein ander vnder sich / vñ ein ander vber-
zwerch gezelt werde / welche auch von der seitten
her genent würt / Die ober Sipschafft ist der Eltern / die vn-
dere der Kinder / die vberzwerch der Brüder odder Schwe-
ster / vnd deren / die von jnen (es sei Mänlins oder Weiblins
geschlechts) geboren werden / vnd dann auch Vatters Brüder /
Vatters Schwester / Mütter Brüder / vnd Mütter Schwe-
ster / Vnd beide die obere vñ vndere Sipschafft hebt sich an
vom ersten Grad / Aber die / welliche von vberzwerch gezelt
würt / vom zweiten.

Der erst Grad vber sich / ist der Vatter / Mütter / vnder
sich / Söne / Töchter.

Im zweyten Grad vber sich / der Anherz / Anfraw / vnder
sich / das Enckeln / Mänlin vñ Weiblin / vberzwerch / Brüder /
Schwester.



Vnderweisung in Keyserlichen

Im dritten Grad vbersich / der groß Anherz / die groß An-
frawe / vnder sich das Enckeln / Mänlin vñ Weiblin geschlech-
tes / vberzwerch / Brüders vñ Schwester Sone vñnd Tocht-
er / vñnd demnach auch Vatters Brüder / Vaters Schwester /
Mütter Brüder / Mütter Schwester. Patruus zu Latein / ist
des Vatters Brüder / welcher auff Griechisch Patradelphus ge-
nent würt. Auunculus zu Latein / ist der Mütter Brüder / wel-
cher auff Griechisch Metradelphus genent würt / Vñnd die bey-
de / vñnd jeder auß jnen würt auff Griechisch on vnderchied-
lich Theios genant. Amita zu Latein / ist des Vaters Schwe-
ster / welche auff Griechisch Patradelphie genent würt.

Im vierdten Grad vbersich / des grossen Anherren Vatter /
der grossen Anfrawen mütter / vnder sich / des Vrenckelns vat-
ter / Mänlin vñ Weiblin geschlechts / vberzwerch / des Brü-
ders vñ der Schwester Enckeln / Mänliches vñ Weibliches
geschlechts / Vñnd demnach auch des Anherren Brüder vñnd
Schwester / zu Latein / Patruus magnus, vñnd Amita magna, ge-
nent / Desgleichen der Anfrawen Brüder vñnd Schwester /
zu Latein / Auunculus magnus, vñnd Matertera magna genant / In-
tem welche von Schwestern vñnd Brüdern geborn / vñnd zu La-
tein Consobrinus vñnd Consobrina genent werden / Aber es mey-
nen etliche / daß die jenigen eygentlich Consobrini genent wer-
den sollen / welche von zweyen Schwestern geborn / seien / Die
aber / so von zweyen Gebrüderren geboren / werden eygent-
lich zu Latein Fratres patruales genent / So aber von zweyen
Brüdern Töchter geboren / werden sie Sorores patruales genent.
Aber die jenigen / so von Brüder vñnd Schwestern geboren
werden / meynen sie / daß die selben zu Latein eygentlich sollen
Amitimi genent werden / als / deines Vatters Schwester Sö-
ne / nennen dich zu Latein Consobrinum, Du aber nennest sie A-
mitimos.

Im fünfften Grad vbersich / des grossen Anherren Vatters
Vatter / der grossen Anfrawen Mütter Mütter / vnder sich
des Vrenckelns Kindts Kind / Mänlich vñ Fräwliches ge-
schlechts / vberzwerch / des Brüders vñ Schwester vrenckeln /
Mänlin vñnd Weiblin / Vñnd darnach auch des Vranherren
Brüder vñ Schwester / vñnd der Vranfrawen Brüder vñnd
Schwester / Desgleichen der Gebrüder vñnd Schwester Kin-
der Kinder / vñ Enckeln / zu Latein Patruum magni, Amitæ magnæ,
Auunculi magni, Materteræ magnæ genant.

Im sechsten Grad vbersich der dritt Anherz / vñnd dritt An-
fraw / Vnder sich / das dritt Enckeln / Mänlin vñ Fräwlin ge-
schlechts /

geschlechtes/ vberzwerch/ brüders vñ Schwester Vrenckeln/
Mänlichs vnd Weiblichs geschlechts/ vñnd demnach des Vn-
anheren vnd Vranfrawen Grosuatter vñ Großmütter Brü-
der vnd Schwester/ &c. vnd so fortan.

Vnd ist also genüg angezeigt/ wie die Grad der Sipschafft
gezelet werden/ dann offentlich darauf zuuerstehen/ wie die
euffersten Grad auch zuzeilen seien/ dieweil alwege ein geborne
Person ein Grad hinzü thüt/ das also villeichter zuantwortē
ist/ in welchem Grad ein jeder sei/ dann einn jeden mit einem
eignen namen der Sipschafft zubenamen.

Vñnd werden auff die selb weise die Grade der Blütsuer-
wandtnus/ zu Latein Agnationis, auch gezelet. Aber dieweil
die warheyt mehr durch sichtbaren augenscheinlichen Glau-
ben/ dann durch das gehöre vnd ohren dem menschlichen ver-
stand ingebildet würt/ Darumb so haben wir notwendig ge-
acht/ nach erzehlung der Grad die selben gegenwertigem Buch
dermassen einzuschreiben/ das die Jugent beyde mit ohren vnd
augen der selben volkornlichen bericht erlangen vnd bekommen
möge:

Von Leibeygner Knechtlicher Sipschafft.

De Seruili Cognatione. Titulus VII.

Summa.

Dies ist ein anhang des vorigen nächsten Titels/ von Graden der Sip-
schafft/ vnd nit ein besonderer newer Titel/ Darumb würt diser an-
hang beiden Alten für keinm besonderen Titel angezogen oder ge-
rechnet/ vnd ist diß die Summa: Die alten Recht theten der Knechtlichen
oder Leibeygner Sipschafft/ das ist/ der Blütsuerwandtnus/ welche die kin-
der der Leibeygner mit den Eltern hetten/ kein hilff. Aber jezund Succe-
diern vnd Erben die geborne Leibeygene/ vnd darnach von der handt freige-
lassene nicht alleyn die Eltern/ so auch freigegeben seind/ vnd on Testament
absterben/ vnd die Eltern sie/ Sondern auch sich vnder einander / vnd wer-
den mit den andern Bündern / so auß rechter Ehe/ vñnd freigeborn seind/ zu
der Succession vnd Erbschafft beruffen vnd gefordert.

Das ist gewiß / das zur Leibeygenen Sipschafft
das stuck des gebots/ durch welchs der Güter be-
seß im namen der nachheit verheysen würt/ nit
gehörig/ dieweil in keinem alten Gesatz solche sip-
schafft gerechnet ward/ aber durch vnserer Satz-
ungen/ welche wir von gerechtigkeit der Patronē/ das ist/ den
jenigen so Leibeygene frei vnd ledig geben / gemacht haben/
(welches Recht dann bis auff vnser zeit fast tuncel/ vñ voller
wolcken

IIIIV. Vnderweisung in Keyserlichen

wolcken/vnd allenthalbē durch einander verworren war/vñ also auß freundlicher eingebung vñ leutseligkeit zūgelassen haben/das/wo einer inn Leibeygner gesellschaft were/vnd Kinder/eins oder mehr/het/eintweder von einem freiē oder Leibeygnen weib/Oder hinwiderumb/das Leibeygen weib het von einem freiē oder Leibeigenen Man/Kinder/was er ley geschlechts die weren/Vnd so sie zur freiheytkāmen/vnd die/so von einer leibeigenen Mütter geborn/erlangten die freiheytkāmen/oder als die weiber frei waren/bekāmen sie in der Leibeygen-schafft/vnnd darnach kāmen sie zur freiheytkāmen/die selben alle sollen zu dem Nachlaf vnnd Succession des Vatters odder der Mütter kommen/mit abschaffung diß theyls des Rechts der Patronen/vnnd dise Kinder haben wir nicht allein zum Nachlaf vnd Succession ihrer Eltern/sondern auch zur Erbschafft vnder sich selbsts/vnd eins des andern beruffen. Vñ ruffen die selben sonderlich auß dem Gesatz/sie werden eintweder allein befunden/welche in der Dienstbarkeyt vnd Knechtschafft geborē/vñ nachmals ledig von der hand gelassen seind/oder zugleich mit den andern/welche nach der Eltern freiheit empfangen seind/oder von einem Vatter/oder von einer Mütter/oder auß anderer Ehe/zugleich denen/welche auß rechtmessiger Ehe geborn seind.

Darumb so man das alles widerholt/das wir jetzt gelert haben/so erscheinet/das nicht alwege die/welliche in gleichem Grad der Sipschafft seind/zū gleicher Erbschafft gefordert vnd beruffen werden/vnd also vil mehr/das auch der/welcher der nechst Gesipter ist/nit alwege der best vnd fürnembste ist.

Wann von deren/so on Testament versterben/Succession vñ Erbschafft würt gehandelt/so sol erstlich auff die Kinder gesehen/vnd deren achtung genommen werdē/welche/ob sie auch eines weittern Grads weren/so schliefen sie doch alle auffsteigender Linien/vnnd Blutsuerwandten/wie nahe die seien/ auß.

Dann nach dem die eygene Erben die ersten seind/vnnd die/welche wir vnder die eygene erben gerechnet haben/so erscheinet/das das Vrenckeln vnnd dessen Kind besser vnnd näher seind/dann der Brüder oder Vatter vnd Mütter des verstorbenen/nach dem doch sonst zwar Vatter vnnd Mütter (wie wir auch oben gelert haben) den ersten Grad der Sipschafft behalten/der Brüder aber den zweyten/vnnd das Vrenckeln den dritten Grad der Sipschafft/vñ des Vrenckels Kind den vierdten/Vnd ligt nichts daran/ob er in gewalt des verstorbenen gewesen sei oder nicht/das er eintweder selbst ledig gelassen/oder also von einem ledig gelassenē/oder auch weiblichem Geschlecht herkommen sei.

Wann

Wann auch die nächsten eygene Erben abgewendet sein/
welche dann vnder die eygenen Erben beruffen sollen werden/
haben wir auch gesagt. Ein Agnat vnd Blutsuerwarter/
welcher die vollkommene Gerechtigkeit hat der Blutsuerwandt
nus/ ob er auch im weitsten Grad were/ so würt er doch offt
mals besser gehalten/ dan der näher Gesipter/ zu Latein Cog
natus genant/ Dann des Vatters Brüder/ Enckeln oder Vren
ckeln/ würt der Mütter Brüder/ oder der Mütter Schwe
ster fürgezogen.

Hie würt lezlich der vnderscheyd der Blutsfreundschaft vnd Schwa
gerschaft zu Latein Agnationis & Cognationis, abgeschafft/ doch also/ dz
die vorgehen/ vnd den vorzug haben/ welche im Grad der nechst sind.

Darumb so sagen wir/ das so offt vnd dick der eintweder
besser gehalten würt/ welcher den nähern Grad der Sip
pschaft behelt/ odder zugleich beruffen werden/ welche Gesip
ten sind/ so offt vnd dick der Rechten eygenen Erben/ oder
welche vnder den eygnen rechten Erben sind/ noch auch kei
ner von der Blutsuerwandtnus wegen vorgezogen sol wer
den/ demnach/ wie wir gelert haben/ aufgenommen den Brü
der vnd Schwester/ so irem gewalt gelassen sind/ welche zu
der Erbschaft vnd Succession der Brüder odder Schwe
ster beruffen vnd gefordert werden/ Welche/ ob sie auch des
standts verüngert sind/ werden sie doch den andern Bluts
uerwarter/ ferners Grads/ fürgezogen.

Von Erbung vnd Succession deren/ so auß

Leibeygenen freigemacht sind.

De Successione Libertorum. Titulus VIII.

Summa.

Wei den Alten ist vorzeiten mancherley fürsichung gethan worden/
wie den Liberten/ das ist/ denen/ so auß Leibeygnen freigemacht wa
ren/ Succediert/ vnd in der Erbnemung gefolget werden solt/ Vnd
waren zwar nach dem gesatz der zwölff tafeln/ die Patronen keins wegs ver
sehen/ so der Libert mit Testament abgieng/ odder auch on Testament/ vñ
ließ natürliche oder angenommene Kinder nach. Folgends haben die Prieto
res den Patronen bessere versichung gethan/ auffm Testament so wol als on
Testament/ wo sie keine Eheliche vnd zugleich natürliche Kinder nachließ
sen/ Dann der angenommenen Kinder achten sie hie nit/ auff das die Patro
nen auff solchen fund der Liberten nit betrogen würt/ Darnach ist durch
das Gesatz Papia Poppæa der Patronen gerechtigkeit ermehret worden/ das
sie auch von den natürlichen Kindern/ so der weniger drei waren/ gar nicht
aufgeschlossen/ sondern mit inen zum Manscheyl zugelassen wurden/ Hier
an hat aber der Keyser Justinian keinen genügen gehabt/ vnd den Patro
nen gegen der Liberten Testament auch versichung thun wollen/ ob schon
vil natürliche Kinder vorhanden weren/ Vnd werden vnder dem wort Li

XVXXXV. Vnderweisung in Keyserlichen

berten / hie auch die gemeynt / welche durch trewebefelhe frei worden seind /
Dann die selben werden vnser Liberten / vnnd nicht des verstorbenen Testas
tors / ob wir sie wol vndanckbarkeyt halben nicht beklagen mögen / Vnd sol
die Erbnemung vnd Succession hie auch also verstanden werden / nit wie
die Liberten die selbig bekommen / sondern vil mehr / wie mann ire habe vnd
güter bekommen vnd ererben sol / ic.

Wen wollen wir von den Gütern der Liberten / das
ist / deren / so auß Leibeygnē frei gemacht seind / bese
hen / Vorzeiten mocht der Libert seinen Patron /
das ist / dene / der in auß der Leibeygnē knechtschafft
freigemacht hat / on straff im Testament vergessen
vnd für im vbergehen / Dann das Gesetz der zwölff tafeln be
rieff den Patron den erst also zu des Liberten Erbschafft / so
der Libert on Testament verstorben war / vnnd keinen eygnen
rechtē Erben nach im verlassen het / Darumb wañ der Libert
on Testament verstorben / vnnd seinen eygnen rechten Erben
nachgelassen het / so hat der Patron in seine gütern gar nichts /
Vnd so er einen von den natürlichen kindern zu seinem eigenen
Erben nach ihm gelassen / war kein klage / Wo es aber ein an
Kindts statt angenommener Son war / so war es offentlich
vnbillich / daß der Patron kein Gerechtigkeit haben solt.

Auß welcher vrsachen ist darnach durch des Prætoris Gebot
dise vnbillichkeit des Rechten geändert vn̄ verbessert worden /
Dann so der Libert eintweder ein Testament macht / ward im
aufferlegt / also vnd dermassen das Testament zumachen / daß
er dem Patron den halben theyl seiner Güter verliesse / vnd so
er eintweder nichts / oder weniger dann den halben theyl ver
liesse / so ward dem Patron der Besiz der Güter zum halben
teyl gegen vnd wider das Testament gegeben / Oder so er on
Testament starbe / vnd ließ sein angenommenen Son zum eygen
Erben / ward dergleichen dem Patron gegen disen eygenen Er
ben der güter Besiz zum halbenteyl gegeben / Vnd pflagen die
natürliche Kinder dem Liberto den Patron außzuschließen
nütz zusein / nit allein die Kinder / welche zur zeit seines abster
bens er in gewalt het / sondern auch die / so irem gewalt gelas
sen / vnnd an Kindts statt gegeben waren / wo sie nur eynig
teils zu Erben eingeschriben waren / oder vbergangen / dem Te
stament zuwider / den einsatz vnd besiz der güter auß dem Pre
torischen gebot gefordert hetten / Dañ die enterbten mochten
den Patron keinerley weise abweisen oder abtreiben.

Darnach seind die Recht vnnd Gerechtigkeiten der Pa
tron durch das Gesetz Papia vermehrt worden / welliche rei
chere

chere Liberten hetten/ Die weil verfehung geschehen/ das auß
dessen Gütern/ welcher an Patrimonio vnd Väterlichem
Gut hundert tausent Sesterze (das ist/ hundert Goltgülden/
wie hernach der Keyser selbs rechnet vnd auflegt) verließ/ vñ
het weniger dan drei Kinder/ er het eintweder ein Testament
gemacht/ oder were on Testament verstorben/ so gebürt dem
Patron das manlich theyl/ Darumb wo der Libert nur ein
Son oder Tochter zum Erben nach im ließe/ gebürt dem Pa-
tron der massen der halb theyl/ als ob der selb on eynigen Son
oder Tochter sonder Testament verstorben were/ Wo er aber
zwei Erbē/ es weren Mänlichs odder Weiblichs geschlechts/
nach ihm verlassen hat/ gebürt dem Patronen der dritt theyl/
Wo er drei verließ/ ward der Patron abgewisen.

Nach verwerffung vnd abschaffung des alten Rechte/ würt diß gebrau-
chet/ das ein freigemachter (zu Latein Libertus genant) so vnder hundert
Goltgülden vermag/ vngeacht des Patrons/ frei mag Testiern/ So er aber
on Testament vñ Kinder verstürbe/ erbt in der Patron/ Ist er aber vber hun-
dert Goltgülden reich/ vñ Testiert/ gehet auch für den Patron vber/ hat er
dann keine Kinder/ oder die selben enterbt/ erlangt der Patron durch die Ein-
sagung gegen das Testament (zu Latein Contra Tabulas) den dritten theyl
von beschwerde frei/ oder erstattung vñ erfüllung des selbigen/ wo vñliche
etwas im verlassen were.

Aber vnser Satzung/ welche wir für alle Nation in Grie-
chischer sprach mit kurzer verhandlung gemacht/ hat dise sache
der massen beschloffen vnd geändiget/ das/ so ein Libert/ Män-
lichs oder Weiblichs geschlechts/ vnder hundert Goltgülden
an Gütern vermag (Dann also haben wir die Summa des ge-
satzes Papie außgelegt/ das für tausent Sesterzen ein Golt-
gülden gerechnet were) der Patron kein statt hab in der selben
Erbung vnd Succession/ so sie auch ein Testament gemacht
hetten:

Wo sie aber on Testament abgiengen/ vñ keine Kinder
nach inen ließen/ dann so hat er in das Patron Recht (welchs
auf dem Gesetz der zwölff tafeln her kame) ganz vorbehalten.

Wann sie aber vber hundert Goltgülden reich/ vñ Kin-
der zu Erben oder Besitzer der Güter hetten/ der were eins o-
der mehr/ waserley geschlechts oder grads die weren/ auff die
selben haben wir der Eltern Erbung vnd Succession bracht/
die Patronen ganz vnd gar mit sampt irem geschlecht dauon
aufgeschlossen.

Wo sie aber on Kinder abgiengen/ vñ sonder Testament/ so
haben wir zur ganzen erbschaft die Patronen/ Mänlichs vñ
Weiblichs geschlechts/ beruffen vnd gefordert.

Vnderweisung in Keyserlichen

Wo sie aber Testament gemacht hetten/ vnd weren für den Patronen vnd Patroninnen fürüber gangen/ vnd keine Kinder hettē/ oder so sie deren hetten/ die selbē enterbt/ oder die Mütter/ oder der Mütterlich Anherz sie vbergangen hetten/ also/ daß sie ire Testament/ als vnmitte vnd vnbedachte/ nicht kundten straffen/ als dann sollen sie nach vnd auß vnser Satzung durch den Beses der Güter/ wider das Testament/ nicht den halben (wie vorhin) sondern den dritten theyl der Güter des Liberten erlangen/ oder soll jnen das jenig/ was mangelt/ innhalt vnser Satzung erfüllt werden/ wo jnen der Libert odder die Libertin weniger dan den dritten theyl jrer güter verlies/ vnd also on beschwerde/ dz auch den Kindern des Liberti oder der Libertin von dem theyl die Besatzung oder vertraute besfelhe gegeben oder außgericht werden sollen/ sondern es soll dise bürde vnd beschwerde auff die miterben fallen.

Wir haben auch in bemelter Satzung andere vil fällt zusamen getragen/ welche wir zu diser verordnung des Rechts nötig zusein bedacht haben/ daß die Patronen vnd Patroninnen so wol als ire Kinder/ auch die jenigen/ welche von zweyer seitten herkommen/ bis zum fünfften Grad/ zu der Erbung vnd Succession der Liberten vnd Libertinen beruffen sollen werden/ wie dann auß der selben Satzung zuuernemen ist.

Vnd wo es Kinder eins Patronen oder Patroninnen/ oder zweyer oder mehr weren/ welcher dann der nechst ist/ soll zu des Liberten oder Libertin Erbschafft vnd Succession beruffen werden/ vnd soll die Erbung vnd Succession inn die Häupter/ vnd nicht in die Stämme getheylt werden/ wie es dann auch auß die selbig weise mit denen/ welche von der zweyer seitten herkommen/ gehalten werden soll/ Vnd wir haben gar nahe einhellige gerechtigkeit der freigebornen/ vnd der so auß Knechtschafft frei worden/ in anfallen vñ Succession gemacht.

Aber solchs ist von den Libertinen vnd freigemachten diser zeit zureden/ welche in die Statt Rom kommen seind/ die weil kein andere Liberten seind/ nach dem die Dedititi, das ist/ die ergebene/ vnd auch die Latiner abgeschafft/ vnd die Latiner gar kein rechtmessigen anfall noch Succession hatten/ Dann ob sie wol/ wie freien/ jr leben fürte/ so verloren sie doch im letzten athem oder seuffzen zugleich das leben mit der freihet/ vnd behielten die Freigeber ihre Güter als der Leibeygenē/ durch das recht des Peculij, auß dem gesetz Iunia Norbana.

Darnach

Darnach aber war durch das Larginische Rathsgelott versehen/das/wo die Kinder des freigebers nit mit namen ent erbt/warden sie den aufwendigē Erben in der Latiner güter fürgezogen / Zu welchem dann auch kommen ist das Gelott des Keyfers Traiani/welches einen Menschen/wo er mit vnwillē/oder vnwissend des Patrons auß der wolthat des Keyfers zur statt Rom zukommen eilet / ward er wol lebendig zum Römischen Bürger/aber tod blib er ein Latiner / Aber wir haben durch vnserē Satzung disen vnderseyd/wechselung vnd anderer beschwerligkeyten halben / vnd mit den Latinern das gesatz Junia / vnd Larginisch Rathsgelott / auch des Keyfers Traiani gelott / in ewigkeyt verhilget / also / das alle gefreite sich der statt Rom gebrauchen mögen / vnd haben also mit wunderbarlicher weise durch etliche züsetz die wege / welliche zu der Latinitet fürten / zur statt Rom zunemen versetzt.

Von zueygnung der Liberten.

De Assignatione Libertorum. Titulus IX.

Summa.

Zurzeit des Keyfers Claudij / geschah ein Rathsgelott / darinn versehen ward / das ein Patron mocht einem oder mehr seinen Kindern / einn Liberten oder gefreiten zueygnen / vn̄ dermassen einschreiben / das die andern Kinder kein gewalt noch gerechtigkeit zu im hetten / Welchem Kind dann solche zueygnung des Liberten geschehen war / das selb Kind ward alleyn sein Patron / vnd bliben im die güter alleyn / was der gefreiet nach im verließ / die andere Kinder alle dauon genzlich außgeschlossen / Begabe sich aber / dz der / dem die zueygnung geschehen war / starb on Kinder / da fiel die gerechtigkeit des Patronats auff die andern vberigen Kinder / des verstorbenen gebüder / Begabe sich aber / das der Libert durch den / dem er zueygnen war / von der hand freigegebē ward / als dan̄ hatt die vorige zueygnung ire endtschafft / Dauon dann diser Titel fürnemlich handelt.

Dem Patron / so er zwey oder mehr Kinder in gewalt het / ist zügelassen / den Libertum / das ist / den freigemachten Knecht / der Kinder einem züzustellen / durch welche züstellung der jenig / dem er zügestellt / ward al̄ lein der Patron vn̄ Erbe in des Libertē gütern / die andern Kinder genzlich außgeschlossen / Wo auch der jenig / dem die züstellung beschehen war / on Kinder verstarbe / ward die gerechtigkeit des Patronats auff die andern gewendet / Desgleichē erlecht die erste oder vorige geschehene züstellung durch frei von der hand gebung des / dem der Libertus zügestellt worden ist.

W

Ir sollen als in einer Summen (so vil die güter der Libertē betrifft) erinnert sein / dz der Rath gesatz hab / ob wol zu allen Kindern des Patrons / welche eins Grads seind / zugleich der Libertē güter gehören / so werd doch dem Dat

Vnderweisung in Keyserlichen

er nachgeben vnd zügelassen/ daß er einem auß seinen Kindern ein Liberten züeygnen vñ züstellen möge/ daß der selb nach seinem tod alleyn der Patron gehalten werde/ welchem er zügeeygnet vnd zügestelt ist/ Vñnd die andern kinder/ welche auch zu den selben gütern/ wann schon kein züeygnung da were/ zügleich zügelassen würden/ kein gerechtigkeit inn den selben gütern haben/ sondern bekommen das alt Recht zu letzt also/ wo der/ dem er zügeeygnet ist/ versterbe/ vñnd keine Kinder nach im ließe/ Vñ würt nicht allein gestattet vnd zügelassen ein Liberten/ sondern auch ein Libertin / vnd nicht allein dem Son/ oder Enckeln/ sondern auch der Tochter vñ Enckelin tochter züzeygnen.

Vnd würt dise macht vñ gewalt züzeygnen dem gegeben/ welcher zwey odder mehr Kinder inn Gewalt hat/ daß er denen welche er inn gewalt hat / ein Liberten oder Libertin züeygnen möge. Daher gefraget warde/ so er den/ dem er zügeeygnet hett/ nachmals frei gebe/ ob als dan die züeygnung verschwinde oder vergehe? Vnd hat in gefallē/ daß sie verschwinde/ wie es dann dem Juliano vñnd vilen andern mehr/ auch gefallen hat / Vnd ligt nichts daran/ ob einer durch Testament/ oder on Testament züeygne/ Vnd würt auch den Patronen zügelassen/ solchs zuthun/ mit wasserley worten sie wöllen/ durch das Rathsgebott / welchs zur zeit des Keyser Claudij gemacht ist/ als Sabellius Rufus/ vnd Asterius Scapula Burgermeyster gewesen seind.

Von den Pretorischen Rechten/ dardurch die Erbschafften auch mögen erfordert vnd erlanget werden.

De bonorum Possessionibus. Titulus X.

Summa.

Ben hat der Keyser Justinian vilerley weise fürgestellt / wie man güter in gemein erlangen möge / vnder welchen die erst ist von Erbschafften/ sie fallen on oder auß Testamenten / darvon biß daher geredt. Nun schreitet er weiter zur zweitten vnd nächsten weise. Güter in gemein zuerlangen/ welche auß dem Pretorischen Rechten herfließt/ durch ein sag der güter. Darum hie in disem Titel fürnemlich zumerckē/ daß die ein sagung der güter auß dreierley vrsachen eingefürt/ auß welchen dann auch das ganz Pretorisch Recht/ oder (wie mans jez nennen möcht) das Richterlich ampt/ als nemlich dem burgerlichen Rechten zühilff vnd stewart/ dasselbig zuerfüllen vñnd zuverbessern. Ferner erzelt der Keyser all ein sagung der Güter/ vnd der selbē zeit / als da dem Vatter vñ kinder jars frist gebürt / da gebüren den andern hundert tage/ Ober das mag man wissen/ daß die ein sagung

Einsetzung der Güter ein Recht vnd gerechtigkeit ist sein Patrimonium vnd erb-
güter folgen vnd zu behalten/ oder des Guts/ welches eines gewesen/ als
er gestorben ist.

Der Pretor zu Rom (so man jezund Schultheys odder Richter nennet)
hat vorzeiten die Einsetzung der Güter erfunden vnd eingefürt/ das Bur-
gerlich Recht dardurch zu verbessern/ zubestreiten oder anzusechten/ vnd
jme auch hilff vnd steter zubeweisen/ oder dasselbig zubestetigen/ Welche
einsetzung der Güter so wol auß auffgerichtetem Testament/ odder so keins
auffgericht were/ gebüren mögen/ vnd zwar auß odder von wegen Testa-
ments gebüren zwo/ aber so kein Testament gemacht ist/ acht/ deren vier/
als vberflüssig/ der Keyser Justinian abgeschnitten/ vnd sie alle zu sechs or-
denlichen gemacht/ vnd die sibende außserhalb der ordnung hinzu gethan
hat/ welche stat hat/ so oft durch ein neues Gesetz od Recht die einsetzung
der Güter/ von wegen auffgerichten Testaments/ odder so kein Testament
gemacht ist/ jemandts zügelassen vnd gegeben würt.

Diese Recht vnd Gerechtigkeiten / seind durch
den Richter (zu Latein Prator genant) vmb des al-
ten Rechtens willen zu verbessern eingefürt/ vnd
hat der Pretor nicht alleyn in Erbschafften de-
ren so on Testament versterben/ das alt Recht vff
die weise verbessert/ wie oben gesagt ist/ sondern auch in de-
ren Erbschafften/ welche nach auffgerichtetem Testament ver-
sterben/ Dann wo ein aufwendiger Posthumus (das ist/ der
nach seines Vatters todt geboren) zum Erben gesetzt würt/
ob er wol die Erbschafft nach Burgerlichem Rechten nicht
annemen/ dieweil die Erbliche einsetzung vntüglich/ so ward
er doch durch des Pretors Recht/ zu Latein Honorarium Ius ge-
nant/ ein Besizer der Güter/ Nemlich dieweil ihm der Pres-
tor darinn behilfflich war/ aber auch der selb würt jetzt durch
vnsere Satzung zum Erben Recht eingesetzt/ als einer der dem
Burgerlichen Rechten nicht vnbeandt ist/ Doch so verheyst
der Pretor zuzeiten den Einsetz vnd Beses der Güter/ we-
der vmb verbesserung/ noch ansechtung des alten Rechtens
willen/ sondern vil mehr das selbig zubestetigen/ Dann er
auch denen/ welche in auffgerichtetem Testament zu Erben in-
gesetzt seind/ gibt er den Besiz der Güter vermöge des Testa-
ments/ Desgleichen so fordert vnd berüfft er die eygene Er-
ben vnd Blutsverwandten zum besiz der Güter/ so kein Te-
stament vorhanden/ oder auffgericht ist/ Aber auch in mangel
des einsetz gehört jnen die erbschafft doch nach Burgerlichem
Rechten.

Welche aber allein der Pretor zur Erbschafft berüfft/ die
werden durchs Recht nicht Erben/ dieweil der Pretor keinen
zum Erben machen kan/ Dann allein durchs Recht/ vnd der

Vnderweisung in Keyserlichen

gleichen Rechtliche Satzungen werden Erben / als durch die Raths gebott / vnd Keyserliche Satzungen. Aber wann ihnen der Pretor den Besiz der Güter gibt / oder die einsatzung thät / so werden sie anstatt der Erben gestellt / vnd besizer der güter genent.

So hat auch der Pretor noch vil andere mehr Grad in einsatzungen der Güter gemacht / als er dahin gehandelt / damit vnnnd auff das keiner on Erben verstürbe / Dann er der Pretor hat das enge gespant Recht der zwölff tafeln der empfindlichen Erbschafften / nach gleicheyt vnd billigkeyt erweitert.

Vnd seind diß die einsatzungen der Güter / so ein Testament vorhanden ist / nemlich die erst / welche in verges der Kinder gegeben würt / vnnnd würt genent zu Latein Contra Tabulas, gegen das Testament. Die ander ist / welche der Pretor allē rechtmessigen eingeschribnen Erben verheyst / vnnnd darun zu Latein Secundum Tabulas, das ist / krafft vnd vermöge des Testaments / genent würt / Vnd nach dem er vorhin von Testamenten geredt / so hat er seinen abtrit genommen zu denen so on Testament bleiben / Vñ für das erst / so gibt er den eygnen Erben / vnd denē welche auß des Pretors gebott vnder die eygen erbē gerechnet werden / den besiz der Güter / welcher zu Latein genent würt / Vnde Liberi. Zum andern / den Ehelichen Rechtmessigen Erben. Zum dritten / zehen Personen / welche er dem außwendigen freigeber vorzuge / welche zehen Personen seind dise: Vatter / Mütter / Anherz / Anfrawe / beyde Väterliche vnd Mütterliche / Item Son / Tochter / Enckeln (Mänlin vñ Weiblin) beyde vom Son vnd Tochter geborn / Brüder oder Schwester / einhalb vom Vatter / oder von der Mütter. Zum vierdten / den nechsten gesipten. Zum fünfften / als denen vom geschlecht / vnd so zum erbgüt gehörig / zu Latein tanquam ex familia. Zum sechsten / dem Patron vnd Patroninen / auch ihren Kindern vnd Eltern. Zum sibenden / Man vnnnd Weib. Zum achten / den Gesipten des freigebers.

Vnnnd solche Personen hat der Pretorisch Gerichtszwang eingefürt / Doch ist vō vns nichts on vorsorge vnderlassen / sondern in vnsern Satzungen alles verbessert / Haben demnach die einsatzungen vnd Beses der güter / wider das Testament / vnd auch krafft vnd vermöge eins Testaments / zügelassen / als durch notwendige verordnung / Desgleichen auch wo kein Testament vorhanden / den einsatz vnnnd beses der güter gestattet nach dem Rechten / zu Latein genant Vnde Liberi, vnnnd Vnde Legitimi.

Aber

Aber die einsatzung/welche in des Pretors gebott am fünff-
ten ort gestelt war/das ist/Vnde decem Personæ, von der zehen
Personen wegen/die haben wir auß gutem milten fürsatz vnd
(mit kurzer red) vberflüssig zusein geacht vnd angezeygt/
Dann nach dem die gemelt Besizung der Güter oder Einsa-
zung die zehen Personē dem außwendigen freigeber fürsetzet/
so hat vnser Satzung/welche wir von der Kinder freilassung
gemacht/allen Eltern vnd freigebern nach erlangtem vertra-
wen die freilassung zuthun gegeben/auff das die freilassung
für sich selbst dise Freiheit vnd Privilegium het/vnd der ge-
melten Einsatzung oder Beses der Güter vberig/vnd nit von
nöten were/Darumb als nun die gedacht fünfft Einsatzung
auffgehoben vnd abgeschafft/haben wir die sechste an ihr statt
eingefürt/vñ zur fünfften gemacht/welche der Pretor den nech-
sten Gesipten verheyffet.

Vnd als vorhin am sibenden ort die Einsatzung / zu Latein
Tanquam ex familia, vnd am achten ort / Vnde Patroni Patronæq;
& Parentes eorum, geordnet war / haben wir die beyde / durch
vnser Satzung/welche wir vom Patron Rechten gemacht/
ganz außgelöschet vnd abgeschafft. Dann nach dem wir in
gleichnus der Erbung vñ Succession der freien gebornen/die
Erbung vñ Succession der freigemachten gesetzt/welche wir
alleyn biß auff den fünfften Grad eingezogen haben/darmit
zwischen den Freigebornen vñ Freigemachten ein vndercheid
were/so ist genüg/das sie die Einsatzung haben so wol gegen
ein Testament/als Vnde Legitimi, & Vnde Cognati, durch wel-
che sie ihre Gerechtigkeit erlangen mögen/mit aufflösung vnd
abschaffung aller verwirrung vnd irung der beider obgedach-
ten einsatzungen.

Aber die ander einsatzung vnd besiz der Güter/da die Ehe
leut selb einander Erben/welche zu Latein/Vnde Vir & Vxor
genent würt/vnd am neunnden ort vnder den alten einsatzun-
gen gestelt war/lassen wir in irer krafft bleiben/vnd rucken sie
an ein höher ort hinauff an die sechste statt/mit abthünung vnd
verwerffung der zehenden Einsatzung/welche war zu Latein
genant Vnde Cognati manumissoris, vmb erzelten vrsachen wil-
len/auff das also nur sechs ordenlicher Einsatzungen in krafft
vnd wirckung bleiben.

Die sibend volgt denen nach/welche die Pretores auß rech-
ter güter meynung eingefürt haben. Letzlich so würt denen
auch die Einsatzung zügelassen von edicts wegen/welchen
das Recht/oder Rathsgebott/oder Satzung die gibt vnd bes-
greiffet/

Vnderweisung in Keyserlichen

greiff/ welche doch der Pretor weder den einfügungen/ so on Testament kommen/ noch auch denen/ so von Testaments wegen seind/ mit keinem beständigen Rechten zügerechnet/ sondern als ein letzte hilff außserhalb der ordnung/ wie es die sache erfordert/ hinzü gethan hat/ nemlich denen/ welche auf dem Rechten/Rathsgebotten/vñ Satzungen der Keyser/ auf newem Rechten/ oder von gemachts Testaments wegen/ oder on Testament kommen.

Derwegen nach dem der Pretor vil vñ mancherley art der Erbung eingefürt hat/ vñ die selbē in ein ordnung gebracht/ vñ in einer jeden art oder gestalt der Erbung oft vil Personen in vngleichem grad stehen/ Damit nun der glaubiger forderung nicht auffgehalten vñ verweilet/ sondern wüßten wen sie ansprechen solten/ vñ damit auch niemandts bald in des verstorbenen Güter eingesetzt/ vñ mit der weise jnen doch geholffen würde/ so hat er ein gewisse zeit den Einsatz zu bitten bestimt/ als nemlich/ den Kindern vñ Eltern/ beyde natürlichen vñ angenommenen an Kindts oder Eltern statt/ hat er eins Jars frist die Einfügung zubegeren vñ zubitten/ aber den andern nechsten blütsfreunden oder Gesipten hundert tage/ geben. Vñ wo jemandts innerhalb solcher zeit die Einfügung nicht fordert/ so wächst die denen Personen zü/ so eines Grads seind/ odder wo niemandts vorhanden/ verheyst er die einfügung darnach andern eben also wol von Erbgebots wegen/ als so der/ welcher vorgienge/ nicht auf der selben anzahl were.

Auff daß die Glaubiger die lenge nicht verhindert vñ auffgehalten würden jre Klagen fürzubringen/ vñ durch das lange besinnen vñ beyten/ oder auch nachfragens vñ erforschung/ verkürtzt vñ vmbgetriben würden/ so ist den Kindern vñ Eltern eins jars frist vñ zeit/ den Blütsuerwandten aber vñ Gesipten hundert tage/ den Einsatz der Güter zubitten/ bestimt vñ angesetzt. Das theil aber des jengē/ so es nicht fordert/ wechßt dem zü/ der jme im Grad gleich ist/ Oder so keiner vorhanden sein würde/ so werden durch das Erbe gebott die jenigen zügelassen/ welche im folgenden Grad seind.

Darumb so einer die einfügung/ welche auff jn kommen/ abschlagen vñ verwerffen würde/ so würt die bestimt angesetzte zeit der einfügung nit erwartet/ sondern es werden die andern als bald von des selben edicts wegen zügelassen.

Aber in bitt vñ forderung der einfügung werden jede nützliche tage bedacht/ Vñ haben die Keyser in diser sachen auch güte vernehmung gethan/ damit keiner sich besorgte die einfügung zu fordern/ sondern auff waserley weise er solches thet/ (so

(so es doch innwendig der bestimpten zeit geschehe) sol im solches volkornlich zügelassen werden.

Die vorbestimpte tag die einsatzung der güter anzunemen/ seind die/ so nützlich/ vnd nit aneinander hangend seind/ Vnd ist gnüg/ daß die einsatzung der güter on zierligkeyt vor dem Richter angenommen werde.

**Von bekommung der Güter durch Arrogation/
oder annemung an Kindtsstatt.**

De Acquisitione per Arrogationem, Titulus XI.

Summa.

Wol vorzeiten alle des an Kindtsstatt angenommen Güter (auff bescheyden deren/ die durch verzingung des standts verderben) der annemend Vatter volkornlicher erlangt/ So erhelte es sich diser zeit anders damit/ Dann er im nur alleyn der anfallenden güter Nießbrauch (in massen der natürlichen Kinder) erlangt/ Vnd diser Titel ist der dritt on auß denen/ welche von dem eygenthumb der Güter in gemeyn zuerlangen/ oben im zweyten Buch fürgelegt seind/ Vnd würt die Erbschafft durch das Gesatz geben/ Aber die einsatzung der güter ist vom Pretore/ Schultheiß vnd Richter herkommen vnd eingefürt/ Vnd dise erlangung durch die annemung an Kindtsstat ist durch verwilligung der Burger zu Rom/ vnd auffge fallen vnd bestetrigung der Weisen der statt zu nutz in brauch bracht/ Dañ alle Recht eintweder die not/ oder die verwilligung/ oder die gewonheyt vff bracht hat vnd erfunden.

Sererbt man auch auff ein andere weise in der gemein / welche ererbung vnd Succession weder durch der zwölff tafeln Gesatz/ noch des Pretors edict/ sondern durch das Recht/ welchs durch verwilligung angenommen/ eingefürt ist/ Als zu Exempel: Wann ein Hausvatter (das ist/ der selbs sewer vnd flamme/ wie man sagt/ oder eygen sewer vñ rauch hat) sich einem andern an Kindtsstat ergibt/ so bekame vorhin der Annemer mit vollem Rechte alle seine Güter / leiblich vñ vnleiblich/ welche im züständen vnd gebürten/ aufgenommen deren/ welche durch die standts ringerung verdurben / als da seind/ die obligation vnd verpflichtung der werck/ vnd Gerechtigkeit der Blutsuerwandtnus / Dañ ob wol der brauch vñ nießung hierzu vorhin auch gerechnet ward/ so haben wir doch durch vnserer Satzung verbotten/ daß die selbe mit oder durch den kleinsten standts verzingung nit sol hingenommen werden/ Wir haben aber nun die selbe acquisition vnd erlangung/ welche durch die kindts annemung geschah/ eingezogen/ zuuergleichung d natürlichen Eltern/ die weil nichts anders/ dañ nur allein der nießbrauch oder leibzucht den natürlichen Eltern so wol als den angenommenen/ durch die hausvatters söne in denē Gütern

IIIIX Vnderweisung in Keyserlichen

Gütern erlangt würt/ welche aufwendig an die Söne fällt/ jnen der gang eygenthumb vorbehalten.

So aber der angenommene Son in dem angenommenen Geschlecht verstorben/ so gehet vnd kompt auch der eygenthumb seiner Güter auff den Annemer/ es weren dann andere Personen vorhanden/ welche nach vnser Sazung dem Vatter in denen gütern/ welche nit erlangt werden mochten/ vorgehen.

Aber hinwiderumb ist der Annemer für das / welches der schuldig gewesen/ welcher sich in die annemung begeben hat/ von rechts wegen nit verpflichtet oder schuldig/ sondern sol von des Sons wegen besprochen werden/ Vnd wo er in nicht verthedingē wil/ so würt den glaubigern zügelassen/ durch die gebürliche Oberkeyt die Güter / welche jme zusamt dem Niefbrauch zufallen würden/ wo er sich nit eines andern Rechten vnderworffen het/ zubesitzen/ oder einzunehmen/ vnd die selben rechtmessiger weise zuverordnen.

Die Succession vnd Erbung des angenommenen Sons/ so er in der angenommenen Kindtschafft verstorbt/ gehört dem Annemer zü/ Es weren dann noch vorhanden die jenigen/ welche ihm fürgezogen würdē/ Desgleichen so ist der annemer nit verpflichtet für die schuld/ so vor der annemung gemacht ist.

Von dem/ welchem vmb freihent willen Güter zügeeignet werden.

De eo cui Libertatis causa bona adijciuntur.

Titulus XII.

Summa.

Ist nun die vierdt weise vnd art den eygenthumb in gemein zuerlangen/ auß denen/ so vorhingedacht vnd gesetzt worden seind/ vnd ist auß der antwort/ Schrifft vnd befehle des Keyser Marcierstlich eingefürt worden/ wie hie der Text selbs mit bringt/ vnd die wort lauten.

Est ein newer fall der Erbnemung vnd Succession auß des Keyser Marci Sazung hinzü komme/ Dann wo die jenigē/ welche die freihent von ihrem eygenthumbs Herren im Testament empfangen haben/ darinn die Erbschafft nit angenommen würt/ jnen die güter zu erhaltung der freihent wöllen zügeeignet/ werden sie gehört/ Vnd auff die maß hat der Keyser Marcus an den Pompilius Rufum geschriben/ welche wort also lauten: Wo der Verginius Valens / welcher etlichen freihent in seinem Testament verschriben hat/ keinen Erbnemen het/ so er on Testament were/ vnd es die gestalt mit seinen gütern het/

daß

daß sie verkauft werden sollen / würt der jenig / welchem dar
 rinn zuerkennen gebürt / deiner beger statt geben / daß sie dir
 der freiheyt halben / welche stracks verlassen ist / so wol als die
 in gestalt des Trewbefehls geschehe / züertheylet werden / so
 fern du die Glaubiger für die ganz Summ / was einem jeden
 gebürt / zu bezalen versicherst / Vnd seind die zwar / welche die
 stracke freiheyt gegeben ist / dermassen freigemacht / als ob sie
 die erb schafft angenommen hetten / Aber die jenigen / welche
 der Erbe gebetten ist / frei zugeben / erlangen von dir die frei
 heyt / also / wo du nicht wilt daß dir auff ein ander weise vnd
 maß die Güter zügeeeynet werden / dan daß die jenigen auch /
 welche die freiheyt stracks empfangen haben / so werden sie
 deine Liberti / das ist / die von dir freigemacht worden seind /
 Dan wir disem deinem willen vñ begeren / so die jenigen / vñ
 welcher standt gehandelt würt / verwilligen / mit vnser Auto
 ritet beifallen / Vnd damit die nutzbarkeyt dises vnser Gesa
 zes vnd befehls durch kein andere weise verrückt oder abge
 schafft werd / So der fiscal Güter annemen wolt / vnd die je
 nigen / welche auff vnser dinge vnd Sachen achtung haben /
 die sollen wissen / daß die freiheyt / der gelt nutzbarkeyt fürge
 zogen werden sol / vnd daß die Güter dermassen zuerzwingen
 seien / daß die freiheyt denen vnuerletzt bleib / welche sie hetten
 erlangen mögen / eben als ob sie die Erbschafft auffm Testa
 ment angenommen hetten.

Durch disen befehl ist beide zugleich der freiheyt vnd den
 verstorbenen hilff vnd verfehung geschehen / auff daß ihre Gü
 ter von den Glaubigern nicht eingenommen / besessen vnd ver
 kauft werden / Warlich wo auß diser vrsach die Güter ange
 setzt werden / da hört auff daß die Güter verkauft werden /
 dieweil ein dienlicher geschickter vertreter des verstorbenen
 vorhandē ist / welcher den Glaubigern die versicherung thüt /
 daß sie ganz auß bezahlt werden.

Vnd hat diß Gesetz fürnemlich so offte statt / so offte freiheyt
 in vnd durch Testament gegeben würt / Was soll aber gesche
 hen (möcht einer fragen) wann einer on Testament verstorbet /
 vnd gibt freiheyt in Codicillen / vnd würt die Erbschafft Ab
 intestato, des so on Testament verstorben ist / nit angenommen /
 sol alda die gunst dises Gesetzes statt haben : Warlich wo er
 on Testament gestorben were / vnd het die freiheyt durch Co
 dicill bescheyden vnd geben / da hat sie on allen zweifel statt /
 dieweil die wort mit sich bringen / vnd selbs anzeygen / daß die
 Sazung als dann statt hab / wann kein Erbnemer Ab intestato

VON Vnderweisung in Keyserlichen

vorhanden sei/Darumb so lang als vngewiß ist / ob einer vor-
handen sei oder nicht/ da hört die Sazung auff/ Wo es aber
für gewiß vermerckt würt/ daß niemandts vorhanden / alda
hat die Sazung statt.

So der jenig welcher mag gantzlich widerumb eingesetz
werden/sich von der Erbschafft abhelt / ob da auch/ wiewol
er gantzlich widerumb eingesetz werden mag/die Sazung zu
gelassen werden sol/vnd die annemung der Güter geschehen.
Vnd was soll geschehen / so nach gethaner Annemung/vmb
der Freiheyt willen zuerhalten / einer gantzlich ist widerumb
eingesetz worden. Da ist je nicht zusagen / daß die Freiheyten
widerrißfen werden sollen/dieweil sie ein mal gegeben vnd zu
gelassen seind.

Dise Sazung ist zuerhaltung der Freiheyt eingefürt / dar-
rumb/wo keine Freiheyt gegeben seind/ da hört auch dise Sa-
zung auff. Was soll aber geschehen/oder wie sol mann sich dar-
rinn halten/so einer bey seinem leben Freiheyt gibt/odder auch
von wegen seines todts vnd absterbens/vnd auff daß derhalb
ben nit klag geschehe/ob es zu betrug der Glaubiger/oder nit/
geschehen sei/ vnd darumb jnen wöllen die Güter zügeeygnet
vnd angesetzt haben/ob sie zuhören seien. Vnd gehet für / daß
sie gehört werden sollen / wiewol es an den Worten der Saz-
ung mangelt.

Aber dieweil wir wol gesehen vnd vernommen haben/ daß
es der selben Sazung in vilen vnderschiedlichen theylungen
mangelt / so haben wir ein volkommliche Constitution vnd
Sazung außgehen lassen / darinn vil stück zusammen getragen
seind/ inn welchen die Gerechtigkeit diser Erbnemung vnd
Succession volkommlich verrichtet ist/welche einer auß verles-
ung derselben Sazung erkennen mag.

Von abgeschafften Erbnemungen/welche gescha- hen durch verkäuffe der Güter/vnd auß dem Clau- dianischen Rathsgedott.

De Successionibus sublati, quæ fiebant per bonorum uendi-
tiones, & ex Senatusconsulto Claudiano.

Titulus XIII.

Summa.

Der Keyser Justinian hat aber wiererley weiß vñ maß der Güter Ac-
quisition vnd erlangung in gemein erzelet/vnd verhandelt/so noch im
gemey.

gemeynen brauch der Städte gehen/ vnd gehalten werden/vnnd seind deren zwō/ von welchen hie diser Titel sagt/auffgehoben vnd abgethan/Vnd hat zwar die Succession vnd Erbung durch der Güter Einsetzungen vil vnrichtigkēyt vnnd vmbwege gehabt / Dann es müsten vorzeiten die Glaubiger den Pretorem/Schultheysß oder Richter dreimal anlauffen vnnd bemühen/ Erstlich daß jnen gegündt wurde/des Schuldners güter einzunemen/darnach daß er jnen verhenge vnd zülief/ ein Verwarer vnd Treuhender/ vber die güter setzen/ der sie öffentlich verkaufft. Zum dritten/ daß sie möchten die Güter Sezen/Scherzen vnd achten/wie sie verkaufft werden solten/vnd mit dem Kauffer von jrem theyl/was vnd wie vil einem jeden gebürt/handelen vnd dingen/ıc. Vnd diese erlangung durch solche vmbwege war vorzeiten auch in andern Sachen gemeine/vnnd die gerichtordnung genent / daher dann noch die Ordinaria Iudicia genent werden/in welchen die zierligkēyt des Gerichts vnd Rechtens/ beyde in Bürgerlichen vnd peinlichen sachen gehalten würt/ıc.

Der jetz gemelter Erbnemung vnd Succession waren vorzeiten auch noch andere Erbnemungen vnnd Succession in der gemein / wie dann war der verkauff der güter / welche von des schuldnere gütern zuverkauffen / durch vil vmbschweiffe eingefürt war / vnd dazumal stat hatt / wann die ordenlichen gericht im schwang vnd vbung waren / Aber als die nachfolgende zeit sich der extraordinarien gericht gebraucht hat / so haben auch die verkauffe der güter mit den selben ordenlichen gericht auffgehört / vnnd würt allein den glaubigern auß Richterlichem ampt die Güter einzunemen vnd zubesitzen gegeben vnd zügelassen / vnd dieselben wie sie für nutz vnd gütansehēt zuverordnen / wie dann solichs auß der Rechten büchern volkornlicher erscheinet.

So war auch nach vnd auß dem Claudianischen Rathgebott ein erbärmliche erlangung durch auß in der gemein / als wann ein freigeborn Weibsbild in knechtlicher lieb entbrant / so verlor sie die freihēyt durch solche Rathgebott / vnnd mit der freihēyt auch das Güt / Welches wir diser vnser zeit vnwidig gescherzt / vnnd auß vnser statt außgelescht / vnnd in vnser Rechtsbüchern nit haben wöllen setzen lassen.

Von Obligation/oder verpffichtung.

De Obligationibus. Titulus XIII.

Summa.

Der Keyser fahet nun hie an den dritten theyl Bürgerlichen Rechtens außzulegen vnd zubeschreiben / Nemlich von den Verpffichtungen / auß welchen die klagen vnd forderungen / als von ihrer Mäcten

Vnderweisung in Keyserlichen

her geboren werden / Setzet erstlich disen gemeynen Titel vorher / darinnen anzeyget was die Verpflichtung vnd Obligation / vnd wie mancherley die selbig sei / Darnach in folgenden Titeln sagt er von einer jeden art der Verpflichtung in sonderheyt / Damit auß solcher erkantnus / die natur vnd art der Klagen oder Action / desto ehe verstanden werden mögen.

Vn wollen wir fortan schreiten zu den verpflichtungē. Verpflichtung (zu Latein Obligatio genant) ist ein band des Rechten / dardurch wir von not wegen verstrickt werden / etwas zuentrichten vnd zu bezalen / nach gepüre vnd Rechten vnser Stat.

Obligatio Ci-
uili-
Pratoria.

Vnd wüdt die höchst theylung aller Verpflichtung auff zweyerley art gebracht / Dann es seind eintweder Burgerliche oder Pretorische / Die Burgerliche seind / welliche eintweder durch die Gesetz geordenet / odder durchs gewis Burgerlich Recht beweret seind / Die Pretorische seind die / welche der Pretor von wegen seines gerichtszwang geordnet / welche auch zu Latein Honoraria, Ehrliche / genant werden.

Die folgende theylung würt in vier stuck gespaltē / Dann sie eintweder auß handtierung / oder die handtlerlichen handeln gleich seind / oder auß peinlichen Malefiz handlungen / oder die sich mit den selben etlicher massen vergleichen / kommen.

Erstlichen wollen wir von denen / welche auß handlung kommen / besehen vnd handeln / welche auch vierley seind / Dan eintweder mit Gütern gehandelt / vnd man verpflichtet würt / oder durch wort / odder durch schriften / oder durch verwilligung / von welchen wir in sonderheyt besehen wollen.

Wie durch verhandlung des Guts verpflichtung geschehe.

Quibus modis re contrahitur Obligatio. Titulus XV.

Summa.

Die erst vnder schiedliche verpflichtung / welche in gegenwertigkēyt der habe vnd des Guts geschicht / als da etwas gelihen / geborget / außgethan / oder durch irthumb vnbillich bezalt würt / von denen dreien stücken handelt fürnemlich diser Titel.

Die verpflichtung geschicht vermittels einer habe vñ güt / als im leihen / Aber das leihen stehet in denen gütern / welche gewigen / gezelt vñ gemessen werden / als Wein / Oly / Frucht / bar Geld / Erz / Silber / Golt / welche ding vnd Güter wir eintweder durch darzelen / oder aufmessen / od außwigen / also

also handreichen vnd geben/ daß sie deren empfänger werde/
Vnd dieweil vns die selben Güter nit/sondern andere der sel-
ben natur vnd eygenschaft wider gegeben werde/ so ist solchs
Güt daher zu Latein Mutuum genant/dann es der gestalt von
mir/dir gegeben würt/ daß es von dem meinen/dein werde/
vñ erwächst auß solcher handlung ein forderung vnd klage/
welche zu Latein Condictio genent würt.

Der auch/welcher das jenig/so er nicht schuldig gewesen
ist/empfäht von dem/der es durch irthumb bezalt hat/würt
des GÜts halben verpflichtet/Vnnd würt dem Kläger gegen
jme vmb der widerforderung willen/die Klage vñnd fordes-
rung/zu Latein Condictitia Actio genant/gegeben/dañ es mag
die anforderung der massen geschehen/wo es erscheint daß er
geben müß/als ob er gelihens empfangen het.

So etwas auß irthumb bezalt würt/das man nit schuldig/ist der es an-
nimpt eben so wol verpflichtet/als ob es ihm gelihen were/Darumb so würt
auff in die Klage Condictitia Actio genant/gebē/Aber die vnmanbaren/so
on Vormünder vnschuldiges Gelt annehmen/werden weiter nit/dann als
ob es entlehent were/verpflicht.

Darumb so ist ein Minderjätiger/Pupill odder Weyse/so
jme on zürhün des Vormünder/das nit schuldig/(zu Latein
Indebitum genant) durch irzung geben/ist er nit schuldig der for-
derung Indebiti,mehr nit/dañ des gelihen/Doch würt es dar-
für geacht/daß diß stück der verpflichtung durch Contract
vnd Handlung nit bestehet/dieweil der/so in meynung zubeza-
len gibt/lieber wil den handel zuschlagen/dañ zuhandeln vnd
Contrahieren.

Desgleichen der jenig/dem ein Hab oder Güt zugebrauchē
gegeben würt/das ist/gelihen/der würt der Habe halben ver-
pflicht/vñ ist von wegen der forderung des geliehen (zu Latin
Commodati genant) schuldig/Aber der selb ist von dem/wel-
cher geliehens empfangen hat/weit zuunderscheyden/Dann
jm die Habe oder das Güt nit dermassen gegeben würt/daß
es sein werde/vñ darumb ist er auch schuldig das selb Güt wi-
der zugeben/Vñ aber der/welcher geliehens (Mutuum genant)
empfangen/wo ers durch eynigen vnuersehenlichen fall/das
er empfangen hat/abkommen were/als durch brand/einfall/
schiffbruch/oder 8 mörder vnd feind anlauff/bleibet er gleich-
wol verpflichtet/Aber der/welchers zugebrauchen angenommen/
ist zwar schuldig/vñ würt jm auffgelegt/hohē fleiß anzuwen-
den/die habe vnd das güt zubewaren/Vnd ist nit gnüg/daß er
solchen fleiß angewendt hab/wie er pflegt auff seine hab vñnd
güter zuwenden/wo sonst ein ander solchs güt fleissiger het be-

IVDX Vnderweisung in Keyserlichen

waren mögen/Aber wo grösser gewalt vñ grösser gefahr vor
handen/da ist er nicht schuldig/wo nur durch seine verschuldi-
gung vnd saumnus solcher sal sich nit begeben hat / Sonst wo
du das/welchs dir zu hauff gelihen ist/mit dir vber feld nemen
woltest / vnd desselben eintweder durch anlaffung vñnd ein fall
der feinde/oder mörder/oder durch schiffbruch abwürdest / ist
kein zweifel/du seiest solche hab vñnd güt zu widergeben schul-
dig / Vñ es würt eygentlich gemeint vnd verstanden/das die
hab vnd güt dan zumal aufgelaufen (vnd Commodato geben)
sei/wañ die habe vnd güt / on empfangne oder gsetzten lon dir
zugebrauchen gegeben worden ist/sonst wo belonung oder ge-
nieß darein kompt/so würt es dafür geacht vnd gehalten/ das
dir s brauch des güts verlaubē sei/Dann das gelaufen (zu La-
tin Commodatū gnant) sol vmb sonst vnd vergeblich geschehn.

Nicht weniger würt der zur Hab vnd Güt verpflichtet / welcher etwas zu-
gebrauchen annimt (zu Latein Commodatum genant) als der jenig/ so et-
was entlehent/Doch ist darin diser vnderscheyd/das der jenig/ so entlehent/
des güts eygenthumb erlangt/der aber dem Commodiert/vnd etwas zuge-
brauchen gelassen/würt nicht der eygenthumbs Herr/Welcher ob er wol sei-
nen besten fleiß vnd sorge das Güt zuerwaren anwenden sol/Doch wo sich
ein vnuersehenlicher fall begeben vnd zutrüge / so ist er deshalben (er het dan
schuld daran) nichts schuldig.

Hinderlegt
Güt.

Vber das/ ist der jenig/hinder welchen ein Hab vnd Güt zu-
trewer hand gelegt würt/der Action/Ansprach/vñnd Forde-
rung des hinderlegten schuldig vnd verhasst/ dieweil er auch
die selb Hab vñnd Güt / welchs er empfangen/ widerzugeben
schuldig/Aber der selb ist in dem alleyn verhasst/ wo er etwas
betrüglicher weise handelt / aber faulheyt / fahrlessigkeyt vnd
versaumnus halben/ist er nicht schuldig/Darumb so ist der je-
nig sicher vnd hat kein not/ welcher durch kleinen fleiß ein Ha-
be oder Güt/so im trewlich zuerwaren gegeben / durch dieb-
stal verleurt vñ abkompt/dan welcher ein vnfleissigen freund
etwas in verwarung gibt/sol es dem selben nit/sondern seiner
eygen leichtfertigkeit zümessen vnd schuld geben.

So würt auch ein Glaubiger / welcher ein pfand empfan-
gen hat/ durch Hab vñnd Güt verpflichtet / dann der selb auch
solch Hab vnd Güt/welchs er empfangē/widerzugeben durch
die pfandungs klage vnd forderung (zu Latein Actio Pigno-
ratitia genant) schuldig vñnd pflichtig ist / aber dieweil das
pfande vmb beyder willen gegeben würt / beyde des schuld-
ners/auff das ime desto ehe das gelt geglaubt werde/vnd des
Glaubigers/auff das er seines leihens halbē desto sicherer sei/
so ist für genügsam geacht / wo er zu verwarung solcher Habe
vnd

vnd Guts hohen fleiß anwendet / Vnd so er den selben anwendet / vnd durchet wann einen vnnersehenlichen fall des Guts abkompt / oder verleurt / ist er sicher / vnd würt nicht verhindert / sein geglaubts Gut zu fordern.

Es geschicht auch Verpflichtung eins pfandes / in vnd auff der selbigen Habe vnd Gut / Welche Verpflichtung / dieweil sie beyder Contrahenten halber fürgenommen vnd gemacht würt / so macht sie den Glaubiger allein des betrugs vnd saumnus halben schuldig vnd pflichtig.

Von Verpflichtungen / so durch wort beschehen.

De uerborum Obligationibus. Titulus XVI.

Summa.

Die zweyt vnderchiedliche sonderliche verpflichtung / so durch wort geschicht / würt hie in disem Titel fürgenommen vnd beschrieben / welche auß Frage vnd Antwort erwächst / vnd der Keyser mit einem wort / Stipulationem, das ist / verspuch / verheysung vnd züsage nennet / Vnd dis ist beyden Alten krefftig / blündig / stedt / vnd fest gehalten worden / wie im anfang dises Titels auch gemeldet würt / Vnd würt darumb Verpflichtung der wort genent / das wort darinn von nöten seind / vnd darzu kommen müssen / sol anders der Contract / vnd verpflichtung beständig sein / Aber mit was worten vnd vnterscheid solchs zügehen vnd geschehen sol / darvon thät diser Titel allerley anzeyge vnd meldung.

Die Verpflichtung so auß verspuch / das ist / vor vnd nachgehender Frage vnd antwort geschicht / würt ein Verpflichtung der wort (zu Latein Verborum obligatio genant) auß welcher Verpflichtung / wo ein gewiß namhafftig Summa geltts darinn behedingt vnd verhandelt / würt die klage vnd forderung Certi Condictio dar auß gegeben / Wo es aber ein vnbenant vn gewiß Habe oder Gut were / als dann entspringt darauff die klage vnd forderung / genant Actio ex stipulatu, von wegen des das versprochen ist / Vnd wie wol vorzeiten solchs durch ein besondere zierliche form der wort begriffen ward / so mag solchs doch diser zeit durch allerley wort (wo nur die beyde Contrahenten sich vnder einander / vñ was der ander wil / verstehn) wol beschehen.

Durch wort / als auß Frage vnd Antwort / geschicht Verpflichtung / wann wir etwas zugeben / oder zu geschehen versprechen / oder vns versprechen / vnd verheysen lassen / darauff zwo forderungen vnd klagen entstehen / die forderung der Schuld (zu Latein Condictio certi) so wol als auß verspuch / wo die züsage vngewiß were / welches namens sie sich daher gebraucht / dieweil das Lateinisch wort / Stipulum, bei den Alte vest vnd stedt genent ward / kompt vñlleicht her vom wort Stipite, das gelt vnd besoldung heyszt.

Vnd wurden vorzeiten hierinn dise wort gebraucht: Gelo

III VON Vnderweisung in Keyserlichen

best du: Ich gelobe/ Verheyssest du: Ich verheysß / Sagst du
Glauben zu: Ich sage Glauben zu/ Wilt du geben: Ich wil ge-
ben/ Wilt du thun: Ich wil thun. Ob aber der verspruch in La-
teinischer/ oder Griechischer/ oder einer andern spraach begrif-
fen werde/ daran ligt nichts/ nemlich wo beyde versprecher die
selbig sprach verstehen/ vnd ist nicht nötig/ das sie beyde der sel-
ben sprach gebrauchen/ sondern ist gnüg/ das sie gebürlich auff
die frage Antwort geben. So mögen auch zwen Griechen in
Latinscher spraach sich einander verpflichten vnd Obligirn/
Vnd seind dise zierliche wort vorzeiten im brauch gewesen/
Darnach ist aber vom Leone ein Satzung außgangen/ welche
nach abschaffung solcher zierligkeyt der wort / allein die mey-
nung vnd den gleichlautenden verstand / von beyden theylen
erfordert/ der selb werde gleich mit was worten er wolt auß-
getruckt.

Vnd geschicht aller verspruch eintweder reyn (das ist on
zusatz/ anhangen/ bedinge) oder auff ein bestimpte zeit/ oder mit
einẽ vndercheid. Reyn vñ on zusatz/ als: Du gelobest mir fünff
Goltgülden zugeben: vnd solchs mag als bald gefordert wer-
den. Auff ein zeit odder tag/ als wann der verspruch geschicht
mit angehefftem tage/ auff welchen das gelt erlegt vnd bezalt
werden sol/ also: Du verheyssest mir zehen Goltgülden auff
den ersten tag Maij zugeben: Das jenig aber/ welches wir auff
ein bestimpten tag versprechẽ / gebürt sich zwar als bald zube-
zalen/ aber es kan eher nicht gefordert werden/ der tag sei dan
kommen oder erschienen/ vnd mag auch zwar den selbentag/
welcher versprochen ist / nit gefordert werden/ dieweil der sel-
big ganz tag zu des bezalers gefallen gestelt sein sol/ Dann es
gewis ist/ das eben auff den tag/ welcher verheysen ist/ nit ge-
geben werden sol/ ehe vnd zuuor er vergangen sei.

Aber so du auff dise weise dir versprechen lassest: Verheys-
sest du mir zehen Goltgülden / so lang ich leben werd/ zugeben:
da würt die verpflichtung verstanden / das sie on zusatz reyn
geschehen sei/ vnd gilt für vnd für / dieweil sie an keine zeit ge-
bündẽ ist/ aber der Erbe würt in der forderung durch den auß-
zug des gedings/ zu Latein Exceptione pacti, abgehalten.

Die zeit kan von rechtswegen nit die verpflichtung hinnenemen/ sondern
durch hilff des außzugs.

So geschicht auch der verspruch mit vnderseyd/ wann die
verpflichtung auff etwann einen fall gestelt vnd verzogen
würt/ als so etwas gethan/ odder nit gethan würt/ als / So
Dierz Burgermeyster würt/ verheyssest du mir zehen goltgü-
lden. So auch

So auch einer also verspreche: So ich in das Capitolium nit steigen werde / verheystest du mir zugeben: ist eben so vil/ als wann er versprochen het/ wo er sterben würde/ so sol ihm gegeben werden.

Von vnderchiedlichem verspruch ist alleyn hoffnung der schuld/ vnd die selbig hoffnung bringen wir auff den Erben/ so ehe vnd zuuor die Conditz vñ vnderscheid würt/ oder kompt/ wir mit tod abgiengen.

Die hoffnung eins vnderchiedlichen verspruchs gereicht auch auff die Erben.

Es pflegen auch statt vnd mal einem verspruch oder zusage ingeleibt zu werden/ als: Verheystest du mir zu Carthago zugeben: Welcher verspruch/ ob er wol geacht würt/ das er reyn on zusatz vñ vndercheid geschehe / so hat er doch an ihm selbs ein angehenckte zeit / deren der versprecher gebraucht das gelt zu Carthago zugeben / Vñd darumb wo einer zu Rom also ihm verheysten ließ/ Du verheystest mir heut zu Carthago zugeben: wer die verheystung vntüchtig / dieweil die verheystung vnmüglich.

Die gedinge vnd vnderseyd/ welche sich auff gegenwertige oder vergangne zeit strecken/ die schwächen eintweder die verpflichtung bald/ oder haltē sie ganz vnd gar auff/ als: So Diez Burgermeyster würt / oder so Mevius lebet / verheystest du mir zugeben: Dann wo es sich dermassen nit erhelt / so ist der verspruch nichts werd/ wo es aber also ist / so gilt er als bald/ Dann die dinge/ so von natur gewis seind / warten nicht auff die verpflichtung/ ob sie wol bey vns vngewis seind.

Das würt eygentlich Condition/ anhang / vnderseyd / vorbehalt/ odder gebinge genent/ welches auff das künsttrigicht/ Darumb ein anhang odder vorbehalt / so auff gegenwertig oder verschinen sich lendet / odder zeuget/ macht keinen vnderchiedlichen verspruch / sondern eintweder einen reynen (das ist on anhang) oder keinen.

So mögen nicht allein Habe vnd Güter inn verspruch gebracht vnd verhandelt werden/ sondern auch geschicht vñd thatten/ als wann wir versprechen vñd zusagen / das etwas gethan/ oder nit gethan werden sol/ Vñd in disen versprüchen ist sehr güt/ dz ein straff darauff gesetzt werde/ darmit die größe des verspruchs nit vngewis sei/ vñd sol von not wegen der Kläger das Interesse beweisen/ Nemlich das ihm daran gelegen/ Darumb so jemandts verheyst/ das etwas geschehen sol/ so soll die straff also darauff gesetzt werden: Wo das also nit geschicht/ als dann versprichst du zehen goltgülden zur straffe zugebē: Aber wo einer verheyst/ dz etwas geschehe/ vñ etwas

Vnderweisung in Keyserlichen

nicht geschehē sol/ mit dem selben einem begriff/ sollē diese wort darzū gesetzt werdē: So dem zu entgegen gehandelt würdē/ oder et was also nicht gethan würdē/ so verheysß du zehen golt gülden als dann zur straff zugeben:

Es ist kändlichs Rechten/ daß ein geschicht/ That vnd verhandlung in verspruch gebracht werden mag/ welchen (wann der Verheysser von der verpflichtung des geschichts/ das Interesse zugeben/ erlediget werden soll) nützlich ist ein straffe darauß zusetzen/ vmb der beschwerlichen beweisung willen des Interesse.

Von zweyen oder mehr Personen in verspruch begriffen.

De duobus reis stipulandi & promittendi.

Titulus XVII.

Summa.

Wie daher ist gesagt vnd gehandelt von denen versprüchen/ welche zwischen einzeln Personen fürgenommen werden vnd beschehen/ Nun hie in diesem Titel werden vns die fürgelegt/ in welchen zwen oder mehr einem für vol oder einer vilen verpflichtet werdē. Vnd ob wol vil gläubiger oder schuldner werden nit allein durch verspruch/ sondern auch durch andere Contract/ vnd auch durch Geschafft vnd Testament/ so geschicht es doch am meysten durch verspruch/ welches villeicht dermassen mit andern verpflichtungen nicht vberinkompt/ Dann nach verpflichtungs art/ welche vermittels der Habe odder Güt geschicht vnd Contrahiert würt/ pfleget eygentlich niemand vber das weiter verpflichtet zu werden/ dann so vil an ihn kommen ist. Nun kan aber ein Hab oder Güt ganz vnd zumal nicht an vil zugleich gelangen oder kommen/ Dieweil es aber an vil kommen mag/ etwann durch ein ordentlichen weg/ so kan geschehen/ wo solchs also sich begeben würdē/ daß vil für vol vnd ganz verhasst würdē/ Aber solchs geschicht nit auß eygener krafft vñ natur des Contracts/ sondern mehr auß dem/ was gehandelt ist/ Es mögen aber auß eygner natur der versprüch vil verpflichtet vnd schuldner werden/ dieweil die wort also geredt können werden/ daß sie zu vilen Personen/ so sich für vol verpflichten/ gehören/ Wie nun einzeln Personen/ vnd ein jeder für sich einander versprechen/ dauon ist etlicher maß gehandelt worden/ Aber zwen oder mehr (daruon diser Titel saget) versprechen ein ding/ ein Hab odder Güt/ also/ daß die beyde oder mehr zugleich dar für verhasst vnd verpflichtet seind/ Doch so die bezalung durch einen geschehe/ seind sie beyde/ oder so irer mehr seind/ alle der verpflichtung abe vnd ledig/te.

Smögen zwen oder mehr in verspruch vnd züfage begriffen vnd verhasst werden/ in dem/ so der versprecher nach aller frage antwortet: Ich verspreche/ Als wann zwen sonderlich vnd vnderchiedlich versprechen/ vnd der Versprecher antwort also: Ich versprech ewerm jeden zugeben/ Dann wo er vorhin Diezen versprochen

Rechten/ Das Dritt Buch.

Q

sprochen/darnach fragt ihn ein anderer/dem er antwortet/das ist ein andere vnd vngleiche verpflichtung/vnd würt nit dafür geacht/das jrer zwen versprochen haben.

Zwen oder mehr versprechen also: Mein versprichst du zehen goltgülden zugeben: vnd du Sei versprichst du die selben zehen Gülden zugeben: so ein jeder in sonderheyt dann antwortet: Ich versprich.

Auf disen verpflichtungen vnd versprüchen gebürt jedem die ganz Summa/vnd ist ein jeder verheyster die ganz Summa schuldig/ Doch so würt inn beyden verpflichtungen ein ding gemeint vnd verstanden/vnd eintweder/ so einer die schuld einnimpt vnd empfähet/ odder der ander die bezalt/würt beyder vnd aller verpflichtung getödt/ vnd alle erlediget.

So zwen versprechen/mag einer on vnderscheyd/der ander auff tage vnd zeit/oder mit gedinge vnd vnderscheid verpflichtet werden/vnd hindert der tage vnd vnderscheyd nit/das von dem/welcher on vnderscheyd verpflichtet ist/nicht gefordert werde.

Von Verspruch der Leibeygnen.

De Stipulatione Seruorum. Titulus XVIII.

Summa.

In Leibeygner Mensch würt in denen dingen/ so zum Burgerlichen Recht gehören/für nichts gehalten/würt auch nit geacht/das er ein Person habe/sondern hangt gar an der Person des eygenthums Herren vnd darumb/was im versprochen/würt dem eygenthums Herren zugekert/oder jeder Erbschafft/welche an des eygenthums Herren stättet/dieweil vnd so lange sie ligt vnd noch nit angenommen ist/Wiewol nun bei vns Teutschen diser brauch der Leibeygnen leut halben nicht gewölich noch groß/so hat diser Contract doch auch seine nutzbarkeyt/Dann was von den Leibeygnen gesetzt würt/mag zu vnser zeit auff die Münch vnd Klosterleut beinahe gedeuttet/vnd verstanden werden/wie es dann auch Innocentius selbst deutet/ Desgleichen auff die Kinder/ so noch im vätterlichen gewalt seindt/welche des theyls den Leibeygnen verglichen werden/Darumb wo ein Leibeygener in dem das die Erbschafft noch ligt vñ nicht angenommen ist/etwas stipuliert/dasselb würt dem künsttigen Erben zugekert/ Desgleichen der verspruch des Leibeygnen oder Sons werde fürgenommen/wie er wolt/so würt als bald dem eygenthums Herren odder dem Vatter zugewend vnd erlangt.

Der Leibeygen Knecht hat recht vnd füg zu versprechen/an statt vnd in der Person seines Herren/ Also auch stehet die Erbschafft inn vilen Personen an statt des verstorbenen/Darumb was der Erben

Vnderweisung in Keyserlichen

erbende Leibeygner Knecht für annemung der Erbschafft verspricht/ gehet der Erbschafft zu/ vnd dardurch auch nachmals an den Erben.

Vnd es verspreche der Knecht eintweder dem Herren/ oder jme/ oder seinem Mitknecht/ oder on Person / so kompt solchs dem Herrn zu/ Das selb Recht würt auch in den Kindern gehalten/ welche in des Vatters Gewalt seind/ auf welchen vrsachen sie erlangen mögen.

Aber wann ein Geschicht oder that im verspruch begriffen ist/ so ist die Person des versprechers genzlich darmit begriffen/ als wan ein Leibeygner verspricht/ das er möge wandern/ faren/ vnd treiben/ dann sol er selbs allein/ noch auch sein Herz darvon nicht abgehalten werden.

Ein gemeiner Leibeygner / erlangt ein jeden Herren nach maß vñ größe des eygenthums/ es were dan das auf befelhe jrer eines/ oder er namhaftig vnd sonderlich jhrer einem versprochen het / als dann erlangt er allein einem.

Was ein gemeiner Leibeygner verspricht / wo er der Herren einem nicht erlangen mag / so erlangt ers dem andern ganz/ als wo ein Habe oder Güt/ welches jm versprochen / gegeben/ vnd geliffert zu werden / alleyn eines Herren were.

Von Theylung der Versprüche.

De Diuisione stipulationum. Titulus XIX.

Summa.

Verklärung dieses Titels / ist der vnderscheid zumercken / zwischen den Versprüchen / so zu Latein Iudiciales vnd Pratoria, das ist / Rechtliche vnd Richterliche ampts genent werde vnd seind Pretorische versprüch/ welche jm der Pretor/ Schultheiß/ oder Richter alleyn zu seinem Gerichtszwang vorbehelet/ vnd kein ander Richter/ die üben oder erkennen mag / Die Rechtlichen aber oder Richterlichen/ Iudiciales, seind die versprüch / welche auch für andern Richtern vnd Oberkeytē verhandelt werden mögen/ Wie diser Titel fermer im Text außfüret.

Der versprüche seind etliche Gerichtliche / etliche Pretorisch/ etliche bedingliche/ etliche gemein/ so wol Pretorisch als Gerichtliche/ Die Gerichtliche seind alleyn / welche alleyn von des Richters ampt herkommen / als versicherung vom betrug/ oder von nachfolge des Leibeygnen / welcher in der flucht ist/ oder das Kauffgelt wider zugeben.

Die Pretorischen seind die / welche alleyn von des Pretors
Ampt

Ampt herkommen/ als verhütung künfftigen Schadens / oder in Testament bescheydenen vnd besetzten Gütern / zu Latein Legata genant. Aber die Pretorischen versprüche / sollen also gehört werden / das auch in jnen die Aedilitiae, das ist / welche die Bawmeyster vorzeiten zu Rom geordnet hatten / begriffen seien / dann die selben kommen auch her von des Pretors Gerichtszwang.

Die bedingliche / zu Latin Conuentionales genant / seind die / welche auß bedingung vnd auß gefallen beider Partheien begriffen werden / das ist / welche weder auß des Richters noch Pretors befehle oder geheiß / sondern auß gefallen vnd vberkommen oder vergleichung der Händler vnd Contrahenten begriffen werden / welcher so vil art vnd mancherley seind / so vil (ich wil wol sagen) Dinge / Hab vnd Güter auß erden seind zuuerhandeln.

Die Gemeynen seind / als verspruch vñ zusage / das dem vnmündigen / Pupillen oder Weysen sein güt vnuerlezt vnd on schaden bleibe (diweil auch der Pretor gebent die versicherung zuthun / das dem Pupillen sein Hab vnd Güt on nachteyl vnwandelbar sei vnd bleibe / vnd zuzeiten der Richter auch / wo sonst die sache anders nit außgeführt werden mag) oder der verspruche vom gemeine halten / zu Latein de Rato genant.

Von vnbündigen / vntüchtigen Versprüchen.

De Inutilibus stipulationibus. Titulus XX.

Summa.

Das seind vnmüge versprüche / welche bresthafftig / vnd der form des Rechts zuwider fürgenommen seind / in welchen einer fehlet oder felt ime zu nachtheil vnd schaden / von den selben hat der Keyser Justinian disen Titel vnd Tractat fürgenommen / auß das / so wir die selben mangelhafftigen vntüchtigen verspruch dar auß gelernt habē zugleich auch verstehen / welche die rechten nützlichen seien / diweil widerwertiger dinge ein gleiche leer vnd verichtung ist.

Hippocentaurus / ob solchs Monstrum nach etlicher scribenten / als Plinij vnd anderer meynung / vorzeiten gewesen sein mag / so ist vnd würt doch nun keins mehr befunden / vñ darumb für ein vngewonlich / vnmüglich ding / hie an disem ort / geacht vnd angezogen.

Alle Hab vnd Güt / welche vns eygenthumblich vnderworffen / mag in verspruch gebracht werden / es sei beweglich oder vnbeweglich / Aber so jemandts ein Hab odder Güt / welches nirgent

Vnderweisung in Keyserlichen

vorhanden / vnnnd in der natur nicht zu finden ist / odder nicht sein kan / jm gegeben zu werden versprechen leßt / als Stichnm ein Leibeygnē knecht / welcher tod ist / in meinung er lebe noch / oder ein Thier / welchs zugleich ein Pferd vnnnd auch ein Ochs ist / Hippocentaurus genant / welches nicht sein kan / da ist der verspruch vergeblich vnd vnnütz.

Des selben Rechten ist / so jemandt verspriche ein heylig oder Geystlich geweiht Güt / welchs er für Weltlich helt / oder ein öffentlich gemein güt / welchs zum gebrauch des volcks für vnd für zügericht vnnnd bereyt were / als der Marckplatz / oder das Rath oder Richthaus / oder ein freigebornen Menschen / welchen er meint / daß er ein Leibeygner were / odder welches kundtschafft vnd gemeinschafft er nicht gehabt het / oder sein eygen Hab vnd Güt.

Vnd sol der verspruch nit in zweiffel noch hangend sein / vnnnd des willen / daß ein öffentlich gemein Güt / wol zu einem besondern vnd nicht gemeinen Güt gemacht / vnnnd auß einem freien Menschen ein Leibeygner werden / vnd der Versprecher das selb zu seinem gewerb vnnnd handel / erlangen odder bekommen kan / vnd der Versprecher seines Güts abkomien / vnd entwert werden mag / sondern ist als bald von anfang vnnütz.

Also auch hinwiderumb / ob wol anfenglich ein Güt nützlich in verspruch gebracht were / wo es aber nachmals zu der vrsachen eine / von welchen oben gesagt ist / on züthun des Versprechers geriet / so würt der verspruch verlescht vnnnd aufgerilget. Aber es gilt auch bald vō anfang solcher verspruch nit / als: Versprichst du zugeben den Lauren Diegen / wann er zum Leibeygnen Knecht wirt: vnd dergleichen / Dann welche jrer natur nach / auß vnserm eygenthumb gewant seind / mögen keinerley weise in verpflichtung gebracht werden.

So jemandts etwas verhieß / das ein anderer geben oder thun sol / der würt nit verstrickt noch verpflichtet / Als so einer gelobt / Dierz sol fünff goltgülden geben / Wo er aber verhieß vnnnd zusagt / er wolt verschaffen / daß sie Dierz geben sol / der würt verstrickt vnd pflichtig.

Die zusage vnd verheysung des thuns oder wercks / das ein ander aufrichten sol / ist vnnütz / Aber eins eygenthumbs vnnnd wercks zusage gilt vnnnd ist nützlich.

So jemandts einem andern / dann dem / welchem er zu recht vnderworfen ist / verspricht / der handelt vnd schafft nichts.

Es mag keiner stipulieren daß einem andern / dann dem / welches Rechten oder gewalt er vnderworfen ist / etwas gegeben oder gethan werde.

Somag auch die bezalung auff ein aufwendige Person gewendet werden / als wo jemandts auff diese weise versprech: Gelobst du mir / oder Seiö zugeben: auff das die verpflichtung dem verheyßer erlangt / aber doch dem Seiö die bezalung / ob ers auch vngern het / recht geschehen möge / darmit die lösung oder bezalung von rechts wegen geschehe / vñ aber jener het gegen Seium die forderung vñnd ansprach des gewalts / zu Latein Actio Mandati genant.

Dann es sol ein vnnützer anhang einß aufwendigen / einen nützlichen verspruch auff des Versprechers seitten nit vntüglich machen / dieweil das nützlich durch das vnnützlich nit sol beschediget oder verderbt werden.

Wo jemandts jm selbs / vñnd einem andern / welchem er zu Recht nicht vnderworffen were / versprechen lief / zehen goltgülden gegeben zu werden / da gilt zwar der verspruch / aber ob die ganze Summa dem Versprecher gebüre / welche versprochen ist / oder aber das halb teyl / darin ist gezweiffelt / vñnd ist gesetzt / das mit mehr / dann der halb teyl jm zükommen sol.

Dem aber / so du / welcher deiner Gerechtigkeit vnderworffen ist / versprochen hettest / solchs erlangst du dir / dann dein wort / als ob es des Sons were / wie dann auch des Sons wort / als ob es dein were / gemeynt vñ verstanden würt / in den dingen vñnd Gütern / welche dir erlangt werden.

Über das / ist der verspruch auch vnnütz / so jemandts dar auff er gefragt were / kein antwort gebe / als wan einer jme versprechen lief zehen goldtgülden von dir gegeben zu werden / vñnd du verheyßest fünff / oder hinwiderumb / Oder so jener on gedinge vñnd züsätze verspreche / vñnd du verheyßest mit gedinge vñnd vnderscheid / Oder hinwiderum / so du anders das selb nemlich außtrückest / das ist / so du einem / der mit vnderseyd / oder auff ein zeit verspricht / antwortest: Ich versprich auff gegenwertigen tag / Dann wo du das allein antwortest: Ich verheyß / So würt du geacht / das du kürzlich zu dem selben tag oder vnderseyd verheissen habst / dieweil es von vnnöten im antworten die selben wort alle zu erholen / welche der Versprecher außtrücklich gesagt hat.

Ein antwort die sich auff ein frage nit reimet / oder schickt / machet keinen verspruch / Vñ welcher auff fragen einfeltiglich antwort / der würt geacht / das er auff alle anhang vñnd qualiteten oder eygenschaften der fragen geantwort habe / dieweil ein einfeltige schlechte antwort auff alle / so zu der fragen gehören / gezogen würt.

Des gleichen ist der verspruch vntüglich / wo du dir eintweder von dem vñnd einem solchen versprechen leßest / welcher dir vñnd deinem Rechten vnderworffen ist / oder er von dir jm ver

Vnderweisung in Keyserlichen

sprechen läßt. Vnnd mag zwar der Leibeygen nicht alleyn seinem eygenthumbts Herren nicht verpflichtet / sondern auch sonst keinem andern Obligiert / oder verbunden werden / aber des Hausnatters Sön mögen andern verpflichtet werden.

So ist auch offenbar / das ein Stumm ihme weder versprechen lassen / noch er andern verheyssen mag / welches dann auch in einem Tauben gehalten würt / dieweil beyde / der / dem versprochen würt / die wort des Versprechers / noch der / welcher verspricht / die wort des / dem versprochen würt / hören vnd verstehen kan. Darauf erscheinet / das wir nicht von dem reden / welcher langsam höret / sondern von dem / welcher gar nicht hört.

Ein Wansinniger kan kein sach verhandlen / dann er versterhet nicht was er thüt oder handelt.

Ein Pupill oder Weyse handelt alles Recht / doch also / das / wo des Vormüunders verwilligung / ansehen vnd gegenwertigkeit von nöten / darzüsol der Vormünder gezogen vnd genommen werden / als ob er selbs verpflichtet wüde / Dann im dem Minderjätigen / einn andern verpflichtet zumachen / kan wol on des Vormüunders züt hün vnd beisein geschehen.

Welcher vber seine Kindliche jar kommen ist / der mag einen andern imeschuldig vnd pflichtig (ob schon der Vormünder nichts darzü thüt) machen / Er aber selbs kan einem andern nit verpflichtet werden.

Aber das wir von den Minderjätigen vnd Pupillen gesagt haben / ist von denen gesagt vnd war / welche jezund einen verstand haben / Dann ein jungs Kindt / vnd welcher der Kindtheyt nahe ist / zwischen dem vnd einem Wanzichtigen ist kleiner vnder scheyd / dieweil die Pupillen solichs Alters noch keinen verstand haben / Aber in denen / so der Kindtheyt nahe seind / ist vmb ihres nutztes willen ein milttere auflegung des Rechtens gemacht / das sie gleiches Recht haben / wie auch die / so bald manbar seind / Aber der vnmanbar / welcher in seines Vatters gewalt ist / würt auch mit züt hün des Vaters nit verpflichtet.

So ein vnmüglich gedinge an die verpflichtung gehalten wüde / ist der verspruch nichts werdt / Aber das würt für ein vnmüglich gedinge oder Condition gehalten / welchem die natur ver hinderung thüt / das es nicht sein kan / Als wann einer also sagt : Verheyssst du mir zugeben / wo ich den Himel mit einem finger anrütet : Aber wo auff dise weise versprochen wüde / Du gelobest mir zugeben / wo ich den Himel mit einem finger nit anrütten wüde / welches für ein verpflichtung

on zúfatz oder anhang geschehen / gehalten vñnd verstanden würt / Darumb sie auch als bald gefordert werden mag.

Es sol ein vñnmüglicher anhang odder vorbehalt / verneynungs weise begriffen (der doch mehr notwendig dann vñnmüglich genent werden möcht) den verspruch nit vñntüglich machen / noch auffziehen / sondern ihne reyn (das ist / sonder anhang oder zúfatz) machen.

Item die verpflichtung der wort / so vnder oder zwischen abwesenden gefast oder begriffen / ist vñnmüg. Nach dem aber solchs vrsach zum hader den zänckischen leuten gabe / welche vñlleicht solche einred nach der zeit verworffen / vñ dz sie oder jr gegenteil nit gegenwertig gewesen / darumb so ist vnser Saung / damit die spánne vñnd gezánck bald gespaltten vñnd abgesschafft wurdē / eingefürt / welche wir an die Cesarianische Aduocaten geschribē haben / durch welche wir verordnet vñ versehung gethan / das denen schriffte / welche der Partheien gegenwertigkeyt anzeygen / vñnd melden / genzlich geglaubt werden sol / es were dan sach / das der / welcher solcher vnredlichen einrede vñnd Allegation sich gebraucht / durch öffentlich beweissung / oder durch schriffte / oder durch tügliche geschickte Zeugen beweiset / das er den ganzen tag / auff welchen das Instruiment gemacht worden / er selbs / oder sein gegentheyl an andern orten gewesen seien.

Der Contract des verspruchs erfordert der Partheien gegenwertigkeyt / Doch so ein offne schriffte meldet / das die Partheien gegenwertig gewesen weren / der selben sol dermassen geglaubt werden / das / wo nit der / so das abwesen fürgibt / solchs rechtmessiglich darthüt vñnd beweiset / dero schriffte alwege geglaubt werden sol.

Es kan jm auch niemandts versprechen lassen / dz jm nach seinem tod gegeben werden sol / mehr vñnd anders nit / dann nach des tod / von welchem jm versprochen / Also der auch nit / welcher in jemandts gewalt ist / mag ihm nit versprechen lassen / nach seinem tod / dieweil er geacht wurdē / das er des Vaters / oder eygenthumbs herren wort redet. Wo aber auch einer also versprecher: Den tag zuuor ich sterben werde / odder den tag zuuor du sterben würdest / gelobest du zugeben? were der verspruch vñnmüg / Dieweil aber (wie jetzt gesagt ist) die verspruche auß verwilligung deren / so mit einander handeln vñnd contrahiren / gelten / so hat vns geliebt vñnd gefallen / auch in diesem Rechts Artikel / notwendige verbesserung zuthun vñ einzuführen / nemlich / das der verspruch / er sei eintweder nach dem tod / oder den tag zuuor der Versprecher stirbt / begriffen oder verfast worden / gelten sol.

Diser zeit mögen die Blagē von den Erbē / vñnd gegen die Erben iren anfang nemen.

Ein verkerte weise oder form eines verspruchs / machet den verspruch nit vñnmüg.

Vnderweisung in Keyserlichen

Item so jemandts also versprochen het: Du gelobest hene zugeben/wo das Schiff auß Asia kompt: Were der verspruch vnnütz / dann er ist verkerter weise begriffen / Dieweil aber der Keyser Leo (Hochlöblicher gedächtnus) im Heyrathgüt den selben verspruch/welcher verkerter genent würt/nit gewölt das er verworffen werden solt / haben wir vns gefallen lassen/das dem selben auch seine vollkommene stärke vnd krafft zu geordnet vnnnd gegeben werde / das nicht alleyn in Heyraths Gütern/ sondern auch vberal solcher begriff des verspruchs gelten sol.

Aber ein begriffen verspruch auff dise weise/als wann Dietz sagt: Verheyssst du zugeben / wann ich sterben werde? oder/ wann du sterben würdest? war bei den Alten nützlich/ vnd gilt auch noch jezund. Desgleichen so versprechen wir recht auff vnd nach eines andern tod.

Wo inn einem Instrument geschrieben were/das einer verheyssen het/sol also vnd dafür gehalten werden/als/ wo auff vorgehende frage geantwort were.

So offte vil dinge oder Güter inn einem verspruch verfaßt vnd begriffen seind/ wo dann der verheysser schlecht einfeltig antwortet: Ich verheyss zugeben/so ist er für sie alle schuldig.

Es mögen der verspruch so vil sein/ so vil dinge/ Habe vnd Güter in vnnnd zu dem verspruch gebracht werden.

Wo er aber eins darvon / oder etliche verheysset zugeben/ geschicht die verpflichtung in denen / für welche er gelobt vnd verheyssen hat/Dann auß vilen versprüchen/ würt eine/odder etliche geacht/vollkommen sein/ dieweil ein jedes ding oder Habe vnd Gut für sich in sonderheyt versprochen/vnnnd wir zu einem jeden in sonderheyt antworten sollen.

Es kann niemandts einem andern (wie oben gesagt ist) stipulieren / Dann es seind dise versprüche vnd verpflichtungen darumb erfunden/ das ein jeder das seine bekomme / sonst wo es einem andern gegeben würt / da hat der Verheysser nicht mit zuthun. Wo aber jemandts solchs thun wolt/ soll es bei einer Peen vnd straff versprochen werden/das/ wo es nicht der massen geschicht/ aufgericht/ od gethan würt / wie es verfaßt vnd begriffen ist / geschehe der verspruch der Peene auch dem selbigen / der nichts damit zuthun hat / Dann wo jemandts straff oder Peen verspricht/würt das nicht angesehen / das er damit zuthun hat/sondern welchs die größe sei in dem vnder scheyd des verspruchs/ Darumb so einer also Stipuliert oder versprech/das Dietzen gegeben werden sol/der schafft nichts/

Wo

Wo er aber ein straffe darauff oder darzu setzt: Verheystest du so vil Goltgülden zugeben: wo du sie aber nit geben würdest: als dann geschicht der verspruch.

Wir können oder mögen nit Stipulieren/ daß einem andern gegeben oder gethan werde / die weil vns wenig daran gelegen ist / einem andern erlangt vnd erworben werden / Doch ist vns nicht verboten / ein straff darauff zusetzen vnd zu Stipulieren / wo die verheystungen nit volzogen würden.

Wo auch jemandts einem andern Stipuliert / vnd zugeben werden verspricht / so er das zuthun het / sol der verspruch gelten / Dann wo der / welcher des Pupillen Vormündtschafft zuverwalten angefangen / seinem Mitvormünder die verwaltung auftragen vnd vbergeben würde / vnd versprechen / des Pupillen Habe vnd Güt vnuerlustig zusein / weil dann dem Versprecher daran gelegen / daß / was versprochen ist / bescheshe / vnd gehalten werde (die weil er dem Pupillen verpflichtet vnd verbunden würt / wo die Güter vbel verwalten würden) ist die verpflichtung bündig. Darumb / wo auch jemandts seinem Procurator zugeben werden versprochen het / da ist die verheystung krefftig / Vnd so einer seinem Glaubiger versprochen / daß er zuthun het / auff daß villeicht eintweder die straff geschehe / oder die vnbewegliche leihene bewegüter verenssert würden / welche zu Pfand gesetzt oder gegeben waren / gilt der verspruch.

Sin widerumb / welcher verheyst / das ein anderer thun sol / der würt dafür geacht / daß er nit schuldig sei / es were dann daß er die straffe zugeben verheysten het.

Des gleichen verspricht niemand mit bestand / daß im sein eygen güt zügestellt werde / auff den fall / daß es sein werde.

Wo auch der / dem versprochen ist / ein ander ding oder Güt gemeint / vnd der Verheyster ein anders / würt eben kein verpflichtung / sondern geacht / als ob auff die frage nichts geantwort sei / als wann im einer von dir den Menschen Strichum verheysten vnd versprechen lief / Du aber meynest vnd verstündest Pamphilum / welchen du hieltest vnd glaubest / daß er Strichus were.

Der verspruch ist vnnütz / so im Güt / welche zum verspruch gebracht würt / misuerstandt fürfelt.

Was von schandlicher sachen wegen verheysten ist / als : so jemandts ein todtschlag oder Kirchen diebstall / sich zubegehen verhieß / gilt nicht.

Wo auch jemandts mit vnder scheyd vnd bedinge versprechen würde / ob er schon vor dem / ehe vnd zu vor sich der vnder scheyd oder bedinge begibt / verfürbe / mag nachmals sein

IIIID Vnderweisung in Keyserlichen

Erbe/nach dem das gedinge erschienen vnd vorhanden/forde-
ren vnd handeln.

Des gleichen erhelt es sich auch von wegen des verheysers/
Welchem versprochen ist/ daß ihm diß Jar / odder disen Mo-
nat gegeben werden soll/ der selb fordert mit recht/ es seien daß
alle theyl oder zeit des Jars oder Monats fürüber odder er-
schienen.

So dir ein ligend Güt versprochen gegeben zu werden/ oda-
der ein Mensch / so magst du als bald mit fordern / es sei dann
die zeit erschienen vnd fürüber/ in welcher die einantwortung
vnd liferung geschehen möge.

Ob auch der verspruch reyn onzúsetz oder anhang were/ so würd doch ge-
acht dz stillschweigend die zeit der volziehung angehenckt were / durch wel-
che die zúfrage vnd verheysung von dem schuldnere nützlich mag erfüllet wer-
den.

Von Bürgen vnd Vorstand.

De Fideiussoribus. Titulus XXI.

Summa.

Nach dem es nicht alwege güt/ sicher/ vnd gewiß ist / dem welcher et-
was verspricht/zuglauben/ So ist besser vnd sicherer einen andern ne-
ben im annemē/ welcher die verpflichtung vber sich neme/ Doch dz der
so versprochen hat/ gleichwol auch verpflichtet bleibe/ Solchen nennet man
ein Bürgen/ darumb daß er seinen Glauben für jenen versetzt/ welcher daß
zu einer jeden verpflichtung gegeben werden mag/ Vnd dieweil die verpflich-
tung der Bürgschafft gemeinglich alwege durch wort fürgenommen / vnd
nicht on verspruch geschicht/ ob auch schon die hauptverpflichtung/ dero dise
zügeleget würt/ vermittels der Habe oder verwilligung Contrahirt würt/
so hat der Keyser Justinianus die selbig vnder die verpflichtung der wort
gesetzt/ als deren rechter vnd gröfster anhang/ darumb daß die Bürgschafft-
ten im stetigem brauch seind / Dann wann der Schuldner nicht gnügsam
habhaft/ noch beglaubt ist/ oder wann man sonst wol versichert sein wil/
so fordert man Bürgen/ welche iren glauben thün/ vnd für alle gefahr der
verpflichtung stehen/ jnen selbst zuzeiten zu gröfsem schaden / so sie an irem
verdörbenen Hauptman sich nit wider erholen mögen/ vnd jnen nach dem
spruchwort gehet/ Bürgen sol man würgen / Wie dann mehrmals gesche-
hen/ daß etliche jres versprochenen Glaubens / vnd Bürgschafft halben im
verderblichen schaden kommen seind/ Darumb man sich hierinn/ auch auß
trewlicher warnung des Königs Salomons/ wol vorsehen/ vnd nicht leicht-
fertiglich in Bürgschafft begeben sol/ Wann sich aber jemand hinein be-
gibt/ so muß er stehen vnd halten/ wie diser Titel da von genügsam auß furt.

Für den / welcher verheißt / pflegen andere ver-
hafft vnd verpflichtet zu werden / welche Bür-
gen genent werden/ welche die leut pflegen anzu-
nemen/ wann sie wöllen fleißiger / gewisser vnd
besser versichert sein. Vnd

Vnnd solche mögen in allen verpflichtungen angenommen werden / die geschehen eintweder durch Güter / odder durch wort / odder durch Schrifften / oder verwilligung / Vnnd ist daran auch nicht gelegen / ob die verpflichtung Burgerlich / oder natürlich sei / zu der ein Bürge geben würt / also / daß zwar auch für einen Leibeygnen verpflichtung geschicht / er sei ein aufwendiger / welcher von dem Leibeygnen den Bürgen annimt / oder sei der eygenthumblicher Herr selbs zu dem / was im natürlich verpflichtet ist.

Vnd wirt der bürg nit allein selbs verpflichtet / sondern verlässet auch den Erben verpflichtet nach im.

Es mag einer ein bürg vor der verpflichtung werden / vnd darnach.

Wo vil bürgen weren / also vil ihrer an der zal / seind sie alle für vol schuldig vn̄ verhasst / Darumb so stehet es in des glaubigers gefallen / von welchem er die ganze Summ fordern wil / Aber nach dem sendtbrief des Keyfers Hadriani / würt der Glaubiger gezwungen / von jedem sonderlich / welche nur zur zeit der Kriegsbesetzung zahlen können / stückweiß zu fordern / Derwegen wo jemand's auß den Bürgen der zeit nit bezahlen kan / beschwerdt er damit die andern Bürgen / Wo aber der Glaubiger von einem Bürgen die ganze Summa bekommen het / ist es allein des schade / so der / für welchen er Bürge worden / nit zu bezahlen hat / vnd sol es ihm selbs zümessen / die weil ihm auß dem gedachten sendtbrief des Keyfers Hadriani het geholffen werden mögen / vnd begeren / daß die forderung gegen ihe / zu seinem theyl / gegeben were.

So der Bürgen vil für einen bürg worden weren / so vil ihrer seind / ist ein jeder sonderlich gang vnd zumal schuldig. Doch so mag auß wolthat des Keyfers Hadriani (wo sie alle zur zeit der Kriegsbesetzung bezahlen können) die schuld vnder vnd auß sie getheylt werden. Wo aber der Bürgen einer / vngeacht des Keyfers Hadriani wolthat / die schuld allein bezahlen würde / der wirt von seinen Mitbürgen ire teyl vergeblich wider fordern / Sondern hat es mit dem hauptschuldener zuthun / mit dem ers versuchen mag.

Es mögen die Bürgen auch also nicht verpflichtet werden / daß sie mehr schuldig seiē / denn der schuldig ist / für welchen sie verpflichtet seindt / Die weil ihr verpflichtung ein zusatz ist der hauptverpflichtung / vnd mehr nit im zusatz / dann in der hauptsach sein kan / Aber hinwiderumb / daß sie weniger schuldig seien / mögen sie wol verpflichtet werden / Darumb / wo der beklagte zehengolt gülden verheissen het / were der bürg gewislich vnd recht zu fünffen verpflichtet / Dargegen / oder hinwiderumb / mag er nit verpflichtet werden.

Vnderweisung in Keyserlichen

Die verpflichtung der Bürgen ist ein zusatz der hauptverpflichtung/ Da her dann auch geschicht/ daß sie grösser vnd höher/ dann die hauptverpflichtung nit sein kan/ mag aber wol geringer vnd kleiner sein.

Desgleichen wo jener schlecht on gedinge/ vorbehalt/ odder vndersheyd verheysen het/ mag der Bürge mit vorbehalt/ gedinge oder vndersheyd verheysen/ Dargegen aber / vnd hinwiderumb kan er nit thun/ vnnnd würt das minder oder mehr nicht allein von der grösse/ sondern auch von der zeit verstanden. Dann das mehrer ist/ bald etwas geben / Das minder ist/ nach der zeit geben.

Bis dat, qui citò dat.

Wo aber der Bürge etwas für den beklagten zalen würt/ solchs widerumb von ihm zuerlangen/ kan vnnnd mag er durch die forderung vnd klage Mandati haben/ So würt auch auff Griechisch ein Bürge also verstanden: Ich verspriche dir bei meinem Glauben/ Vnd ist das wort/ Ich wil/ vñ bins bedacht/ Vnd auch/ Ich bestetige/ so vil/ als/ Ich rede vnd sage zu

Vnd ist zu wissen/ daß in verspruche der Bürgen diß gemeyne gehalten vnd verstanden werde/ alles das geschriben/ oder in massen als ob es gehandelt/ für gehandelt geacht vnd gehalten würt. Darumb ist es recht vnnnd war/ so einer schreibe / er were bürg worden/ sol es dafür geacht vnd gehalten werden/ als ob alle ding zierlich vnd rechtmessig zügängen vnd verhandelt weren.

Es würt vermüttet/ daß die inwendige zierligkeit darzu kommen sei/ wann die wort der geschriffte bequeme vnd geschickt seind/ die selb zierligkeit zube greiffen.

Von Schriftlicher Verpflichtung.

De Literarum Obligatione. Titulus XXII.

Summa.

Der Keyser Justinian kompt nun auff die dritte vnderscheidliche verpflichtung/ Nemlich der brieflichen oder schriftliche/ Welche verpflichtung nit in der figur der Buchstaben/ sondern in der rede vnnnd Worten/ so die Buchstaben außstrucken/ vnd mit sich bingen/ stehet. So dan jemand in seiner Handschuffte bekennet / er het gelihens gelt empfangen/ vnd bekennet/ der hoffnung/ es sols ihm dargezelt worden sein/ welchs aber nit geschehen/ Wo er dann innerhalb zweyen Jaren solchs nit meldet/ vnnnd den außzug ungezelts gelts nit für wirfft/ so würt er nachmals seiner handschuffte pflichtig/ vnnnd muß / was er geschriben/ zalen/ wie in disem Titel zu sehen.

Das wort/ Namen/ wirt für Obligation vnd verpflichtung hin vnnnd wider im Rechten/ gesetzt vnd verstanden/ auch wol für geltschuld/ ic.

Der zeitten geschach durch schrift verpflichtung/ welche genant ward/durch namen zugesehen/welche namen diser zeit nit im brauch seind/Wo jemandts sich verschribet/das er schuldig were/welchs jm nit dargezelt odder geliefert were/der selb mag nach langer zeit de aufzug/nemlich das jm das gelt nit bar dargezelt noch geliefert sei/nit fürwenden/wie solches dann offtmals gesetzt vnnnd geordnet ist/Also geschicht es/das auch diser zeit/dieweil nicht geklagt werden mag/einer durch schrift verpflichtet würt/vñ darauff ein forderung erwächst/zn Latein Condictio genant/sonderlich wo die verpflichtung der wort od zusage nit vorhanden/Aber die lange zeit in disem aufzuge hatt damals auß den Keyserlichen Satzungen ihren fortgang bis in das fünffte jar/Damit aber doch die glaubiger villeicht in die lenge jres gelts nit möchten betrogen vnd auffgehalten werden/so ist durch vnser Satzunge die zeit gekürzet/nemlich/das solcher aufzug vnnnd Exception vber zwey Jar nit verstreckt sol werden.

Der aufzug vnnnd behelff des nit bar dargezelte gelts/weret nur zwey jar.

Von Verpflichtung/so auß verwilligung geschehen.

De Obligationibus ex consensu. Titulus XXIII.

Summa.

In die Contract/so auß verwilligung volnzogen werden/gehört alles was sich von rechts vnd billigkeyt wegen zuthun gebürt/Aber in die versprich gehört nur allein/wes die Partheien vnder sich eynig worden/vnd im Contract außertlich einander zuge sagt vnnnd versprochen haben/Dessen alles sich diser Titel selbs erkläret.

Es geschehen auch Verpflichtungen auß Verwilligung/als in Kauffen/Verkauffen/Verleihung/Beständnussen/Gesellschaftten/befelhen/oder Swaltgebunge/Vñ wirt darumb gesagt/dzauff dise weise die verpflichtig durch verwilligung geschehe/dieweil weder schrift/noch gegewertigkeyt der Person genzlich von nöten ist/so ist auch nit nötig et was gegeben zu werden/damit die verpflichtung ein Substanz bekomme/sondern ist genüg/das die jenigen/so den handel führen/oder treiben/verwilligen/Daher dann auch vnder vnd zwischen den abwesenden solche handel vnd geschäft geschehen vnd verrichtet werden/

als

XV
Vnderweisung in Keyserlichen
als durch Sendbrieff / oder Botschafft / Desgleichen so würt
in disen Contracten vnnnd Handlungen einer dem andern ver-
pflichtet in dem / das einer dem andern von Recht vnnnd billig-
keyt wegen thun sol / dieweil sonst on das in verpflichtung der
wort einer jme versprechen lasset / vnd der ander verspricht.

Von Kauffen vnd Verkauffen.

De Emptione & Venditione. Titulus XXIIII.



Summa.

So nun der Keyser Justinian von den Contracten / welche auß verwil-
ligung fürgenommen werden / sagen wil / so fahet er von dem Con-
tract an / welcher vnder andern der fürnembst vnnnd dem menschen in
der gemein am notwendigsten ist / Dañes mag diß leben / on verhandlung vñ
wechßlung der habe vñ Güter nit bestehen / wie solchs durch Kauffen vnd
Ver-

Verkauffen im brauch ist/ So vil nun diser Contract gemeynert vnd nötiger ist/ so vil mehr ist achtung zu haben vnd zuzusehen / daß solchs rechtzügen/ vnd fürgenommen werde/ Darumb dann auch die Rechtsetzer vnd lerer vil fleiß darauff gewendet/ darinn beyderseits den Verkaufsern vnd Kauffern güte vnderweisung/ warnung/ vnd verfehung zuthun / wie solchs in diesem Titel vnd sonst vilfeltig gespürt wirt/ Da Klagen/ gegen vntüglliche wahr vnd habe/ widerzunemen/ vnd das zu wol feyl geben geordnet seind/ Vnd wirt hie Kauffen vnd Verkauffen gemeynert vnd verstanden/ da man beyderseits des Kauffgelts eynig vñ zu friden wirt/ da weinkauff oder Gottspfenning geben/ welches mehrer teyls on schriften geschicht/ Was aber für käuffe vnd verkauffe in schriften fürgenommen vnd vermacht/ werden nit vollkommen geacht/ es seien dann die brieffe darüber auffgericht/ rein abgeschriben vnd den Partheien fürgelesen worden / Wo die aber nicht verfertigt/ mögen die Contrahenten vom kauffe abstehen/ es were dan der Gottspfenning darauff gegeben/ ic. wie dann fermer in diesem Titel dauon meldung geschicht.

Kauffen vnd Verkauffen geschicht als bald man des Kauffgelts eynig ist / ob wol das Kauffgelt noch nit bar erlegt / noch dargezalt ist / noch auch der handt oder Gottspfenning geben were/ Dann was von wegen des Gottspfenning gegeben wirt/ ist ein anzeyge/ daß der Kauff vnd verkauff geschehen/ Vnd solchs hat statt inn Käuffen vnd Verkauffen/ welche on schrift bestehen/ Dann in solchen Käuffen vnd Verkauffen ist nichts von vns ernwert. In denen aber welche durch schriften volnzogen werden/ haben wir geordnet/ dz die Käuffe vnd Verkauffe anders vnd ehe nicht vollkommen seien / es werden dann Kauffbrieffe geschrieben vnd auffgericht / eintrweder durch eygen handt der Contrahenten vnd Händler / oder durch ein andern geschriben/ vnd aber durch die Partheien vnderscriben / Vnd wo sie durch einen Notarien/ oder offnen Schreiber geschehen/ sollen sie ehe nit gelten/ sie seien dann vollkommen/ vnd von den Partheien volnzogen/ Dann so lange noch etwas daran mangelt / also lange hat die berewung statt/ vnd mag der Käufer vñ Verkäufer on straffe vom Kauffe vnd Verkauffe abstehen/ Doch so lassen wir zu vom Kauffe on straff abzustehen / es were dann albereyt der Gottspfenning/ oder an statt des selben etwas darauff geben/ Dann wo solchs genolget/ es were gleich der Kauff vnd Verkauff in schriften odder on schriften verhandelt / so verleurt der/ welcher den Contract zuerfüllen sich weigert/ wo er der Käufer ist/ das jenig/ was er darauff geben hat / Ist es aber der Verkäufer/ so wirt ers doppel widerzugeben gezwungen/ ob auch vom Gottspfenning nicht benent were.

Vnderweisung in Keyserlichen

Kauffsummi
subenentur.

Aber es sol das Kauffgelt nemlich gesetzt werden / dieweil kein Kauff on Kauffgelt sein kan / So sol auch das Kauffgelt namhaft gewis sein / sonst wo etliche des kauffs also eynig werden / Nämlich / wie hoch Diez das Güt schezet / also hoch oder tewe sol es gekaufft sein / ist bei den Alten vil gezweifelt worden / ob der Verkaufstatt hett / oder nicht / aber wir habens durch vnserer Satzung also entscheyden / das / so oft der Verkauf also geschicht / wie hoch oder tewe es jener schezet wirt / der Kauff oder Contract mit disem bedinge vnd vnder scheyd bestünd / wo der / so benent ist / das Kauffgelt setzt / sol es genglich nach seiner Satzung vnnnd werdt bezalet werden / auch das Güt gelifert / vnd der Kauff vnd Verkauf zur wirklichkeit gebracht vnd volnzogen werden / vnd mag der Käufer also auff den Kauff / vnd der Verkäufer auff den verkauff klagen / fordern vñ handeln . Wo aber der / welcher benent ist / das Kauffgelt nit wil noch kan setzen / sol der Kauff / als da kein Kauffgelt benent oder gesetzt / für nichts gehalten werden .

Bei einem Kauff sol ein gewis namhaftig Kauffgelt sein / Wann aber das Kauffgelt stehet zu gefallen des dritten / so wirt die Wirkung des kauffs auffgezogen / also / das / wo der dritt das Kauffgelt setzt / ist der Kauff bestendig vnd bündig / wo er es nit setzt / ist der Kauff nichts .

Vnnnd nach dem wir vns dis Recht in Käuffen zuhalten gefallen haben lassen / so ist auch nit vndienlich das solchs beyde auff verleihung vnd bestendtnus gezogen werde .

So sol auch das Kauffgelt in barem gelt stehen / Dann es ist vil fragens darumb gewesen / ob das Kauffgelt auch in andern dingen vnnnd Gütern sein möge / als ob ein Mensch / oder Acker / odder Kittel / oder Kleyd eines andern Guts Kauffgelt vnd bezalung sein künd / Vnd meynen Sabinus vnd Cassius / es könd auch vnnnd möge das Kauffgelt vnd bezalung in einem andern Güt gesein / Daher das kompt / welchs gemeynlich gesagt wirt / das Käuffen vnd Verkaufen durch Kawt vnnnd wechsel geschehe / vnd die selbig art vnnnd weise Kaufens vnd Verkaufens die aller ältest sei / vnnnd gebraucheten des zur anzeyge vnnnd beweise / den Griechischen Poeten Homerum / welcher spricht / das etlich theyl der Achiuer heers / inen Wein zuwegen bracht vnd bekommen haben / durch Kawt vnd wechsel etlicher Güter / mit disen Worten : Daher haben inen die geschmuckten Griechen gemeynlich nach ihrer weise Weingeschafft vnd bekommen / das sie Erz vnnnd scheinend eisen / Küheut / vnd die Kinder selbs / auch Leibeygene leut dafür gegeben haben .

Das

Das Kauffgelt einer verkauften Habe oder Güts / sol in barem gelt stehen / vnd geschehen / nit in andern gütern / sonst köndt nicht leichtlich vnderseyden werden / welcher der Käufer oder Verkäufer were / vnd welches das verkauffte Gut / oder Kauffgelt were / möcht darumb dann vil mehr ein wechsel / tausch oder kawt genent werden / welchs doch von einem Kauff sonderlich abgetheylt vnd vnderseyden ist.

Dargegen seindt andere lerer gewesen / anderer meynung / welche gehalten haben / der kawt vnd wechsel der Güter were ein anders / Kauffen vnd verkauffen / ein anders / sonst möge die sach nit aufgericht werden mit kawt vnd verwechselung der Güter / welches Gut geachtet werde verkaufft zusein / vnd welches an statt des kauffgelts geben sei / Dann daß beyd gesacht werden sol / zugleich verkaufft / vnd auch an stat des kauffgelts gegeben sein / das köndte nit sein / Aber die meynung Proculi / welcher spricht / daß der kawt vnd wechslung sei ein eygen besonder stück eines Contracts / vom kauff vnd verkauff absondert / ist billich fürgezogen / dieweil ihm dann auch darinn durch andere Homerische verß hilff geschah / vnd auß stärckeren vrsachen bewiese / welche beyde die vorigen Keyser zügelassen / vnd in vnsern Rechtsbüchern weiter angezeyget wirt.

Wann aber der Kauff vnd Verkauf geschehen ist (wie wir gelagt haben / daß solchs geschehe als bald man des kauffgelts eynig worden) wann die sach nicht Schriftlich verhandelt wirt / so gehört die gefahr des verkauften güts als balde dem Käufer / ob schon das selb gut dem Käufer noch nit eingant wort ist.

Nach beschehenem vnd volzogenem kauff gehört der nutz vnd gefahr beyde des verkauften güts (ob schon das Gut noch nicht vberliefert ist) dem Käufer / wo sonst kein betrug noch versäumnis des Käuffers darzu kommen ist / oder der verkaufter die sorge vnd gefahr der verwarung bis zu der lieferung auff sich genommen het.

Darumb so ein Mensch gestorben / oder eins theyls am leib verletzet were / oder das ganz haus / oder eins teils verbrandt were / oder grundt vnd bodem durch wassers gewalt ganz oder zum theyl hinweggenommen were / oder auch auß wasserflut / oder die bäum durch vngestümte wind / darnider geworffen / vnd also vil geringer vnd ärger worden were / der schad ist des Käuffers / welcher das kauffgelt / ob er schon das Gut nit bekommen het / zalen muß / Dann alles was on des verkaufers betrug / vnd säumnis sich begibt / vnd zufellig geschicht / darinn ist der verkaufter sicher / Wo auch nach dem kauff grund vnd bodem etwas durch ein anwerd oder züflus zükeme / daß selb kompt dem Käufer zu nutz / dieweil dem auch der nutz gebürt / welcher die gefahr des schadens hat.

III V D Vnderweisung in Keyserlichen

Wo der Mensch durch flucht entkäme / oder verzuickt wü-
de / welcher verkauft were / also / daß solchs weder durch be-
trug noch versemnus des verkaußers geschehe / da ist ach-
tung darauff zuhaben / ob der Verkaußer dessen verwarnus
biß zu der einantwortung auff sich genommen habe / Dan hat
er die auff sich genommen / so gehört der fall zu seiner gefahr vñ
schadē / hat ers nit auff sich genommen / so ist er sicher / Dasselb
meynen vnd verstehen wir auch inn andern gethieren / vñnd
in andern Gütern / Doch sol er dem Kaußer gewislich die for-
derung vñnd klage zum Güt züstellen / dann welcher das Güt
dem Kaußer noch nit eingewort hat / der selbig bleibt noch
der eygenthums Herz.

So oft einer darumb schuldig vnd pflichtig ist / darumb daß er forderung
vnd klage hat / wirt er deren / so er dauon abstehet / erlediget / Sonst hat es
damit ein andere gestalt.

Dergleichen halt es sich mit der klage des diebstals / vnd des
zügefügtten Schadens oder Injurien.

Die käuffe könnē mit bedinge / vorbehalt / oder vnderchied /
so wol / als schlecht hin / on vorbehalt oder gedinge geschehen /
Mit bedinge vñnd vnderseyd / als: Wo dir der Leibeygen
Knecht Strichus innwendig dem benentten tage gefelt / solt du
jn für also vil Goltgülden erkaußt behalten.

Es ist vmb sonst vnd vergeblich / daß einer auch wissentlich
heylige oder geweihte stett / deßgleichen öffentliche gemey-
ne ort / als den Marckt oder Kirch an sich kaußet / doch so die
femands für vngeweihte vnd besondere / vom verkaußer dar
durch betrogen / an sich erkaußt / hat er die klage vñ forderung
auff dem Kauß / zu Latein Ex Empto genant / auff daß vñnd
darmit er / das ihm nicht zuhaben gebürt / erlange / dieweil jm
daran gelegen / daß er nit betrogen worden sei / Gleiches Rech-
tens ist / so er einen freien Menschen für einen Leibeygenen er-
kaußt het.

Von Verleihen vnd Bestehen.

De Locatione & Conductione. Titulus XXV.

Summa.

Vgleich wie der kauß vñnd verkauff allein durch bewilligung / so bald
mann des kaußgelts eynig worden ist / volbracht wirt / also erhelte sich
auch vmb das verleihen vnd bestehen / so bald das kaußgelt bestimpt
vñnd gesagt ist / Welcher Contract des verleihens vnd bestendtnus (dauon
in diesem Titel fürnemlich gehandelt wirt) dem Kauß vñnd verkauff also
gleich ist / daß eben die selbig maß vñnd regel darin gegeben / vnd gehalten
werden

werden sollen / Darumb wo in der verleihung ein ungewiß gebtinggelt mit vndergelauffen / aber nachmals von den Contrahentē auff ein gewisses gesetzt were / Da ist eygentlich kein verleihung / zu Latein genent Locatio, sondern ein vnbenanter Contract / wie diser Titel solchs fermer außfürt.

Die Verleihung vnnnd Beständtnus ist dem Kauffen vnd verkauffen der nächst / vnd bestehet eben in den selben Regeln des Rechten / Dann wie Kauffen vnd verkauffen also geschicht vnnnd verhandelt würt / wann mann des Kauffgelts eynig worden ist / also würt auch verstanden das beyde verleihung vnd beständtnus denn zumal gescheher / wann das leihe vnd beständtnus gelt gesetzt ist / Vnd hat der Verleiher die klage vnd forderung des verliehen Guts / zu Latein Locati, der Bestehet aber die klage des beständtnus / Conducti genant.

Vnd wie wir oben gesagt habē / so das Kauffgelt nach eins andern gefallen verheissen were / verstehen wir dasselbig auch gesagt sein vom verleihen vnd beständtnus / so das leihe vnnnd beständtnus gelt nach eins andern gefallen zügelassen oder verheissen ist / Von welcher vrsachen wegen / so jemandts einem Tücher / Färber / odder Walcker (zu Latein Fulloni) Kleider zu färben / oder zubehalten vñ zuuerwarē / oder sie einem Schnei der zuslicken geb / vnd macht nicht als bald mit im einen gedingten lon / sondern wolt ime nachmals so vil geben / als vil sie eynig wüorden / da würt nicht geachtet noch verstanden / das eygentlich ein verleihung vnd beständtnus gemacht oder geschehen sei / sondern würt derwegen die klage vnnnd forderung der vorgehabten wort vnd abredenach (zu Latein Praescriptis uerbis genant) geben.

Die belonung oder lon eines verlauhenen Hab vnd guts / sol auff bar gelt gesetzt sein / sonst wo es in einem stück oder theyl guts / were es zwar kein verleihung / sondern ein vnbenanter Contract / darauff die forderung vnd klage vorbeschubner wort (Praescriptis uerbis genant) erwechset.

Zu dem / wie gemeynlich gefragt ward / ob in verbeuten odder verkauffen / vnd verwechselten Gütern ein Kauff vnd Verkauff geschehe / also pflage auch gefragt zu werden / von verleihen vnd beständtnus / so dir vülleicht jemandts ein Habe odder Gut zumiessen vnd zugebrauchen gebē wüorde / vñ er hinwiderumb von dir ein Hab odder Gut zumiessen vnd gebrauchen empfienge / Vnd ist geacht / es sei keine verleihung vnd beständtnus / sondern ein sonderlich eygne art eins Contracts / als / so jemandts ein Kind het / vnnnd sein nachbaur eines / vnd vnder sich des eimg wüorden / das sie zehen tag lang vnder sich ei-

210 Uebersetzung in Keyserlichen

ner dem andern die Kinder leihen wolten/ ein arbeyt damit außzurichten/ vnd bei einem des andern Kind verdürbe/ da gebürt sich weder die verleihe noch beständnus klage oder forderung/ dieweil das verlihen nit vmb sonst gewesen/ sondern auff beschehene vorwort (præscriptis uerbis genant) zu klagen vnd zu handeln ist.

Aber es wirt gleichwol darfür geacht vnd gehalten/ daß Kauff vñ Verkauf ein solche gemeynschafft vnder sich haben/ desgleichen verleiung vnd beständnus/ daß in etlichen sachen pflegt gefragt zu werden/ ob Kauff vnd Verkauf/ verleiung vnd beständnus Contrahiert werde/ vnd nemlich von liegenden Bawgütern/ welche etlichen für vnd für zugebrauchen eingeanwort werde/ das ist/ so lange der pagt oder zins darvon dem eygenthums Herren gehandtreichet wirt/ so sollen solche bawgüter weder dem Bestehet selbs/ noch seinem erben/ oder wem es der Bestehet oder sein Erb verkauft oder schencket/ oder an statt eins Heirathgüts vergibt/ oder sonst in eynige andere weise verensset/ nit genommen werden/ Aber solcher Contract/ dieweil vnder den alten gezweifelt/ vnd von etlichen für ein verleiung/ von etlichen für ein verkauff geachtet ward/ ist das Romanisch Gesatz geben/ welches solchem Contract (auff Griechisch Emphyteuseos genant) ein eygen art vnd natur gibt/ die sich weder zu einer verleiung/ noch zu einem verkauff neyget oder lencket/ sonder stehet vnd helt sich auff jren gedingnussen vnd pecten/ Vnd so etwas bedingt vnd gepachtet würde/ daß solchs dermassen gehalten sol werden/ als ob es ein natürlicher Contract were/ wo aber nichts von der gefahr des güts gepachtet oder gedinget/ vnd dann das ganz güt verderben würde/ kompt vnd gelangt solche gefahr vnd schaden an den eygenthums Herren/ Ist es aber ein besonder vnd gestückleter Contract/ so felt solcher schad auff den Emphyteuticariū, das ist/ der solche Bawgüter dermassen für ein zins vnd auß besonderem gedinge Erbllich innhat/ Vnd solches Rechtens gebrauchen wir vns.

Emphyteusis.

Wann einem ein geländ oder bawgüt ewig zugebrauchen für ein jährliche gesetzte Pension verlanhen wirt (welches Emphyteuseos Constitutio gient wirt) solches ist weder ein verkauff noch verleiung/ sondern es gebirt vnd hat ein eygene besondere gestalt vnd art eins Contracts/ In welchem/ wo von der gefahr des Güts zwischen den Contrahenten nichts verhandelt worden were/ so gehört das verderben vnd vndergang des ganzen Güts dem eygenthums Herren zu/ So aber von einem stück oder theyl gehandelt were/ gehört der schad dem zu/ der es angenommen hat/ welcher Emphyteutagenant wirt.

Desgleichen wirt gefragt/ so Diez mit einem Golt Schmid
vber

vberein käme/das er im einn ringe von seinem Golde/ in beson-
derer gewisser schwere vnd grösse/ vñ auff ein besondere form
vnd gestalt machte/vnd empfienge (Exempels weise zusagen)
zehen Holtgülden darauff/ob solches für ein Kauff/vnd Ver-
kauff/oder ein verleihung vñ bestendtnus geacht werden sol/
darauff antwort Cassius/vnd spricht: das/so vil die materi be-
langt/zwar ein kauff vnd verkauff sei/aber so vil die arbeyt be-
langt/sei es ein verleihung vnd bestendtnus/zu Latein Locatio
& Conductio genant / Aber es sol nur allein für ein kauff vñ
verkauff gehalten werden. Wo Dierz sein Holt gegeben het/
mit setzung der belonung für die arbeyt / ist kein zweifel / es sei
ein verleihung vnd bestendtnus.

Wann zwen oder etliche mit ein ander eynig werden/vnd sich vergleichen/
das auß des Meysters materien ein werck/oder etwas sol gemacht werden/
vñb gewissen gesetzten lone/ solchs ist ein verkauff/ Wo es aber auß des go-
dingers materien sol gemacht werden/so ist es verleihung.

Vnd sol der bestender alles nach dem bestendtnus/wie es ge-
macht vnd gesagt ist/thün vnd aufrichten/vñnd wo etwas da-
rinn vbergangen/oder vnderlassen würde/sol es/wie recht vñ
billich ist/erstattet vnd erfolgt werden.

Was von den Partheyen in der beredung außdrücklich verheysen vnd zu-
gesagt ist / Desgleichen auch was sich von rechts vñnd billigkeyt wegen zu-
thün gebürt (ob schon dauon nicht geredt noch gehandelt were) dasselbig al-
les sol im Contract gehalten werden.

Welcher für einn gebrauch einweder Kleyder / oder Sila-
bers/oder Thierer/ einweder belonung geben oder verheysa-
sen hat/von dem wirt ein solche verwarung erfordert/wie ein
fleissigster Hausvatter zu seiner eygnen Habe vnd Gütern hat
vnd anwendet / Wann er die selb thät/vñnd darüber die Hab
vnd Gut durch einen vnuersehenen fall verleurt/so ist er dassel-
big nit zuerstatten schuldig.

Wann der Beständer innwendig der zeit des bestands ver-
stirbt/so erbt vnd volget jme sein Erbe durch das selb Recht
in der bestendtnus.

Von Gesellschaften.

De Societate. Titulus XXVI.

Summa.

Uber die Contract/welche auß verwilligung fürgenomien werde/ ge-
hört billich die gesellschaft/ den die selb geschicht je auß bewilligung/
vñnd ist nicht genüg/ das das Gut gemein sei/ es seidann auch der
will vnd das gemit da/die Gesellschaft anzunehmen. Vnd ist diser Contract

Vnderweisung in Keyserlichen

in Stätten nit alleyn nützlich / sondern auch gemein / vnd angeneh / des handels vnd kauffmanschafft halben / darin gute trewliche rechnung gehalten werden sol / beyde zu gewin vnd verlust. Es sol aber fürneinlich dahin gesehen vnd gute achtung geben werden / daß der Kauffleut Gesellschaften einer Stat vnd dem freien handel mehr fürderlich dann hinderlich seien / vnd also das gemein best befördern / vnd die wahr nit vertewrn. Ferner so mag eintweder von aller Güter / oder nur eines handels wegen Gesellschaft gemacht werden / vnd was also darinn zu gewinn oder verlust abgeredt vnd bethedinget wirt / das sol stede vnd fest gehalten werden / Wo aber nichts bethedinget wirt / da gehē sie alle zu gleichen teylen / inn gewin vnd verlust / So kan auch die beredung dermassen geschehen / vnd verhandelt werden / dz einem zu mehr gewin / dem andern zu grossen verlust gedeiet / Ja wol auch / daß einer ein theyl gewins hat / vnd aber doch kein schaden noch verlust gewarten oder tragen darff / wie dann diser Titel solchs weiter mit sich bringet vnd außfüret.

S werden Gesellschaften eintweder auff alle Güter / welche die Griechen sonderlich gemeinschafft nennen / gemacht / oder allein vmb eines gewerbs vñ handels willen / als gefangen vnd Leibeygne zu verkaufen / vnd zukauffen / oder Oly / oder Wein / oder Frucht zukauffen vnd verkauffen / Vnd wo nichts vom gewinn oder verlust theyl namhaftig vnd außtrücklich vereiniget vnd beredt / so werden die teyl gleich beydes zu gewin vnd verlust gehalten / Wo sie aber außtrücklich benent sind / die selben theyl sollen gehalten werden / Dann es ist kein zweiffel gewesen / daß die vergleichung nicht gelten sol / so zwen vnder ihnen bedingt hetten / daß einem zwey theyl gewins vnd verlusts zugehören / vnd dem andern das drittheyl zukommen sol.

Vñ ist von diser vergleichung frage geschehen / so Dietz vnd Seius vnder sich bedingt hetten / daß Dietz des gewins zwey teyl haben sol / vnd des verlusts das drittheyl / dem Seio zwei theyl des schadens / vnd des gewins das drittheyl / ob solche verleihung krefftig vnd fest sein sol / Daruff hat der Quintus Mutius geantwort / gehalten vnd geacht / daß solch pact vnd geding wider die natur der Gesellschaft sei / vnd darumb soles nit für fest vnd bündig gehalten werden. Der Seruius Sulpitius hat den widersinn gehalten / welches meynung den vortzug hat / darumb daß etlicher leut arbeit vnd fleiß in der Gesellschaft also köstlich ist / daß es recht vnd billich ist / sie mit besserem vortheyl vnd grösserem gewin in die Gesellschaft auffzunehmen / Dann es ist kein zweiffel / daß auch also möge ein Gesellschaft gemacht werden / daß einer gelt legt / der ander keins / vnd ist doch der gewin vnder jnen gemein / dieweil oftmal
eines

eines arbeyt vnnnd fleiß gelts werdt ist / vnnnd ist also vil gegen des Quinti Mutij meynung statt geben / das mann sich auch des vereynigen kan / das einer ein teyl des gewins nimpt / vnd des schadens nicht zuthun hat / welches auch Seruius gehalten / das bequemlich geschehen möge / vnd aber also verstanden werden sol / wo in einem Güt gewinn / in dem andern schaden sich begeben / nach dessen vergleichung / sol allein was überig ist / für gewinn gehalten vnd verstanden werden.

So ist diß auch klar / wo inn einer sach ein theyl benent / als allein im gewinn / oder allein im schaden / vnnnd aber im andern ist es vnderlassen / sol in dem auch / welchs vnderlassen ist / das selbig theyl gehalten werden.

Es bleibt aber die Gesellschaft also lange / so lang die selbig verwilligung weret / Vnd wan einer die gesellschaft auff sagt / so wirt die Gesellschaft auffgelöst / Aber wan einer listigklich darumb die Gesellschaft auff sagt / auff das er den erschinen gewinn allein bekomme / als so ein gesell in allen gütern / dieweil er von jemandts zum Erben verlassen wer / die Gesellschaft darumb auff sagt / damit vnd auff das er die Erbschaft allein erlangt / so wirt er gezwungen solichen gewinn mit den andern zutheilen / So er aber etwas anders gewünne / darnach er nit gestanden het / das gehört jm alleyn zu / Aber dem / welchem auff gesagt ist / wirt alleyn das alles nachgelassen / was er nach auffgesagter gesellschaft erlanget.

Gesellschaft wirt durch verzig vnd auffkündigung zutrent / Darauf folgt / das / was nach der auffkündigung oder verzig sich zuträgt vn̄ einkompt / zur gemein nit gehödig ist / es were dann das einer listigklich die Gesellschaft darumb auff gesagt vnd abkündigt het / damit er alleyn den erwarteten gewinn bekäme.

Sie werden vierley weise gemeldet / durch welche die Gesellschaft sich endet nemlich. Durch absterben des gesellen. ij. Wann der handel sein ende erreycht hat. iij. So die güter öffentlich zu bezalung der schulden verkauffet. iiij. Vnd so den Gütern cedirt vnd verlassen werden.

Vnd ferzner wirt die Gesellschaft auch durch absterben des gesellen auffgelöst / Dann welcher ein Gesellschaft macht / der erwelet jm ein gewisse sondere Person / Wo aber auch durch verwilligung viler ein Gesellschaft angefangen vnd gemacht / wirt die durch absterben eines gesellen auffgelöst / ob wol vil in leben bleiben / es were dann / das sie sich in annemung der Gesellschaft eines andern verglichen hetten.

Dergleichen so ein Gesellschaft eines dings oder güts haben gemacht were / vnnnd dasselb seine endschaft het / were die Gesellschaft auch geendet / So ist auch offenbar / das durch

Vnderweisung in Keyserlichen

Publication die gesellschaft zuschlahen würt/ Nämlich wann alle Güter des gesellen Publicirt vnd meniglich zu kauff gegeben werden/ Dan nach dem ein anderer an seine stat tritt/ wirt er als ein abgestorbener geachtet vnd gehalten.

Desgleichen so einer auß den gesellen mit grosser schwerer schuld beladen/ von seinen gütern selbs abstehet/ vnd darumb/ offener vnd sonderer schuld halben/ seine Substanz vnd ganze Habe verkaufft/ so wirt die Gesellschaft auffgelöst/ Aber in solchem fall/ wo sie noch in die Gesellschaft verwilligen/ da wirt geachtet/ daß ein newe Gesellschaft angefangen werde.

Ob ein gesell dem andern der halben alleyn auß forderung vnd klage der Gesellschaft (zu Latein Pro socio genant) verhaft vnd schuldig sei/ wo er etwas betrügliches begienge/ wie derjenige/ welcher etwas hinder sich hat inn trewe hand vnd zu verwarung legen lassen/ ob auch saumnus vnd vnfließ halben/ ist gefragt worden/ Vnd ist gehalten/ daß er auch für saumnus vnd vnfließ stehen sol/ vnd sol aber der vnfließ vnd saumnus nicht zum aller besten fließ gericht sein/ Diweil es gnüg ist/ daß ein gesell ein solichen fließ inn sampt vnd gemeynen Gütern anwendet/ welchen er auff seine eygene Güter wendet/ Dann welcher einen vnfließigen gesellen annimpt/ der sol über sich selber klagen/ vnd solchs im selbs zü messen.

Genüg ist es wann ein gesell in einem gemeinen Gut solchen fließ anwendet/ wie in seinem eygnen Gut/ Darumb so ist er von des wegen alleyn schuldig/ wo er inn gemeynen Gütern etwas tragers vnd fahrlässigers als in seinen eygenen Gütern/ gehandelt het.

Von Bolmachtgebung.

De Mandato. Titulus XXVII.

Summa.

Der Keyser Justinian zele den befelhe oder gewalt lezlich auch vnder die verpflichtung/ welche auß verwilligung fürgenommen werden/ vnd stehet einem jeden frei anfenglich solchen bewelhe vnd gewalt an sich zunemen/ odder nit/ Wann er aber ein mal angenommen ist/ so sol er trewlich volzogen werden/ Dann es zwar fast beschwerlich geacht wirt/ hierinn nit glauben beweisen/ vnd vntrewlich faren/ So ist auch dem gemeynen nutz vnd einer ganzen statt daran gelegen/ was einer auff sich genommen/ aufzurichten/ daß er das selbig mit gutem glauben vol süre/ auff daß güter vorgeschlagener rath durch mangelhafftigen befelhe nicht gehindert noch versaumt werde.

Befelhe geschicht/ vnd wirt gewalt geben/ auff fünfferley maß/ eintweß es gebe jemandts dir befelhe allein seinethalben/ oder von sein vnd dein wegen/

wegen/oder allein von eines andern wegē / oder von sein vnd eines andern wegen / oder von dein vnd eines andern wegen/ Wo aber allein von deinet wegen beuolhen ist / da ist das befehl he vberig vnd vnnütz/vñ derhalben so kompt darauf kein verpflichtung / vñnd erwächst vnder euch kein klage oder forderung gewalts oder befehls halben / zu Latin Mandati genant.

Vñnd geschicht der befehle alleyn von des befehlgebers wegen / als so jemandts dir befehle vnd gewalt gebe/das du seine sachen handelst / oder das du ihme ein grundt oder bodem kauffest/oder dz du für jne gelobest oder verheystest/ Von dein vnd des befehlgebers wegen/als so er dir befehlhet/das du gelt auff wücher oder gewinn dem glaubest oder leihest / welches zu seinem nutz entlehet/od so du mit ihm vor gericht handelst Bürgschafft halben/vnd dir befehle vnd gewalt gebe/das du mit dem beklagten handelst/auff gefahr vñ schaden des befehlgebers/oder das du dir auff seinen schaden vnd gefahr versprechen lassest von dem / welchen er dir fürsettellet/auff das / was er dir schuldig gewesen.

Es wirt vort
des wegen
gewalt gebe
vnd befehle/
welches nutz
daran besun
den wirt.

Aber es geschicht befehle alleyn vmb eites andern willen/ als wann dir jemandts befehlhet/das du Diezen Geschafft handelst vnd aufrichtest / oder das du Diezen ein grundt vnd bodem/oder Acker kauffest/oder für Dieze gelobest/ Seiner vnd eins andern halben/als so er dir befehlhet/von seinen gemeynen/vnd Diezen geschafften zu handeln / oder das du im vnd Diezen einen grundt oder Acker kauffest/oder das du für im vñnd Diezen gelobest/ Von dein vñnd eins andern wegen/ als/so er dir befehlhet/das du Diezen auff wücher leihen solt / dann wo du on wücher im das gelt glaubtest/oder züstellen würdest/ geschicht der befehle allein eins andern halben.

Allein deinet halben geschicht befehle/als wo er dir befehlhet/das du dein gelt mehr an Bawgüter zu kauffen anlegst/ dann auff wücher / O dder hinwiderumb / das du dein gelt ehe auff wücher/dann Bawegüter zu kauffen außthiest vnd anlegest/ Welcher befehle mehr ein rath dann ein befehle ist/ vñnd darumb vnuerbündtlich / dann es wirt niemandts auf rath befehls verpflichtet/ ob es dem auch nit vortrüge / oder nütz were/ dem der befehle geschicht / dieweil einem jeden frei stehet/ bei jme selbs zubecken/ob der gegeben rath jme verträglich vnd nützlich sei oder nit.

So gewalt geben vnd befehle geschicht / vmb des jenigen willen allein/ der ihne aufrichten sol/ vnd dem es beuolhen wirt / solches ist mehr ein rath dann ein befehle zuachten/ Darumb es den befehlhet mit bindet/dieweil niemandt

Vnderweisung in Keyserlichen

mand auch auß bösem rath verpflucht wirt / es were dan der befelhe geben / daß man einer gewissen benannten Personen gelt leihen solt.

Darumb so dich jemand vermanet / so du müßig gelt bei dir ligen hettest / dz du ein Gut kauffest / oder das selb auflehnest / ob es wol dir nit fürtrüge oder nutzet / daß dir solchs erkauft / oder aufgelaufen worden wer / hettest du doch gegen jne befelhs halben nit zu klagen noch zu fordern / Vnd erhalten sich diese ding dermassen / daß gefragt ist / ob der befelhes schuldig vñ pflichtig sei / welcher dir beuolhen hat / daß du Dieze gelt auff wücher aufthust / Aber es hat die meinung Sabinus platz behalten / daß der befelhe in disem sal bindlich vnd pflichtbar sei / die weil du anders nit Diezen geglaubt hettest / wo es dir nit befolhen were.

So ist auch der befelhe nicht verbindlich / welcher gütten ehlichen sitten zuwider ist / als / so Diez dir befelhe thet / diebstal / oder schaden / oder vnrecht zuthun / vñnd schmahe zubegeben / dann ob du wol straffe der selben that halben zalen müßest / so hast du doch gegen Diezen kein klage noch forderung.

Es sol der jenig auch / welcher den befelhe aufricht / den befelhe nicht vberschreiten / als nemlich / so dir jemandts bis auff hundert goltgülden befolhen / vñnd gewalt geben het / daß du ein grundt oder acker kauffest / oder daß du für Diezen gelobest / solt du weder tewrer kauffen / noch in ein grösser Summ Bürge werden / sonst wirft du gegen ihm befelhs halben kein klage noch forderung haben / also / daß auch Sabinus vnd Cassius ihnen haben gefallen lassen / ob du auch bis auff hundert Goltgülden mit jme Rechten woltest / were es vnnütz vnd vergeblich / Aber die andern Rechtsgelerten seindt der meynung / vñnd halten recht / daß du bis auff hundert goltgülden fordern vñnd klagen mögest / welche meynung zwar besser ist / Wo du aber wolfeyler kauffest hettest / so magst du vermöge des befelhs mit ihm Rechten. Dann welcher besilhet / daß ihm ein grundt odder acker für hundert goltgülden gekaufft werde / der wirt zwar geachtet / daß er befolhen vñnd gewalt geben habe / auch wolfeyler (wo er kündt) zu kauffen.

Der gegeben gewalt sol mit vberschritten werden / Sonst dem jenigen / der in vberschreit / wirt die klage Mandati geweigert.

So auch ein befelhe recht geschehen were / wann es dann / die weil die sach noch auff irem stand / vñnd vnzurgentz ist / wider ruffen würde / so verlöscht es. Des gleichen so der befelhe noch ganz vñ auffrichtig ist / einer auß jnen beyden verstürbe / das ist / eintweder der welcher den befelhe gethan / odder der / welcher

welcher den befelhe angenommen hat / ist der befelhe auffgelöst/ Aber es ist vmb nutz willen angenommen/ wo der ver- stirbt/ welcher dir den befelhe gethan hat/ vnnnd du vnwissend seins absterbens / den befelhe außgericht hettest / so magst du von befehls wegen klagen / sonst würde die rechtmessige vnd beweifliche vnwissenheyt schaden bringen.

Der gewalt vnd befelhe verlöschet/ der/ so die sach noch auffrichtig in jrem vorigen stand stehet/ widerrüffen würt/ Das aber nennet man vnnnd heyst die sach in jrem vorigen stand stehen/ wann noch nichts/ das zu volnbringung des befehles gehört/ weder gethan/ oder angefangen ist/ Also auch durch absterben des befehlgebers/ so die sach noch in jrem stand ist/ verlöschet der befelhe/ Doch so würt dem der befelhe geschehen/ vnd das absterben oder widerüffung vnwissend ist/ hilff darinn erzeyge.

Vnnnd disem ist gleich / das gesetz ist/ so die schuldener nach dem Dierzen Hauptalter von der hand freigelassen/ durch vnwissenheyt als einem freigebornen bezalung rheten / werden sie ledig/ da sie sonst nach engem Rechten nit noch gefreiet werden möchten / dieweil sie einem andern bezalung gethon / dem sie nit thün solten.

Befelhe vnnnd gewalt nit anzunemen/ steht einem jeden fret/ aber wann er angenommen/ sol er auch volbracht oder als bald abgeschlagen vnnnd auffgesaget werden / das der befehlgeber durch sich selb/ oder einen andern die selb sach verhandele/ Dan wo der befelhe nit dermassen widerbotten vn verzigen würt/ das dem befehlhaber vorbehalten/ wann die sach noch ganz vnuerfert ist/ die selbige außzurichten/ so hat die klage von befehls wegen nichts desto weniger stat/ Es siele dan ein billiche rechtmessige vrsache darzwischen / das er eintweder nit widerbieten/ odder zu vngelegener zeit widerbieten/ odder den befelhe widerrüffen könne. So kan der befelhe auch auff tag vnd zeit verstreckt werden / vnd mit vnderseyd geschehen.

Vnd ist inn einer Summ zu wissen / wo der befelhe nit vmb sonst vnnnd sonder belonung vergeblich geschicht / so felt er inn ein andere form vnnnd art eines handels / Dann wo belonung darauff gesetzt/ so würt darauff ein verleihung vnd bestendtnus. Vnd (damit wirs inn gemein sagen) in welchen fellen on belonung das angenommen ampt des befehls/ oder hinderlegten Güts diser Contract vnd Handel geschicht/ in den selben fellen würt geachtet/ so belonung darzükompt/ das es verleihung vnd bestendtnus sei / Vnnnd darumb so jemandts einem Tücher/ färber odder Kleyderwalcker / zu Latein Fulloni, zu seubern oder zuuerwaren gebe / oder einem Schneider die zulflicken/ vnnnd keine belonung darauff setzet noch zusagt/ da ge-

Gewalt vnd befelhe soll vergeblich vnd on belonung geschehen.

INDEX **U**nderweisung in Keyserlichen
bürt sich die Klage des befelchs oder gewalts / zu Latein Man-
dati actio genant.

Von verpflichtungen/welliche erwachsen auß
Handlungen/die sich einem Contract vergleichen.

De Obligationibus quæ ex quasi Contractu
nascuntur. Titulus XXVIII.

Summa.

Erley art oder geschlecht der Contract/hat der Keyser biß daher er-
zelet/welche vermittels der Habe vñ Güts/wort/schiffen/ oder ver-
willigung geschehen/So erfordert nunhie die ordnung der fürgenom-
menen beschreibung/ daß er von den verpflichtungen/ welche auß handlung-
en erwachsen die sich einem Contract vergleichen/ auch etwas sage/weli-
che verpflichtungen darumb also genent werden/dieweil sie nit eygentlich
auß Contracten erwachsen/vnnd das eygentlich kein Contract ist/was nit
zwischen zweyen oder mehrern der meynung fürgenommen vnd verhandelt
ist/daß sie beyde/oder jrer einen verstrick/vnd pflichtig mach/wie auß disem
Titel zuuernemen.

Nach erzehlung der Contract art vñ geschlecht/wöl-
len wir auch von denen verpflichtunge sehen/weli-
che geacht werden/dz sie nit eigentlich auß Contra-
cten erwachsen/Aber doch dieweil sie nit die Sub-
stanz auß Malefiz nemen/werden sie dar für ange-
sehen vnd gehalten/ daß sie auß solcher handlung erwachsen/
welliche rechtmessigen Contracten verglichen werden möge.

Wann einer eins abwesenden Geschäft vnd Handel on gewalt vnd be-
felhe versorgt hat/ daher erwächst zwischen jnen beyden ein verpflichtung
inn massen vnd gestalt/als ob es ein contract were/Darauß auch zwo klage
vnd forderungen kommen/ die ein gebürt dem/ der die geschäft verhandelt
hat gegen den eygenthumb's Herren/wo er etwas von seinet wegen nützlich
aufgeleget het/Die ander aber gebürt dem eygenthumb's Herren gegen den
schaffer vnd handler/dz er seiner verwaltung rechen schafft thue/So er dan
weniger dann sich gebürt/aufgericht hett/ist er auch am geringsten vnfließ
schuldig/nach dem ein ander die Geschäft vnd Handel nütlicher vnd besser
het verwalten mögen.

Darumb so jemandts eins abwesenden Geschäft gehan-
delt/ erwachsen vnder vnnd zwischen jnen Klagen vnd forde-
rungen einem gegen den andern/welche von wegen der gehan-
delten sachen/ zu Latein Negotiorum gestorum genent wer-
den/Aber es gebürt zwar dem eygenthumb's Herren des han-
dels/die stracke forderung vnnd klage gegen den/welcher die
sach verhandelt/geführt/oder getribē hat/aber dem Sachwal-
ter vnnd handler gebürt die widerwertige/Welliche Klagen
beide

beide offenbar ist / daß sie auf keinem Contract eigentlich erwachsen / dieweil diese Klagen also erwachsen / wo jemandts ob befelhe sich andere geschäft vnd Handel aufzurichten erbeut / darauf dann die jenigen / welcher geschäft verhandelt werden / auch vnwissend verpflichtet werden.

Vnd solichs ist nutz halben angenommen / auff daß der abwesenden (welche auß schneller eil gezwungen / nach dem sie niemandts ire sachen vnd Handel zuverwalten beuolen / vberfeld verzeyset) handel vñ sachen nit verlassen noch versaumpft werden / Welche zwar niemandts versorgen würde / wo er zu dem / was er darin angewendet / kein klage noch forderung haben solt / Wie aber der jenig / welcher die sachen vñnd handel mit nutz gefürt vnd verwalten hat / den eygenthums Herren jne der gehandelten sachen halben verpflichtet vnd obligiert hat / also ist er hinwiderumb auch schuldig / das er seiner verwaltung rechnung thue. In welchem fall ein jeder gezwungen wirt / zum aller höchsten fleiß rechnung zuthun / vñnd ist nit genüg / daß er solchen fleiß anwende / den er auff seine eygene Güter pflegt zu haben / wo sonst ein ander fleissiger / dann er / die sach vnd handel nützlicher vnd besser verwalten würde.

So werden auch die Vormünder / welche der Vormündtschafft klage verpflichtet / nicht geacht / daß sie eygentlich von Contracts wegen verpflichtet seien (dieweil kein handel oder geschäft zwischen dem Vormünder vñ Pupillen geschicht) sondern dieweil sie zwar nicht von Malefiz wegen schuldig oder verhasst / werden sie geachtet / daß sie schuldig vñnd verhasst seien / als ob es ein Contract vnd Handlung zwischen jnen were / vñnd sich ire handlung einem Contract vergleichen möcht / Vnd aber in disem fall seind die Klagen beyderseits also / daß ein jedes theyl an den andern zu klagen vñnd zu fordern macht hat. Dannes hat der vnmündig Pupill oder Weyse nit alleyn auff den Vormünder der Vormündtschafft halben zu fordern vñnd zu klagen / sonder auch hinwiderumb der Vormünder die gegenklag der Vormündtschafft mit dem Pupillen / so er eintweder zu nutz des Weyssen verlegt vnd aufgeben het / oder für jne verstrickt vnd verpflichtet were / oder sein Habe vnd Güter des Weyssen Glaubigern verpflichtet het.

Es wirt auch gesagt vñnd geacht / daß die verpflichtung / welche zwischen dem Vormünder vñ Minderjährige auß verwaltung der Vormündtschafft erwächst / eben als auß einem Contract erwächst / darauf dann auch zwei klagen der Vormündtschafft halben vor vñnd gegen entspringen / Die erst wirt dem Vnmündigen geben / auff daß er die rechenschaft der Vormündtschafft

INDEX Vnderweisung in Keyserlichen

belomme. Die ander dem Vormünder / auff daß ime / was im von des Min-
derjährigen wegen auffstehet vnd mangelt / erstattet werde.

Desgleichen wo vnder odder zwischen etlichen ein gemein
oder sampt. Güt were on Gesellschaft / als das zugleich inen
besetzt oder geschencet were / da würde einer dem andern dar-
rumb schuldig der klage vnd forderung das gemein zuteylen /
dieweil er allein die frucht darvon empfangen / odder dieweil
sein gsell allein auff dasselb Güt notwendigen Kosten angewen-
det / der selb wirt nit geacht / dz er eigentlich vō Contracts we-
gen verpflichtet sei / Dann sie nichts vnder inen Contrahiert
haben / sondern dieweil er nicht von Malefiz wegen schuldig /
wirt es geacht / dz er / als ob es ein Contract were / schuldig sei.

Welche ein Güt in sampt vnd gemein haben / anders dann auffem Con-
tract der Gesellschaft / da wirt einer dem andern als ob es ein Contract wa-
re / pflichtig vnd verbunden. Welche verpflichtung dann auch die klage vnd
forderung des Erbs vnd gemeinen Güts theylung bringet.

Das selb Recht ist auch in dem / welcher seinem Niterben
zur klage vnd forderung / das Erbe zuteylen / auff disen vrsach-
en verbunden vnd verpflichtet ist.

Also wirt auch verstandē / daß der Erbe von der besagung
wegen nicht eygentlich auffm Contract verpflichtet sei / (die-
weil der / dem im Testament besagt ist / weder mit dem Erben /
noch mit dem verstorbenen eyinig Geschäft oder Sach verhan-
delt zu haben nicht eygentlich gesagt werden mag) vnd doch
weil er nicht auff Malefiz verpflichtet / wirt er geacht / daß er
als auff einem Contract vñ handlung / die sich einem Contract
vergleichen mage / schuldig sei.

Dergleichen wirt geacht / daß der / dem einer auff irthumb /
das er nit schuldig / bezahlt het / als auff vnd von wegen eines
Contracts schuldig sei / Dañ also wirt er nit geacht / daß er ey-
gentlich auffm Contract verpflichtet sei / daß / wo wir dem ge-
wissen volgen / mehr (wie wir oben gesagt haben) auff einem
Distract / dann auff einem Contract geachtet werden mag
verpflichtet zusein / Dann welcher inn gemüß vnd meynung
zubezalen gelt gibt / der wirt geacht / daß ers darumb gebe / daß
er den handel mehr entbinde vnd auflöse / dann daß er in zusam-
men binde vnd verstricke.

Doch mag auff etlichen vrsachen nit wider gefordert wer-
den / das durch irthumb für nit schuld bezahlt ist. Dann also
habens die Alten gedeutet vnd außgelegt / auff welchen vrsach-
en im verleugnen der krieg wächst vnd zunimpt / auff denen
vrsachen die nit schuld bezahlt / nicht wider gefordert werden
sol /

sol/als dem Gesetz Aquilia /vnnnd von wegen besatzung eines Testaments/Welches die Alten zwar gewölt/das es statt het in denen bescheydenen Besatzungen odder Legaten/welche gewiß gesetzt / durch verdammung einem jeden besetzt oder bescheyden waren/Aber dieweil vnserer Satzung allen Legaten vnd trew befehlungen ein natur vergünnet vnnnd zügelassen/hat sie solchen züwachs vnnnd mehzung in allen Legaten vnnnd vertrauerten befehlen/ gewölt erweittert vnd außgebreyt zu werden/aber hat es nit allen/den besatzung geschehen/ geben/ sondern allein in den Legaten vnd Trewbefehlen / welche den Heyligen Kirchen vnd andern ehlichen orten vñ stetten/welche in ansehung des Gotsdienst vñ Religion geehret werden/ verlassen seind / welche/ wo sie/ als für kein/oder vnschuld bezalt/wurden sie nicht wider gefordert.

Wo das jenig / so mann nit schuldig ist (zu Latein Indebitum genant) in solchen sachen/welche durch verneynen gezwifacht werden/entricht vnd bezalt würde/da hat die widerforderung kein statt/Darumb was auß dem gesetz Aquilia/oder besatzung Gotsdienst vnd miltigkeit halben geschehen/bezalt were/solchs wirt nicht wider gefordert.

Durch was Personen wir verpflichtung bekommen.

Per quas Personas nobis obligatio acquiritur.
Titulus XXIX.

Summa.

WJeder Keyser Justinian im vorigen buch/ da er von dem eygenthum der Güter zuerlangen handelt/lezlich angehangen hat/durch welche Personen wir solchen eygenthumb erlangen mögen/ also thut er auch hie an diesem ort/ nach dem er von den verpflichtungen vnnnd obligationen geredt hat/so henckt er hie seind daran/durch welche Personen wir die selbigen an vns bringen vnd erlangen mögen / Aber wir sollen daneben auch diß mercken/das vnder disen beyden Titeln der vnderscheyd ist/ das wir der Güter eygenthumb wol auch durch einn Procurator vnd beuelhaber an vns bringen vnd erlangen/aber die verpflichtungen vnd obligationen nicht der gleiche / welche mehr der Personen selbs anhangt/Daher dann gelert wirt/das wir durch einen freien Menschen kein action oder forderung erlangen/sie werde dann cediert/verlassen vnd dauon abgestanden/ Vnd diser vnderscheyd ist darauß abzunemen/dieweil hie keins Procurators gedacht wirt/welchs doch der Keyser Justinian außtrüeklich gedenckt/ an dem ort/da er handelt/durch welche Person wir der Güter eygenthumb an vns bringen vnd erlangen / ic.

Der Vatter ist ein rechtmessiger verwalter der Güter seines Sons / vnd gehört jm auch allein die Gerechtigkeit/ die klagen vnnnd forderungen fürzunemen.

Vnderweisung in Keyserlichen

Nach dem wir die art vnnnd geschlecht der verpflichtung angezeygt vnnnd außgelegt haben/welche auß Contract/oder auß handlung/die sich einem Contract vergleichen/erwachsen/seindt wir zuernerma-
Nen/das vns nicht allein durch vns selbs Güter erlangt vnnnd zübracht werden/sondern auch durch die Personen/welche wir in vnserm gewalt haben/ als durch vnser Leibeygenen Knecht/vnnnd Sone/Doch also/das das jenne/welches durch vnser Leibeygenen vns erworben würt/gantz vnnnd zumal vnser wirt/Was aber durch vnser kinder/welche wir in gewalt haben/ auß verpflichtung erlangt wirt/das selbsol geteylt werden/nach dem bild vnnnd gestalt des eygenthums vnnnd Niefbrauchs oder Leibzucht der Güter/wie vnser Sa-
 zung solchs außweiset/vnnnd erkennet hat/Damit was nutz von diser klage kompt/dessen Niefbrauch oder Leibzucht sol der Vatter haben/der eygenthumb aber sol dem Sone behal-
 ten werden/nemlich/wo der Vatter klaget odder richtig for-
 dert/nach inhalt vnnnd theylung oder vnder scheyd vnserer ne-
 wen Saung vnnnd Constitution.

Welche fin-
 dest du l. ult.
 Subi autem.
 C. de bonis
 qua lib.

Des gleichen so wirt vns erworben vnnnd erlanget durch freis-
 geborne menschen/vñ außwendige oder frembde Leibeygene/
 welche wir mit gutem glauben in besitz haben/aber nur alleyn
 von zweyer vrsachen wegen/das ist/wo sie etwas auß irer ar-
 beyt/oder auß vnsern Gütern erwerben vnnnd erlangen/So er-
 werben wir vns auch durch den Leibeygenen/inn welchem
 wir den Niefbrauch oder Brauch haben/ auß den selben zwey-
 en vrsachen.

Dise decision
 findest du l.
 ult. C. per quas
 person. nob.
 acq.

Vnnnd ist gewis das ein gemeynen Leibeygener/dem eygen-
 thums Herren nach des Herren antheyl erwirbet/ außgenom-
 men des/was einem mit namen versprochen/odder durch ein
 antwortung empfangen/er jm alleyn erwirbt/als wann jm al-
 so versprochen were: Du gelobest meinem Herren Dietzen zuge-
 ben: Aber so auß beselhe eines eygenthums Herren der Leib-
 eygen jme versprechen läßt/ob wol vorhin darinn gezweifelt
 warde/so ist doch nun mehr durch vnser erkandtnus vnnnd er-
 klärung die sache verriecht vnnnd erörtert/Nämlich/das er dem
 alleyn erwirbt/welcher jme solchs zuthun befolhen hat/wie ob-
 ben gesagt ist.

Welcher massen verpflichtung auffhört vnnnd
 auffgehoben wirt.

Quibus modis tollitur Obligatio. Titulus XXX.

Summa

Der Keyser Justinian helet die natürliche weise vnd ordnung zuleren/ Vnd nachdem er anweisung gethan / vñ aufgelegt hat / durch was maß vnd gestalt die verpflichtungen vñ obligation in Contract kommen vnd Contrahiert werden / so henckt er nun in diesem Titel an / durch was wege die selben auffgelöst vnd abgeschafft werden / weysß wol daß natürlich ist / ein jedes / wie es zusamē gethan / also auch wider von einander gelöst werden sol / Vnd erzelt in diesem Titel viererley weise verpflichtungen auffzulösen / als nemlich / bezalung des / was mann schuldig gewesen ist / genemehaltung / erneuerung des Contracts / vnd verwilligung deren so vom Contract abstehen wollen / welcher alleyn auß bewilligung bestünd. Difen mögen wir fermer zūchū. Wann ein species / die mann schuldig were / gar vndergienge / durch welche vndergang würde die verpflichtung auffgehoben / so der schuldner darim kein saumnis gethan / noch schuld het. Letzlich wann die obligation vermischet wirt / als wann der glaubiger des schuldeners Erbe wirt. Vnd seind deren weise vnd wege noch andere mehr / durch welche die Eraffe der verpflichtung / welche sonst auffm höchsten Rechten bestehet / gestümpffet vnd hindertribē wirt / Daruon hernach im Titel der außzüge weiter meldung geschehen mag.

Aber es wirt alle verpflichtung auffgehoben vnd abgeschafft / wann das schuldig bezalet wirt / oder so einer mit verwilligung des Glaubigers / eins für das ander gibt vñnd bezalet / Vñnd ligt nicht daran / wer da bezale / ob der selb / welcher schuldig ist / oder ein ander für in / dann er wirt quit vnd frei / wo auch ein ander zalet / eint weder mit wissen / oder vnwissen des Schuldners / oder so auch die bezalung mit seinem vnwillen beschicht.

Wann die bezalung vnd entrichtung des jenigen / was mann schuldig ist / von dem schuldner / oder einem andern in seinem namen / oder von seiner wegen beschehen / als dann ist die ganz verpflichtung erloschen vñ abgeschafft / Darauß folget / wann die Hauptschuld bezalt / daß auch der Bürgen verpflichtung erloschen ist / vnd nichts mehr gilt / Vnd hinwiderumb.

Desgleichen so der schuldig oder beklagter bezalet / werden die jenigen auch / welche für in gesprochen oder büрге worden / quit vñnd frei. Hinwiderumb geschicht desgleichen / wo der Bürg zalet / dann er selbs mit alleyn / sondern auch der Schuldiger oder Beklagter entlediget vnd gefreiet wirt.

Desgleichen wirt verpflichtung auffgehoben vñnd abgeschafft / durch ein erdicht vnd im schein fürgenommene bezalung / Es ist aber ein solche bezalung (zu Latein Acceptilatio genant) ein bei oder neben bezalung / die im schein einer bezalung geschicht / Dann was mann auß verpflichtung der wort / Die- Per Acceptilationem.
zen schuldig ist / wann Dietz dasselb nachlassen wil / mag es also vñ auff diese weise geschehen / daß er den schuldner diese wort

IV80 **Vnderweisung in Keyserlichen**

reden laß: Was ich dir verheysßen hab / hast du es nicht angenemer: vnd darauff antwort Dietz: Ich hab's geneme.

Acceptilatio ist ein erdicht / vnd zum schein gesucht / vnd fürgenommene bezalung / so durch wechselfrage vnd antwort beschicht / Vnd durch soliche gedichte vnd angenommene schein bezalung / wirt alleyn die wortliche verpflichtung auffgehoben / Aber die andern verpflichtungen / von wegen des güts / auß verwilligung vnd auff andere weise geschehen / werden ehe nicht auffgelöst / sie werden dann inn den Aquilianischen verspruch / das ist / inn die verpflichtung der wort / gebracht / damit sie also zulezst durch die erdichte vnd zum schein fürgenommen bezalung hingelegt vnd abgeschafft werden.

Also mag auch auff Griechisch das geneme habē geschehen / wann es nur also geschicht / wie es pflegt mit Latinischen worten erfordert zu werden / Hast du so vil pfenning genemer: Ich habe sie geneme. Mit welcher weise (wie wir gesagt haben) werden allein die verpflichtungen gelöst vnd bezalet / welche in worten bestehen / vnd andere nicht / Dieweil bequeme vnd billich / daß die verpflichtunge / so durch vnd mit worten geschehen / mit andern worten mögen auffgelöst vnd abgeschafft werden / Was mann auch auß einer andern vrsachen schuldig ist / dasselb mag in verspruch gezogen / vnd durch geneme haltung auffgelöst werden / Wie dann auch / was mann schuldig ist / zum theyl recht bezalt wirt / Also mag auch die annemung oder geneme haltung eines theyls der schulden beschehen.

So ist aber auch ein verspruch an tag gebē / welcher gemeinlich Aquilianisch genent wirt / durch welchen sich begibt / daß durch die verpflichtung allerley dinge oder Güter in verspruche gezogen werden / vnd die selb verpflichtung durch geneme haltung oder annemung auffgehoben vnd abgeschafft wirt / dan der Aquilianisch verspruch erneueret alle verpflichtung / vnd ist vom Gallo Aquilio also gemacht / vnd gesetzt: Was du mir / von waserley vrsachen wegen geben / thün solt / jezundt / oder auff künfftige zeit / von welcherley dinge oder Güter haben ich zu dir zusprechen oder zufordern habe / oder haben werde / was du auch des meinen hast / heltest / besizest / oder böser betrüglicher weise gemacht hast / auff daß du es nicht besizest / wie thewr dasselb Gut / vnd was es werd ist / so vil gelts hat mir Aulus Augerius versprochen / handreichen vnd geben zu lassen / Soliches hat Numerius Nigidius gelobt / welches Numerius Nigidius Aulo Augerio zūgesagt / vnd Numerius Nigidius Aulum Augerium gefragt / ob er dasselb nit von jme also angeneme het / Aulus Augerius hatt es Numerio Nigidio geneme gemacht.

Zu dem/vnd vber das/ so wirt die verpflichtung durch ver-
newerung auffgehoben vnd abgeschafft/als so das/ was die
Seins schuldig war/ du versprochen hettest / das es dir von
Diezen gegeben vnnnd entricht werden solt / dann in dem das
ein neue Person darin kompt/ so erwächst ein neue verpflich-
tung / vnnnd wirt die erste hingenommen / vnnnd auff die letzte
gewendet/also/das zu zeitten/ob schon der lezst versprach vn-
nütz/doch der erst durch das Nouation Recht auffgehabe vnd
abgeschafft wirt / als / so das / was du Diezen schuldig bist/
vom Pupillen on züt hin vnnnd volwort des Vormünders ver-
sprochen würde/ in welchem fall das Güt verloren wirt / dies
weil zugleich der erst Schuldner erlediget vnd gefreiet wirt/
vnnnd die lezst verpflichtung nichts ist/ Soliches Recht gilt
nicht / wo jme jemandts von einem Leibeygenen het verspre-
chen lassen / dann da bleibt der erst eben so wol verpflichtet/ als
ob nachmals keiner versprochen het / Wo es aber die selb Pers-
son were/von der du nachuolgendts versprach nimpst / so ge-
schicht zuletzt/ vnd wirt die newerung also/wo etwas neues
in dem lezste versprach were/als/ so villeicht ein vorbehalt/ge-
dinge/oder tag vnd zeit / oder ein Bürg darzu gesetzt/ oder da-
rab genommen würde.

Vernewerung (zu Latein Nouatio) ist vnnnd geschicht / wann die vorige
schuld inn ein andere verpflichtung verwendet wirt/Daher kompt vnnnd ge-
schicht es/wan die vorige verpflichtung abgeschafft ist/ das ein neue gesetzt
wirt/ welche vorzeiten/ so ein neue Person darzu kame (welche auch nur
natürlich verpflichtet werden macht) eingefürt ward / Wann aber die selb
Person dazu kam/ so geschach erst dann die vernewerung/so der vorigen ver-
pflichtung die lezst etwas zükeret/ oder abzug/ Aber nun zur zeit wirt nicht
geacht/ das eynige vernewerung einge füret sei/es werde dann außtrücklich
von den Contrahentē gedacht vnd verhandelt/ Sonst bleibt die vorig fest/
vnd die lezst wirt an statt einer mehruung vnd züfug gehalten.

Das wir aber gesagt haben / so ein vorbehalt oder geding/
oder vnderseyd hinzu gesetzt würde/das als dann vernewe-
rung vnd Nouation geschehe/sol also verstanden werden/das
wir sprechen / als dann Nouation geschehen zusein/ wann der
vorbehalt odder vnderseyd da vorhanden ist/ Sonst wo es
daran mangelt / so bleibt vnnnd weret die vorige verpflich-
tung/Aber nachdem solches bei den Alten war / das als dann
die Nouation geschache/wann in gemüte vnd meynung zu no-
uieren vnd ernewern/zu der zweyten verpflichtung vnd oblia-
gation geschritten war/Aber dar durch zweifel einfiel/wann
solchs/Nemlich/ in gemüt vnnnd meynung zu nouieren/ geacht
würde zugeschehen/vnd fürten etliche daruon in andernfellen
etlic

IVND Bnderweisung in Keyserlichen

etliche vermütungen ein/darumb so ist vnser Sazung vorgan-
gen/welche öffentlich erkendt vnd erklärt/daf dannzumal ab-
leyn Konation vnd vernewerung der vorigen verpflichtung
geschehe/so oft vnd dick das selbig von vnd vnder den Con-
trahentē außtrücklich gedacht vñ gemeldet wirt / das sie vmb
Konation vnd ernewerung willen der vorigen verpflichtung
sich verglichen vnd vereyniget haben / sonst sol die alte vor-
ge verpflichtung bleiben / vñ die zweyt darzu kommen / auff
das die verpflichtung von beyderley vrsachen wegen bleibe /
nach erkandtnus vnser Sazung / welche mann auß verlesung
der selbigen eygentlicher verstehen mag.

Ferner ist zu wissen / das die verpflichtungen / welche durch
verwilligung gemacht / durch widerwertigen willen auffge-
löst vnd abgeschafft werden / Dann so Dietz vñ Seius vn-
der sich verwilligen / das Seius den erkauften Tusculanisch-
en grundt vnd bodem innhet für hundert Goldtgülden / Dar-
nach als sich die handlung nicht verfolget / das ist / als weder
Kauffgelt bezalt / noch auch der grundt eingeanwort wordē /
hat es jnen gefallen / vñ seind vnder sich selbs eynig worden /
das von solchem Kauff vñ Verkauf abgestanden würde / al-

so werden sie beyderseits vnder einander gelöst vnd ge-
freiet. Desselben gleichen ist inn bestendtnus vñ
verleihung / vñ in allen Contracten / wel-
che auß verwilligung herkom-
men / wie jezund ge-
sagt ist.

Ende des Dritten Büchs.

Des